

Förderfibel ***„Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz“***

Förderprogramme zur Stärkung der kommunalen Resilienz

Januar 2026

Agenda

1. **Einleitung** und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Die Förderfibel begleitet Sie als kommunale Fördermittelnehmende.

Angesichts begrenzter öffentlicher Haushaltsmittel dient die Förderfibel als strukturiertes Orientierungsinstrument, das Kommunen eine systematische Übersicht über einschlägige Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Bereich Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz ermöglicht.



Ein kompakter Überblick für Kommunen

Um die sozialen und ökonomischen Folgen der **Corona-Pandemie** (2020 – 2023) abzufedern, hat die **Europäische Union** (EU) das Aufbauinstrument **NextGenerationEU** aufgelegt – mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro das größte **Hilfsprogramm** ihrer Geschichte. Der **Bundesrepublik Deutschland** stehen daraus rund **25 Milliarden Euro** für konkrete Maßnahmen zur Verfügung. Mit diesen wird auf die Erholung der Wirtschaft abgezielt.

Die Verwendung dieser Mittel ist im Detail im **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** geregelt. Eingesetzt werden die DARP-Mittel beispielsweise auch für den **Abbau** sogenannter **Investitionshemmnisse** auf kommunaler Ebene. Die **PD wurde vom Bundesministerium der Finanzen beauftragt**, zahlreiche dieser kommunalen Vorhaben zu begleiten, damit die vorhandenen **Fördermittel** zielgerichtet eingesetzt werden können.

Die Förderfibel ist ein unterstützendes Instrument für Kommunen zur zielgerichteten Recherche von Förderprogrammen.

Anwendung



Die Förderfibel bietet Kommunen eine strukturierte Orientierung über relevante Förderprogramme im Bereich Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz.

Sie systematisiert die Förderkulisse auf EU-, Bundes- und Landesebene und unterstützt die zielgerichtete Identifikation geeigneter Finanzierungsmöglichkeiten

Inhalt



Einblick in den Aufbau der Förderfibel

- PD-Fördermittelcheck: Methode zur Identifikation geeigneter Programme (s. Folien [11 ff.](#))
- Fördermittelsammlung (s. Folien [34 ff.](#))
- Informationen zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) (s. Folien [176 ff.](#))

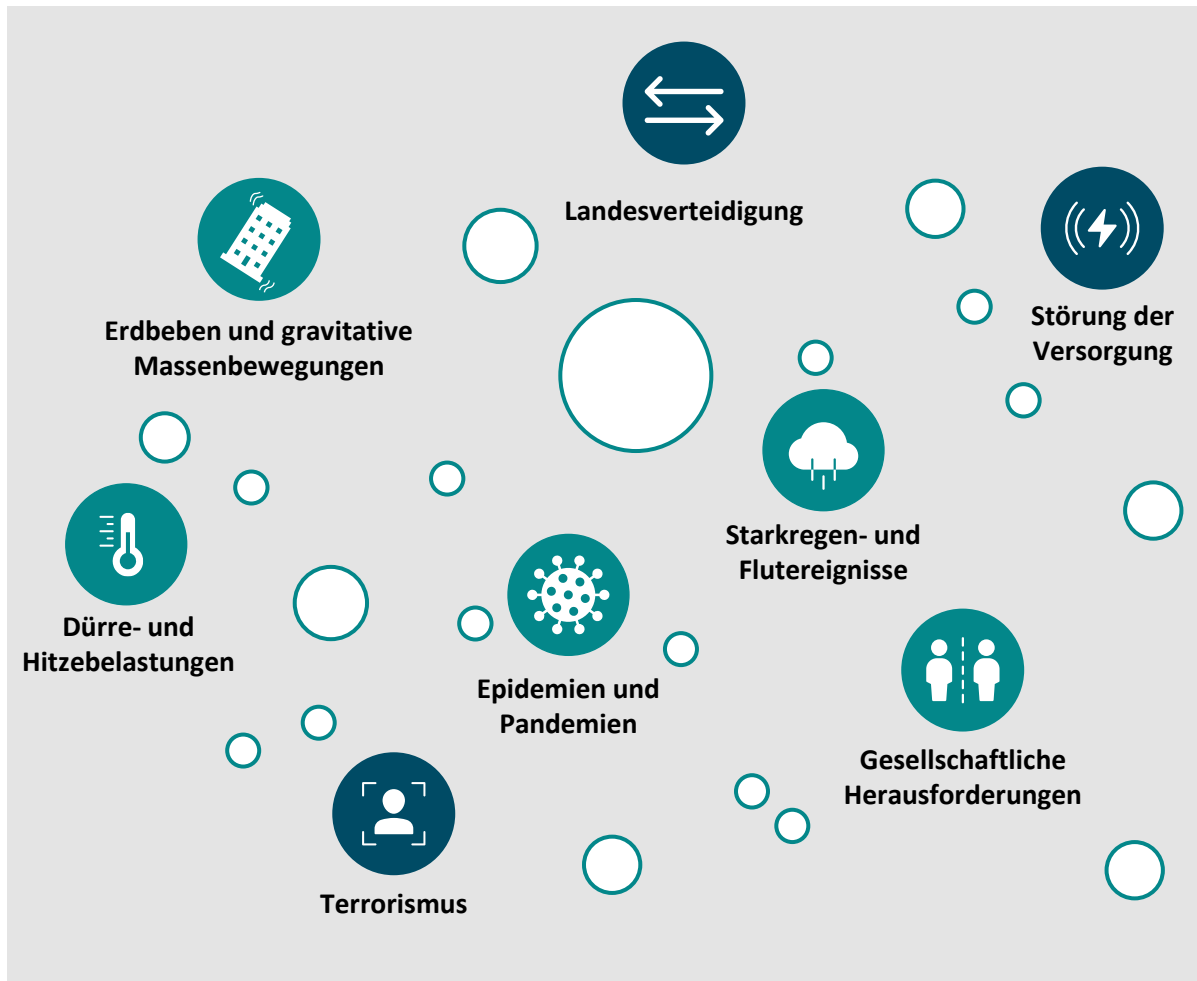
Fokus



Die Förderprogramme sind nach der Fördermittelgebenden-Ebene gegliedert und weisen die jeweilige Zuordnung zu den sechs benannten Förderbereichen aus.

Vorrangig wurden investive Programme identifiziert; ergänzend sind auch nicht-investive Programme aufgeführt.

Kommunen im Allgefahrenkontext: Resilienz als kontinuierlicher Steuerungsprozess in Zeiten multipler Krisen



Resilienz bezeichnet den **Zustand** bzw. die **Fähigkeit** eines **Systems**, einer **Gemeinschaft** oder einer **Gesellschaft**, die **Auswirkungen von Gefahren** oder **Störungen** wirksam **zu bewältigen**.

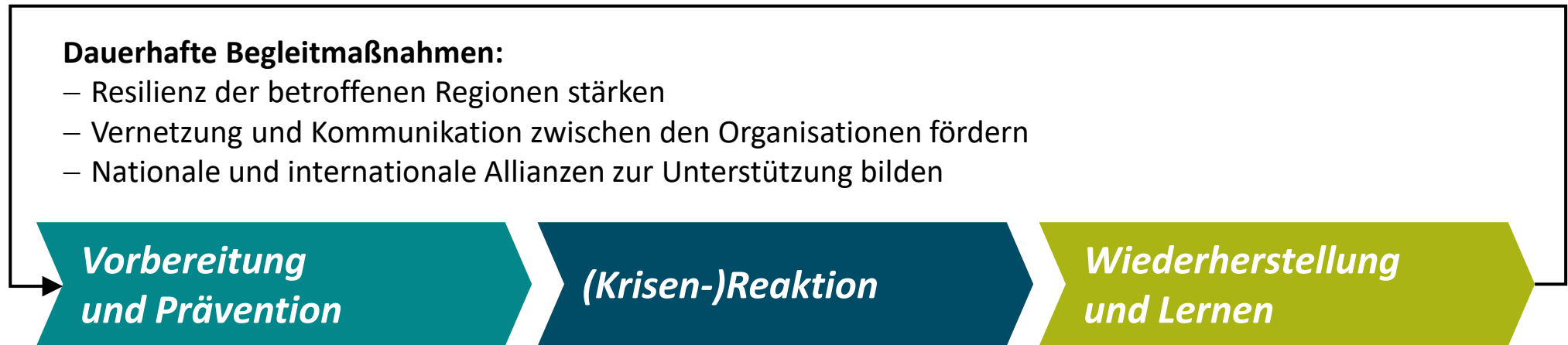
Im Sinne eines Resilienzzyklus umfasst dies:

- vorausschauende Risikoidentifikation und Prävention
- Vorbereitung und Anpassung von Strukturen und Prozessen
- Bewältigung akuter Ereignisse
- Auswertung und Weiterentwicklung zur Stärkung zukünftiger Widerstandsfähigkeit

Resilienz ist damit kein einmaliger Zustand, sondern ein fortlaufender Steuerungs- und Anpassungsprozess innerhalb der kommunalen Entwicklung.

Phasenmodell der Krisenvorsorge und -bewältigung im Allgefahrenansatz

Die Anzahl der vorhandenen Förderprogramme variiert je nach Phase. Insbesondere Maßnahmen der Prävention werden gefördert.



Ziele:

Risiken erkennen, bewerten, vorbeugen

Leben retten, Schäden minimieren

Wieder aufbauen, verbessern und neue Krisen vorbeugen

Maßnahmen:

- Risikoanalysen und Frühwarnsysteme
- **Baulich-räumliche Vorsorge in Stadtplanung und Quartiersentwicklung**
- **Multifunktionale Freiräume und robuste Versorgungsstrukturen**
- Notfallpläne und Trainings
- Kommunikation und Sensibilisierung

- Koordination von Sofortmaßnahmen und Einsatzkräften
- Information und Kommunikation mit der Bevölkerung
- Erste Hilfe und Versorgung

- Wiederherstellung der Infrastruktur
- Evaluation und Analyse der Maßnahmen
- Nachhaltiger Wiederaufbau („build back better“)

Die kommunale Förderung der Krisenfestigkeit und des Bevölkerungsschutzes umfasst sechs Bereiche.

PD-Verständnis zur Kategorisierung identifizierter Fördermittel

Vorbereitung und Prävention



**Klimaresilienz
und Prävention von
Naturkatastrophen**

Gefördert werden investive Maßnahmen und Konzepte zur Anpassung an den **Klimawandel** und zur Vorsorge gegen **Naturgefahren**. Dazu zählen u. a. Projekte des Hochwasser- und Starkregenschutzes, der Hitze- und Dürreprävention, der Regenwasserbewirtschaftung sowie der Brandprävention.



**Prävention
anthropogener
Risiken**

Ziel sind Maßnahmen und Forschungsvorhaben zur Vorsorge und Gefahrenabwehr bei **menschengemachten Risiken**. Dazu zählen Projekte der Reaktorsicherheits-, Entsorgungs- und Endlagerforschung, der Cybersicherheit sowie zur Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.



**Raumstrukturelle
Resilienz und Infra-
strukturförderung**


Im Fokus stehen investive Maßnahmen im Bereich der Sanierung und des Ausbaus der **kommunalen Verkehrsinfrastruktur** sowie bei der Verbesserung des **öffentlichen Personennahverkehrs**. Raumgestaltende Maßnahmen und solche, die zur Anpassung an Klimafolgen beitragen, werden ebenso wie Ansätze aus dem Bereich Smart City betrachtet.



**Sicherung der
Basisversorgung und
der Daseinsvorsorge**

Ziel ist die Sicherung **relevanter Infrastrukturen** und **öffentlicher Dienstleistungen** für eine funktionierende **Grundversorgung**. Das beinhaltet u. a. Maßnahmen zur Stärkung von Feuerwehr und Brandschutz, zum Neubau und Ausbau von Krankenhäusern und zur Sicherung der (Trink-)Wasserversorgung.

(Krisen-)Reaktion



**Schutz und
Unterstützung im
Katastrophenfall**

Gefördert werden u. a. Maßnahmen zur **Frühwarnung und Alarmierung** (z. B. Sirenen), **Katastrophenschutzverfahren**, Ausführung von **Brandschutz** und **Wasserrettung**, Ausbildung von **Einsatzpersonal**, Errichtung und Ausstattung von **Katastrophenschutzgebäuden**.

Wiederherstellung



**Wiederaufbau
und Stärkung**

Zentrales Anliegen sind Maßnahmen zur Beseitigung von **Elementarschäden** und zur **Schadensbehebung** nach Katastrophen wie Hochwasser oder Stürmen.

Die thematischen Cluster der Krisenfestigkeit, wie sie von der PD definiert werden, lassen sich in den unterschiedlichen Förderbereichen wiederfinden.



- 
Klimaresilienz und Prävention von Naturkatastrophen
- 
Prävention anthropogener Risiken
- 
Raumstrukturelle Resilienz und Infrastrukturförderung
- 
Sicherung der Basisversorgung und der Daseinsvorsorge
- 
Schutz und Unterstützung im Katastrophenfall
- 
Wiederaufbau und Stärkung

Die Förderprogramme der Förderfibel sind in einem Steckbriefformat dargestellt. Dies ermöglicht einen ersten Überblick über ein Förderprogramm.

Lesehilfe der Steckbriefe der Förderprogramme

Die Steckbriefe der Förderprogramme enthalten jeweils eine

- **Kurzbeschreibung**
- sowie Angaben zu **förderfähigen Maßnahmen, formellen Anforderungen**
- **monetären Aspekten**
- **Antragsfristen und Laufzeiten**
- sowie den jeweiligen **Fördervoraussetzungen**.

Ergänzend werden **Links zu den Programmwebseiten** und zu weiterführenden Informationsquellen bereitgestellt.

Die Steckbriefe sind nach der föderalen Ebene strukturiert. Innerhalb der jeweiligen Ebene erfolgt eine weitere Untergliederung in Förderprogramme **für investive und nicht-investive** Maßnahmen.



Farbig hervorgehobene Icons kennzeichnen zudem die **thematischen Schwerpunkte**, denen die jeweilige Förderung zuzuordnen ist.



Förderprogramme zielgerichtet identifizieren – die PD-Methode

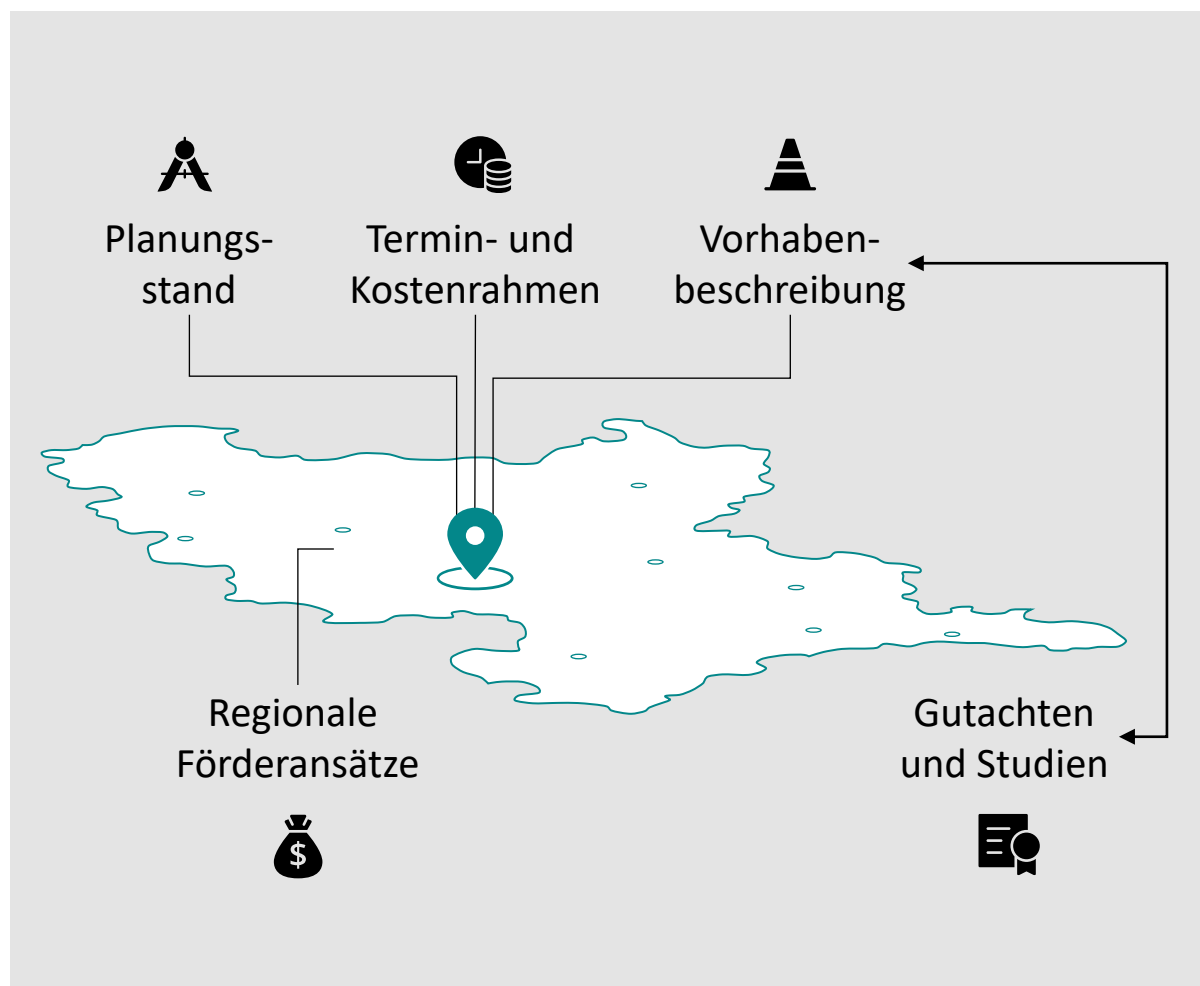
Um eine möglichst passgenaue Förderempfehlung zu erreichen, folgt die Projektanalyse der Förderlandschaft in drei Schritten.

Phasen eines „Fördermittelchecks“ im Rahmen der PD-Methode



Über die Sondierung werden die Grundlagen für die Recherche geschaffen.

Untersuchung des zugrunde liegenden Projektes auf förderrelevanter Elemente



1

Informationen, die im weiteren Rechercheverfahren von zentraler Bedeutung sind, werden zusammengetragen, um die **Betrachtung der Fördermittellandschaft** nachhaltig und zielführend durchführen zu können. Hierzu zählen eine **Typisierung** der Bauherrinnen und -herren, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Trägerschaft des zu fördernden Vorhabens.

2

Essenzielle Eckdaten beziehen sich auf **Prognosen und Planungen zum Projektzeitraum** und zum **Investitionsvolumen**, die für das Projekt vorgesehen sind. Darüber hinaus sollten **vorliegende Konzepte und Planungsunterlagen** sowie Erkenntnisse aus **Bedarfsanalysen, Partizipationsverfahren und Akteursbeteiligungen** ausgewertet werden.

Fördermittel können aus vielfältigen Quellen beantragt werden.

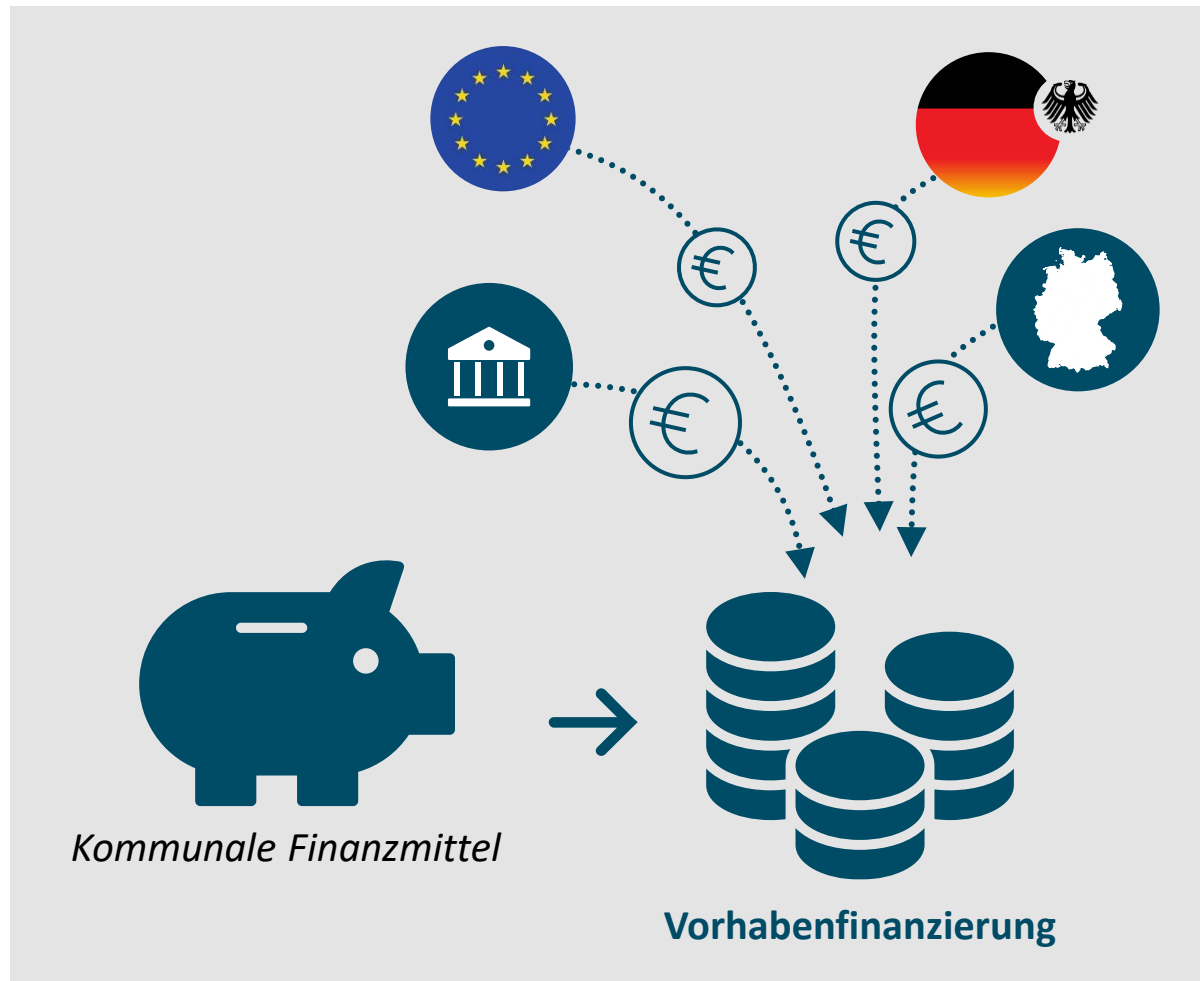
Gesamtheit der potenziell interessanten Programme zugunsten der öffentlichen Hand



Die Förderlandschaft speist sich aus Programmen, Aufrufen und Angeboten der **EU**, des **Bundes**, der einzelnen **Bundesländer** sowie von **Institutionen**, **Banken** oder **Stiftungen der öffentlichen Hand** und **privater Dritter**.

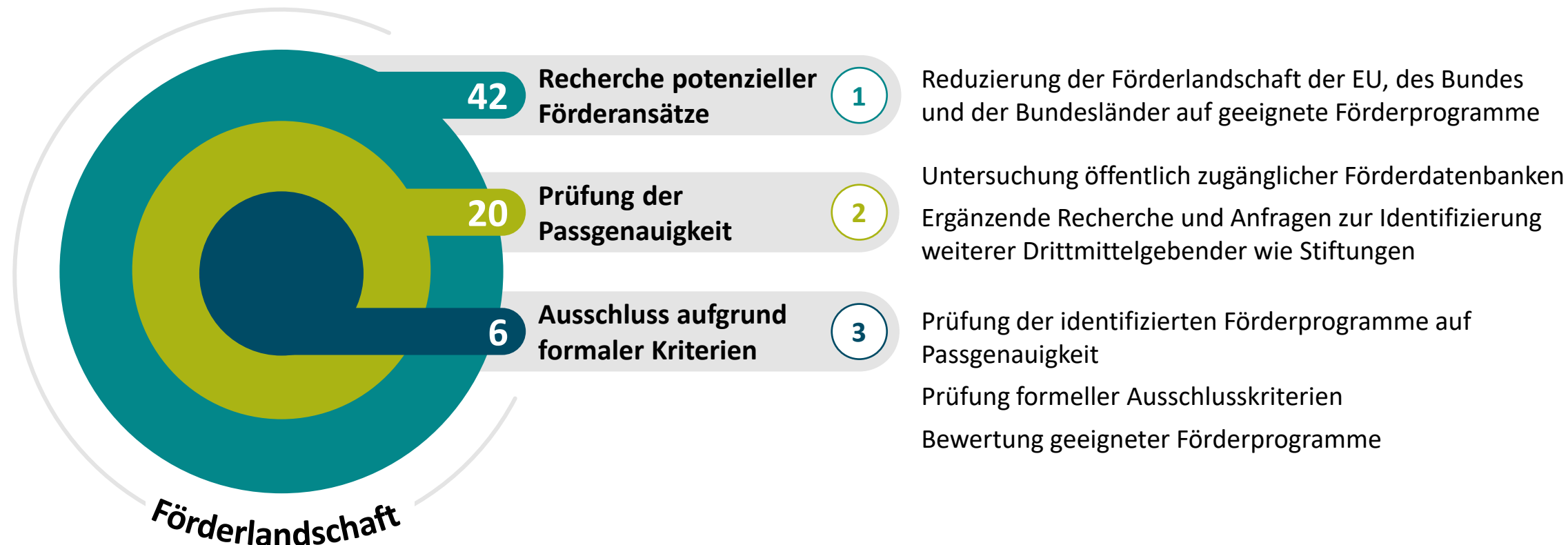
Derzeit können rund 2.500 Programme innerhalb Deutschlands identifiziert werden, die eine Bandbreite von Themengebieten abdecken. Ein Fünftel dieser Programme ist bundesweit oder in bestimmten Förderregionen im gesamten Bundesgebiet abrufbar. Die verbleibenden Programme sind länderspezifisch sowie eine Auswahl von Angeboten Dritter.

Rund 45 % der Programme können durch Kommunen und öffentliche Einrichtungen beantragt werden. Zu unterscheiden sind hierbei erneut verschiedene Themengebiete.



Es empfiehlt sich, Förderprogramme stufenweise zu betrachten und methodisch auf Projektspezifika einzugrenzen.¹

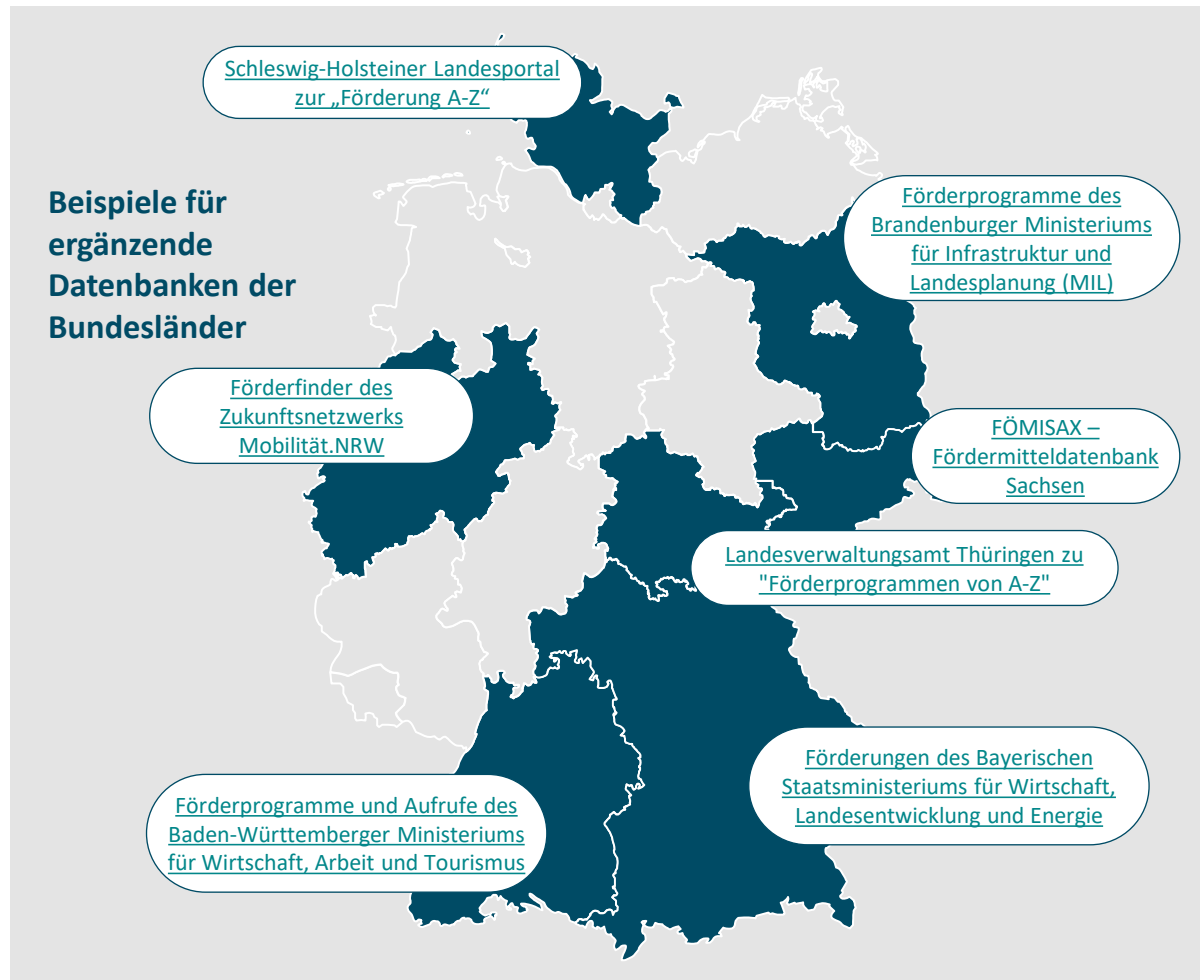
Wie sich die Auswahl der Förderprogramme sinnvoll reduzieren lässt



¹ Beispielhafte Aufschlüsselung recherchierter, identifizierter und als geeignet bewerteter Förderprogramme.

Bislang gibt es keine einheitliche Förderdatenbank für alle föderalen Ebenen.

Datenbanken der verschiedenen föderalen Ebenen und Einheiten als zentrales Tool



Sowohl auf **Bundesebene** als auch innerhalb der einzelnen **Bundesländer** werden öffentlich zugängliche **Förderdatenbanken** durch **Ministerien** und verschiedene **Institutionen** bereitgestellt.

Während eine initiale Recherche über die „**Förderdatenbank**“ des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)** einen überwiegenden Teil der geeigneten **Förderansätze** wiedergeben sollte, sollten Programme über **individuelle Portale der Bundesländer** identifizieren werden.

Insbesondere **lokale fördermittelgebende Stellen** wie **Landkreise** und **Regionalverbände, Stiftungen und Institutionen** mit **regionalem Bezug** oder **kirchliche Programmträger** sind häufig nur über eine gezielte **Desktoprecherche** auffindbar.

Mittels gezielter Verschlagwortung kann die Förderlandschaft vollständig betrachtet werden.

Umfassende Recherche zu Projektelementen statt zu einem Gesamtprojekt



Bei der Identifikation von Förderprogrammen erweist es sich als sinnvoll, nicht nur projektspezifische Bausteine des Vorhabens zu untersuchen, sondern auch eine themenoffene Betrachtung des Gesamtprojektes sowie des Vorhabenumfeldes in die Recherche mit einzubeziehen.

Die Erkenntnisse aus der Sondierungsphase sollten daher sowohl in eine **projektspezifische** als auch eine **themenoffene Verschlagwortung** überführt werden, die zur Bedienung der öffentlich zugänglichen Förderdatenbanken herangezogen werden kann.

Die Verwendung von **Synonymen**, insbesondere zu zentralen Elementen der Fördermittelrecherche des Vorhabens, erhöht zusätzlich die Chance, die relevanten Teile der Förderlandschaft vollständig zu erfassen.



Über eine gezielte Anwendung von Suchfiltern können potenzielle Programme eingegrenzt werden.

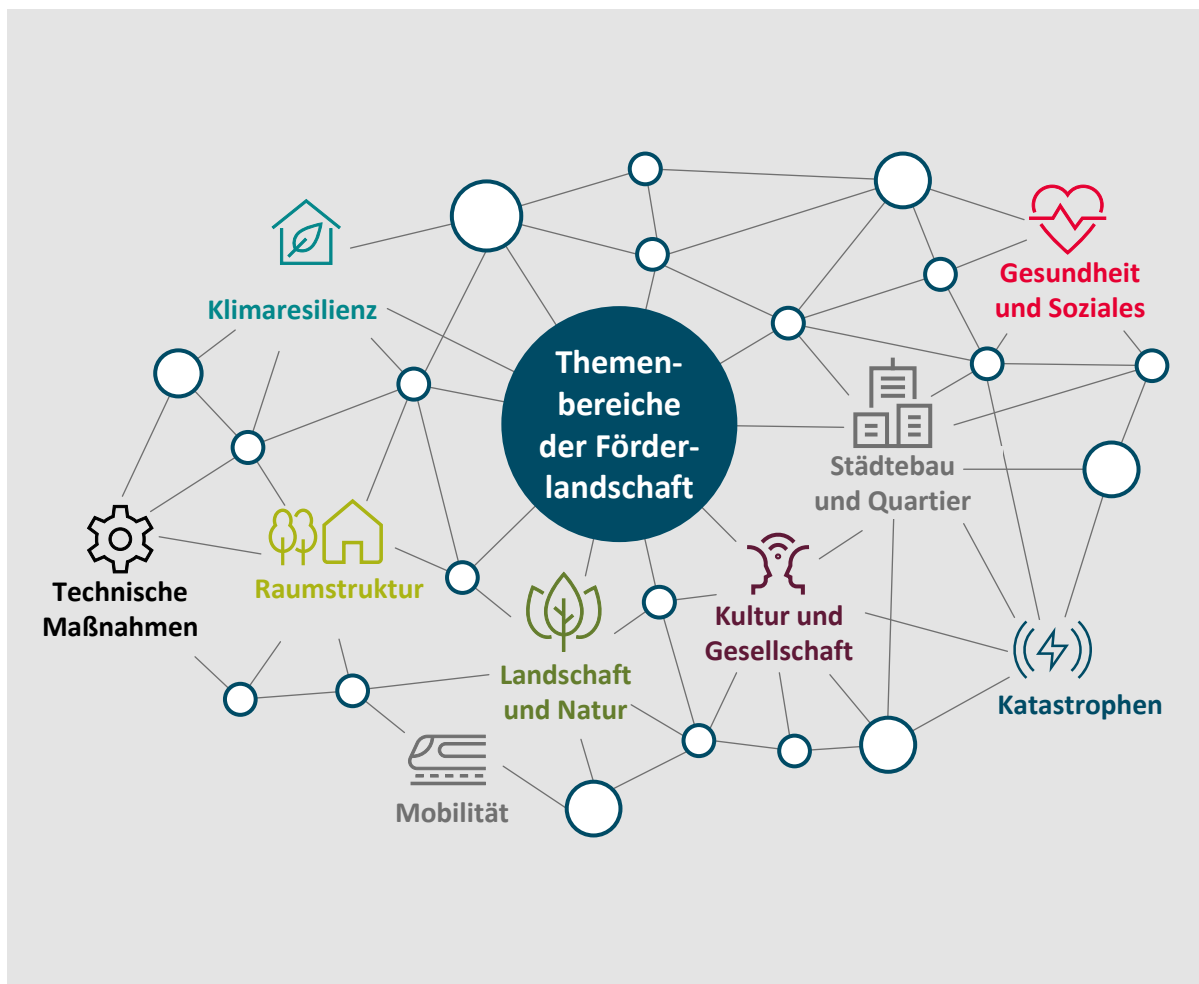
Clustern von Themenfeldern und Elementen mit Bezug zum Projekt



Die **Begrenzung** einer Recherche auf das jeweils zutreffende Bundesland und die förderberechtigte Stelle ist essenziell, um erste Programme von der Recherche auszuschließen, die bereits aus formellen Gründen keine Förderung des Projektes zulassen würden.

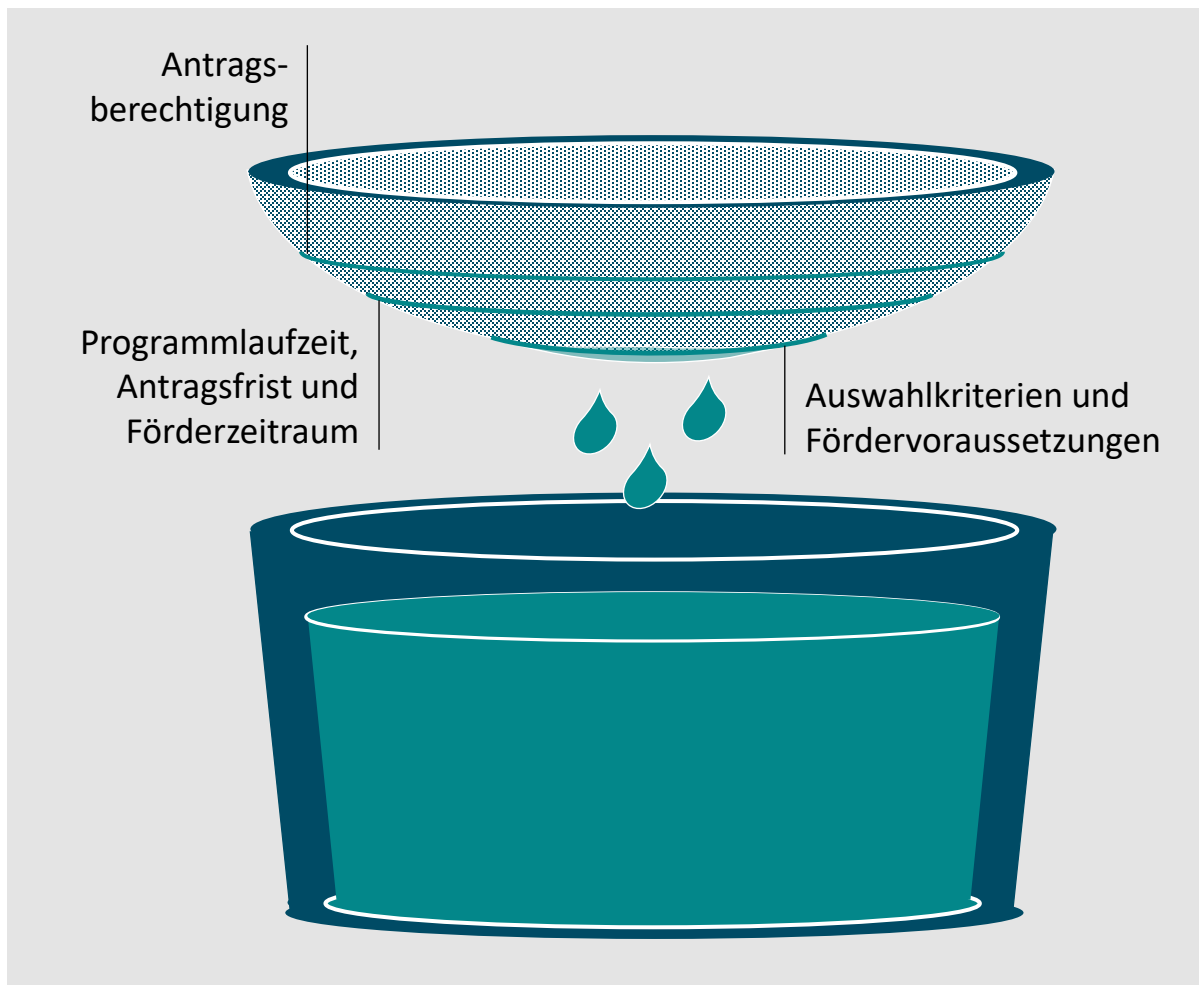
Ergänzend bieten verschiedene Förderdatenbanken die Möglichkeit, über Filter eine **gezielte Suche innerhalb bestimmter Themengebiete** durchzuführen, um auf diesem Wege eine frühzeitige Einordnung der infrage kommenden Programme vornehmen zu können.

Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Einschränkung die Wahrscheinlichkeit blinder Flecken in der Recherche deutlich erhöht und eher als zusätzliches Vorgehen zur themenoffenen Suche angewendet werden sollte.



Bestimmte Marker sollten zur Eingrenzung der Förderlandschaft zur Hilfe genommen werden.

Gezielte Untersuchung formaler Einschränkungen für einen initialen Ausschluss von Programmen



Ein besonderes Augenmerk gilt der formellen **Antragsberechtigung** der jeweiligen Institution, insbesondere bei kommunalen Unternehmen, die in Teilen in eine Grauzone zwischen Gewerbe und Kommune zu fallen drohen.

Programmlaufzeit, etwaige **Antragsfristen** und **Förderzeiträume** sind von vornherein mit der prognostizierten Zeitschiene des Projektes abzugleichen, um einen förderschädlichen Vorhabenbeginn oder eine Überschreitung der Förderhöchstdauer zu vermeiden.

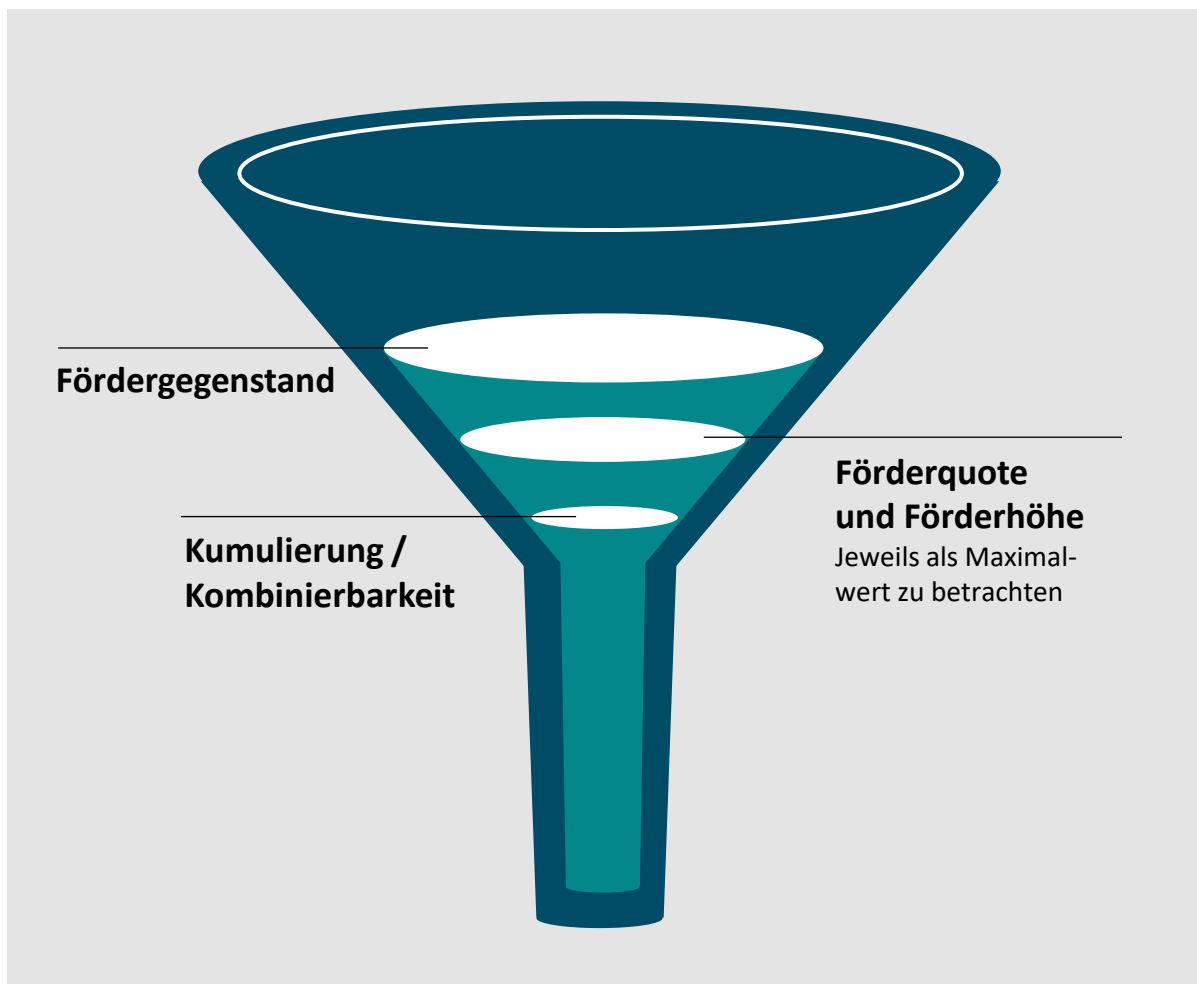
Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen sind auf Konflikte mit festen Gegebenheiten innerhalb des Projektkontextes sowie auf den Bedarf an zu erbringenden Vorleistungen oder Anpassungen am zu fördernden Vorhaben zu prüfen.

Mithilfe bestimmter Marker können anwendbare Programme schnell identifiziert werden.

Untersuchung inhaltlicher Einschränkungen und Formulierungen in den Richtlinien für Abwägung von Programmen



Der **Fördergegenstand** ist im Wortlaut der Richtlinie mit der zu fördernden (Teil-)Maßnahme abzugleichen. Potenzielle Konflikte sind mit dem programmspezifischen Ansprechpunkt zu klären. Sowohl die **Förderquote** als auch die maximale **Förderhöhe** sind zu verifizieren und mit dem Umfang an benötigten Drittmitteln zu vergleichen, um eine in der Theorie gesicherte Finanzierung zu erreichen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass eine Förderung angesichts programmspezifischer und haushaltspolitischer Faktoren niedriger ausfallen kann. Die **Kumulierung/Kombinierbarkeit** von Förderprogrammen mit weiteren Drittmitteln ist angesichts des Bedarfes an Mitteln aus verschiedenen Programmen zu prüfen. Eine Abstimmung mit den programmspezifischen Ansprechpunkten ist anzuraten.



Förderansätze und Fördergegenstände sollten vergleichend betrachtet werden.(1/2)

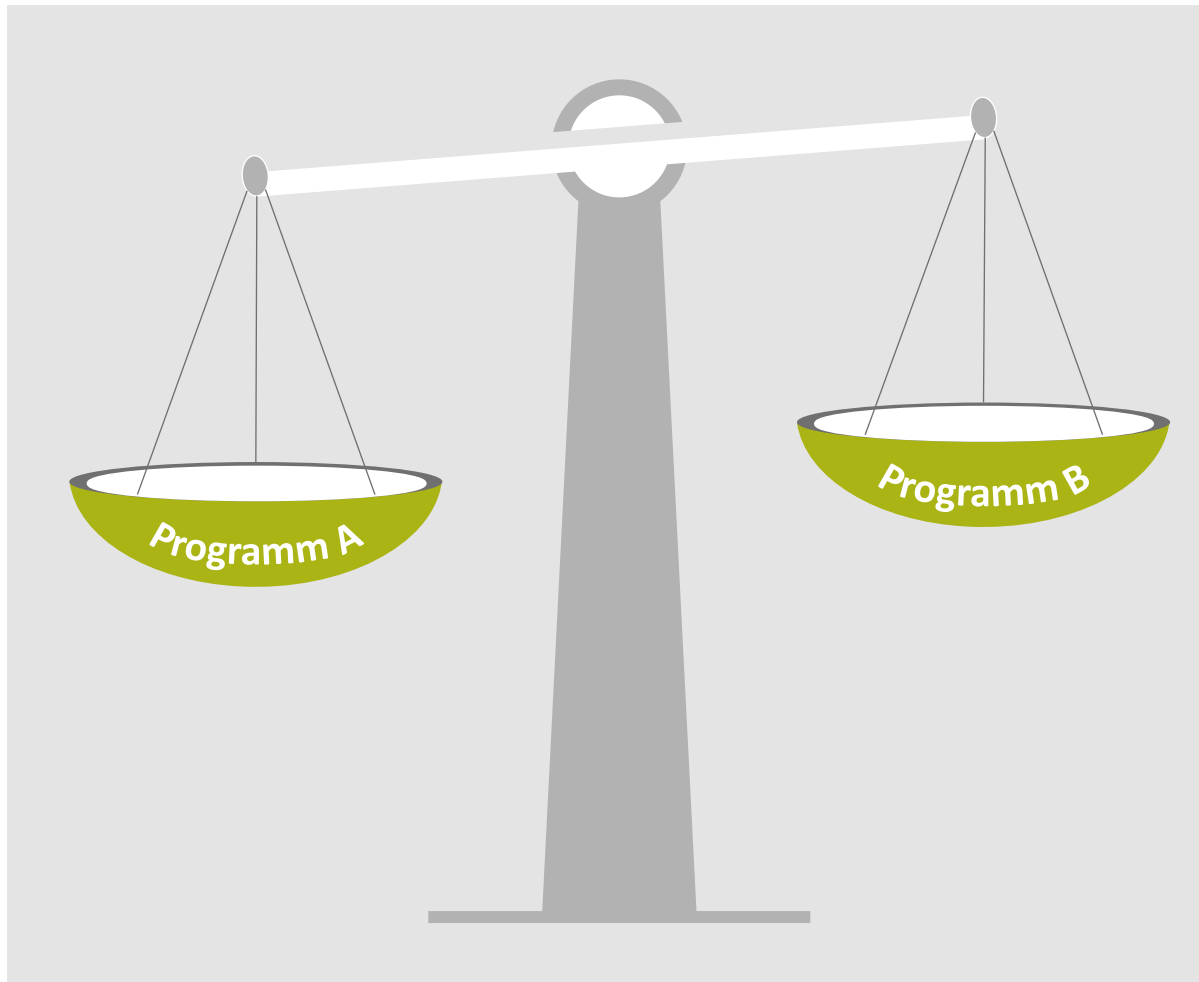
Abschließende Bewertung anhand direkter Vergleiche zwischen Förderprogrammen



Mit dem vorläufigen Abschluss der Identifikation liegt eine **Auswahl geeigneter Programme** vor, die einen möglichst **umfassenden Blick** auf eine volatile Förderlandschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung bietet.

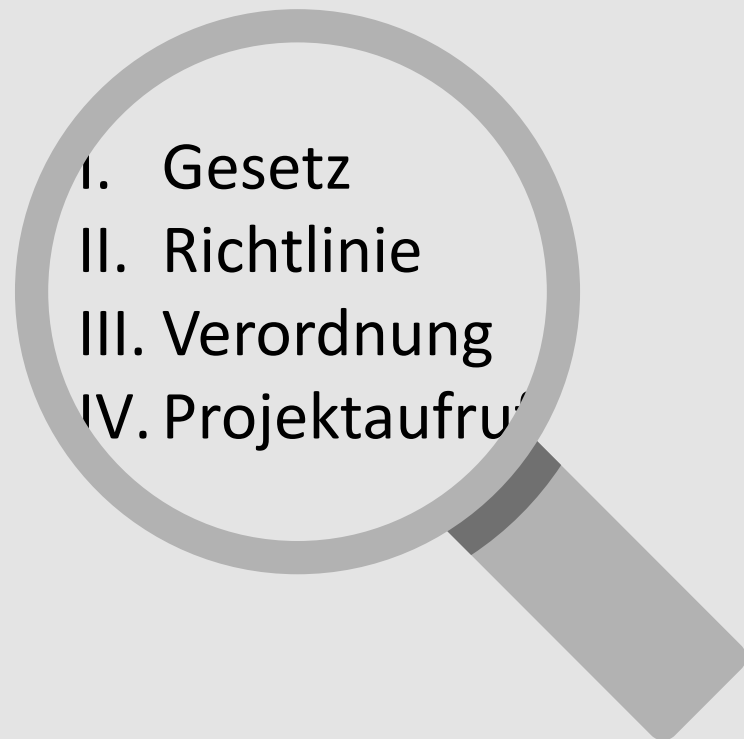
Voraussichtlich werden für einzelne Fördergegenstände **mehrere Förderansätze** zur Verfügung stehen, die es im Rahmen der Bewertung zu vergleichen gilt. Dabei ist zu beachten, dass ein **Gesamtpaket mit kumulierbaren Programmen** entstehen soll.

Neben der Betrachtung der Förderhöhe sind etwaige zu erbringende Vorleistungen und **einzuhaltende Fördervoraussetzungen** zu beachten, die sich als zusätzlicher Aufwand in der Antragstellung niederschlagen könnten.



Förderansätze und Fördergegenstände sollten in Hinblick auf ihren Mehrwert verglichen werden.(2/2)

Notwendigkeit einer Kombinierbarkeit und Kumulierung von identifizierten Programmgruppen



- I. Gesetz
- II. Richtlinie
- III. Verordnung
- IV. Projektauftrag

Gleichzeitig werden bestimmte (Teil-)Maßnahmen nur über ein Programm gefördert werden können. Die **Kombinierbarkeit mit anderen Förderansätzen** ist auch hier zu **berücksichtigen**. In jedem Fall ist der **Mehrwert einer Förderung** gegenüber einem **potenziellen Mehraufwand abzuwägen**.

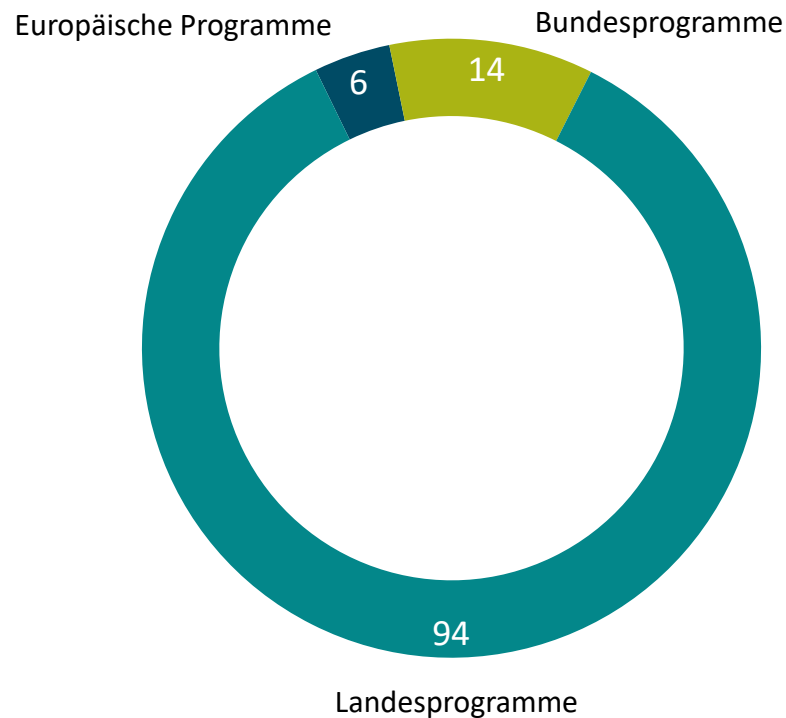
Für einzelne Maßnahmen werden keine Programme zur Zuschussförderung identifiziert werden können. Insbesondere bei **dringend notwendigen Maßnahmen**, die **ohne eine Förderung** nicht umsetzbar sind, lohnt es sich, auf die **zuständigen Ministerien und entsprechenden politischen Vertreterinnen und Vertreter** zuzugehen, um vermeintliche **Lücken in der Förderlandschaft** aufzuzeigen.

Auswertung der Fördermittel für Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz

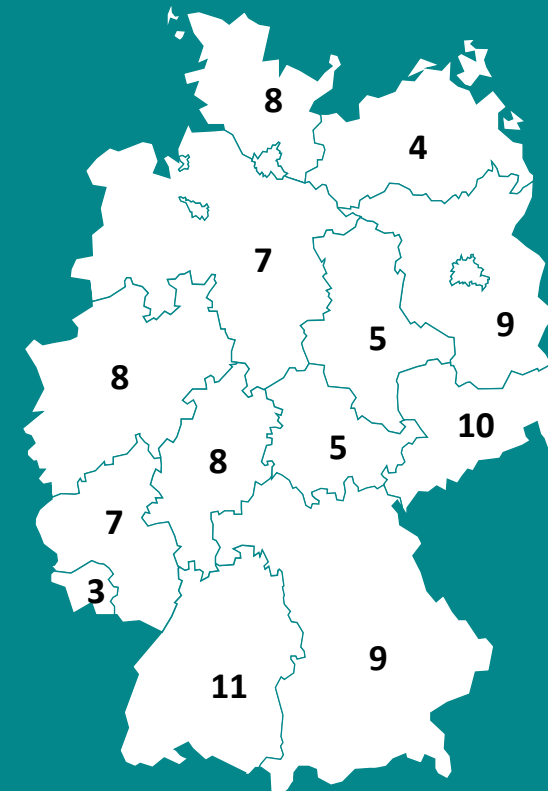
Insgesamt konnten zum Ende des Jahres 2025 114 Programme im Bereich „Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz“ identifiziert werden.

Zusammenfassende Gesamtbetrachtung

Identifizierte Programme (gesamt)



Identifizierte Programme (je Bundesland)

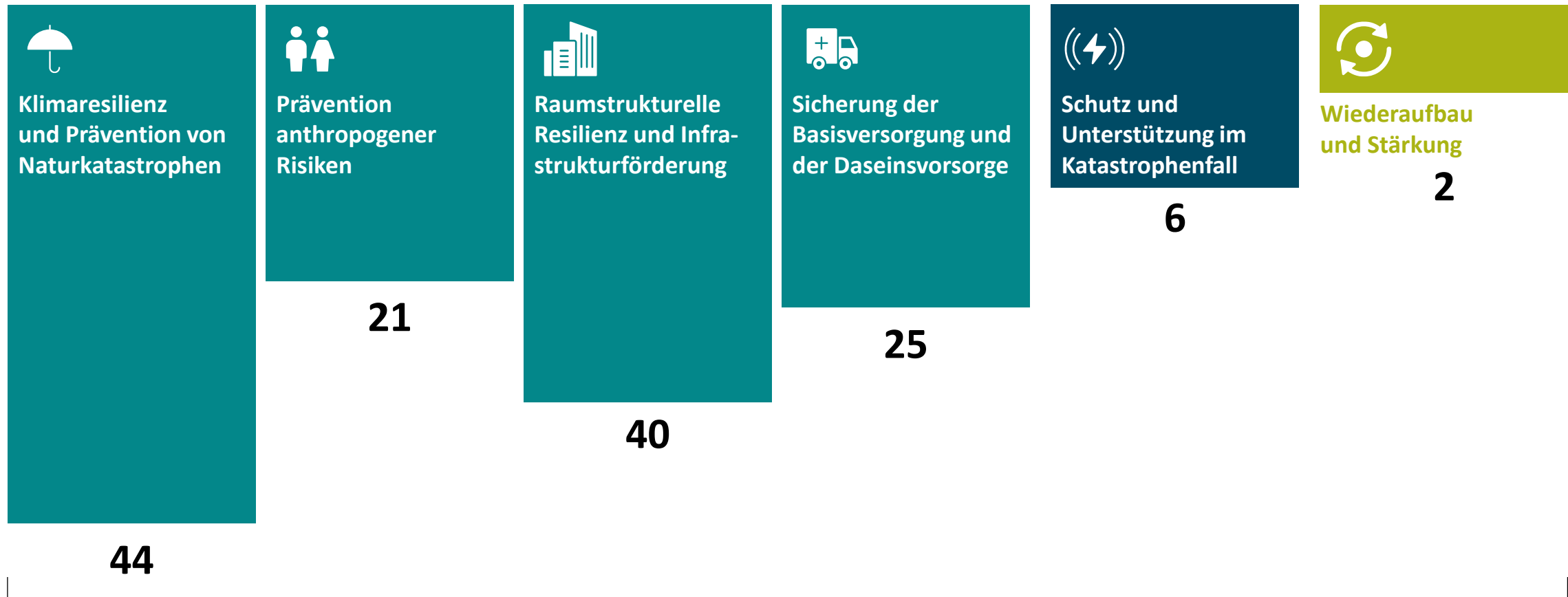


Die Aufteilung der kommunalen Förderungen erfolgt anhand der sechs Kategorien.

Vorbereitung und Prävention

(Krisen-)Reaktion

Wiederherstellung

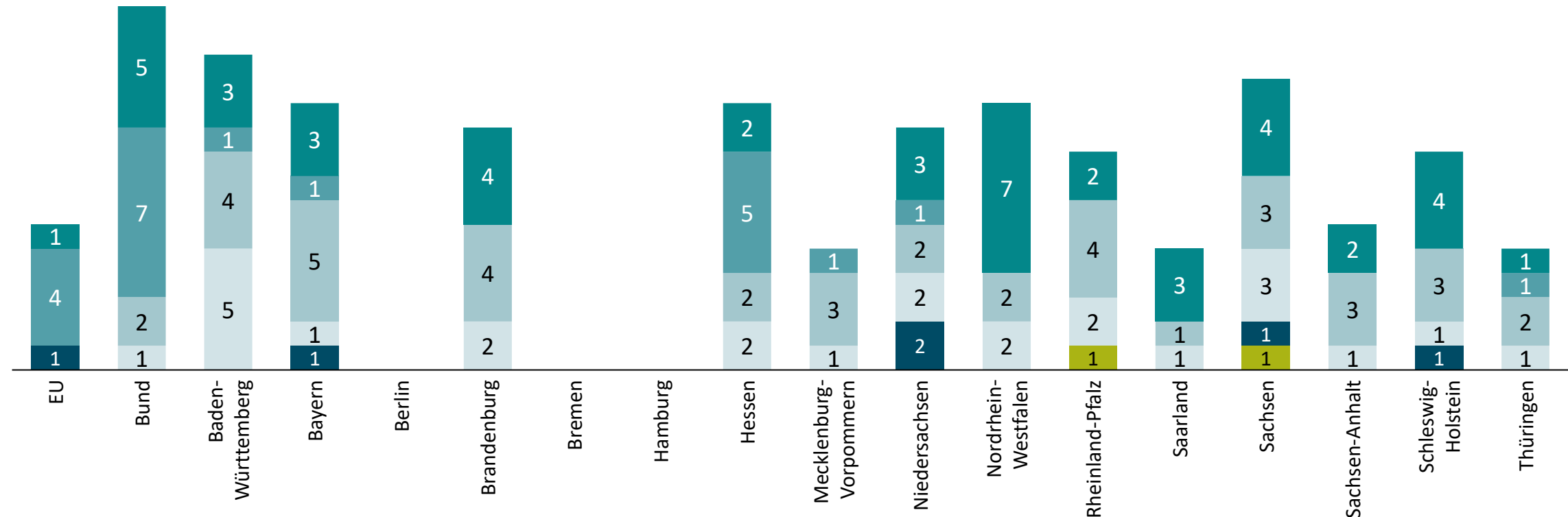
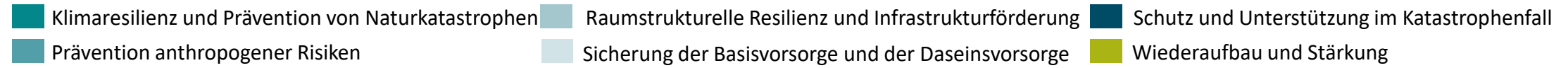


Programme identifiziert

Die Darstellung zeigt, welchen Kategorien die Förderprogramme zugeordnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Förderprogramme mehreren Kategorien gleichzeitig zugeordnet sein können.

Die identifizierten kommunalen Förderungen gliedern sich je Bundesland wie nachfolgend auf.

Aufteilung in EU, Bund und Länder



Die Darstellung zeigt, welchen Kategorien die Förderprogramme zugeordnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Förderprogramme mehreren Kategorien gleichzeitig zugeordnet sein können.

Der Fokus der aktuellen Förderungen liegt auf der Prävention klimabedingter Risiken und der Klimafolgenanpassung. (1/2)

Erkenntnisse der Fördermittelrecherche



Förderung im Bereich Prävention

Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen im Bereich Gefahrenprävention liegt insbesondere auf der Prävention **klimabedingter Risiken wie Hitze, Hochwasser- oder Starkregenereignissen**. Diese Programme zielen vorrangig auf Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** und die Stärkung der **Resilienz gegenüber klimatischen Veränderungen** ab.

Querschnittsprogramme mit **Präventionsbezug**, Programme wie **LEADER, die Städtebauförderung** oder konzeptentwickelnde Förderungen sind in die Förderfibel eingeflossen, da sie in einzelnen Modulen ebenfalls Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und somit zur Prävention klimabedingter Katastrophen enthalten.

Ein weiterer Förderschwerpunkt liegt bei der **Aufwertung und Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur**, insbesondere im Bereich Straßenbau.

Darüber hinaus lässt sich ein weiterer Schwerpunkt in der **Basisversorgung** finden, welche den Ausbau und die Modernisierung von **Einrichtungen wie Krankenhäusern, Feuerwehren** oder zur **Wasserversorgung** unterstützen.



Prävention anthropogener Risiken

Im Bereich der Prävention anthropogener Risiken liegen Förderungen insbesondere für **Cybersicherheitsmaßnahmen** sowie die Vermeidung **nuklearer Risiken** vor.

Der Fokus der aktuellen Förderungen liegt auf der Prävention klimabedingter Risiken und der Klimafolgenanpassung. (2/2)

Erkenntnisse der Fördermittelrecherche



Wiederaufbauprogramme

Förderungen im Bereich Wiederaufbau sind häufig an konkrete **Schadensereignisse oder Krisen gebunden** – beispielsweise an das Hochwasser im Ahrtal. Diese dienen insbesondere der baulichen Instandsetzung sowie der Wiederherstellung der Basisversorgung nach Natur- oder klimabedingten Schadensereignissen.

Wenige Programme fördern einen allgemeinen Wiederaufbau ohne konkreten Bezug zu Schadensereignissen.

Bei der Ausgestaltung der Fördergegenstände wird der Resilienzyklus bisher nicht berücksichtigt. Im Bereich des Wiederaufbaus und der Stärkung sind derzeit nur drei Förderprogramme aktiv.



Schutz- und Strategieförderungen

Auffällig ist, dass keine Förderprogramme identifizieren werden konnten, die sich explizit auf den Bau, die Planung oder das Konzept von Schutzeinrichtungen oder Strategien zum direkten kommunalen Bevölkerungsschutz beziehen.

Beispielhafte Anwendungsfälle der Inanspruchnahme von Fördermitteln

Anwendungsfall 1: Neubau eines Katastrophenschutzentrums in Schleswig-Holstein



Das Katastrophenschutzzentrum stärkt die kommunale Fähigkeit, auf akute Krisen zu reagieren und verbessert gleichzeitig die strukturelle Vorsorge gegen zukünftige Risiken.



Kurzbeschreibung

Eine Kommune in Schleswig-Holstein plant den Neubau eines multifunktionalen Katastrophenschutzentrums (KSZ) auf einem kommunalen Grundstück. Das Gebäude soll im Regelbetrieb als Schulungs-, Logistik- und Organisationsstandort für Feuerwehr, Rettungsdienst und Ehrenamt dienen.

Im Krisenfall wird das KSZ zum zentralen Lage- und Koordinationszentrum der Kommune. Es umfasst einen Krisenstabsraum, eine Fahrzeug- und Logistikhalle, Notstromversorgung, Schutzräume, redundante Kommunikationssysteme sowie einen Notfallinformationspunkt für die Bevölkerung.

Das Gebäude wird barrierefrei, energieeffizient und hochwasserresilient errichtet und dient als dauerhafte Infrastruktur zur Stärkung der kommunalen Resilienz.



Mögliche Förderung

- Förderung von Maßnahmen im Katastrophenschutz
- Klimafreundlicher Neubau – Kommunen (KfW-Zuschuss Nr. 499)
- Sirenen-Förderprogramm



Durch die Maßnahme adressierte Gefahren

- **Natürliche Gefahren**, wie Starkniederschlag, Hochwasser, thermische Belastung oder Seuchen
- **Systemische Gefahren**, wie Ausfälle kritischer Infrastruktur, Strom- und Kommunikationsausfälle durch redundante Systeme, Koordinations- und Führungsdefizite durch Krisenstabsräume und zentrale Lageführung
- **Anthropogene Gefahren**, wie Großschadenslagen wie Brände, Unfälle oder Evakuierungssituationen durch Bereitstellung von Schutzräumen.

Für die investive Baumaßnahme geeignete Förderprogramme sind:

1 Förderung von Maßnahmen im Katastrophenschutz

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Ausbildung, Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge, **investive Maßnahmen** (nicht baulich), fachspezifische Ausrüstung
- Höhe der Fördersumme variiert je nach Fördergegenstand
- Relativ **hohe Fördervoraussetzungen**, auch diese variieren je nach Fördergegenstand
- Anträge können nur jährlich gestellt werden



Das Förderprogramm eignet sich für die Beschaffung von Katastrophenschutzfahrzeugen und fachspezifischer Ausrüstung.



2 Klimafreundlicher Neubau – Kommunen

- Förderfähig ist der **Neubau** und **Ersterwerb** von Wohn- und Nichtwohngebäuden
- Die Förderhöhe ist gekoppelt an das Erreichen einer Nachhaltigkeitszertifizierung: **Förderstufe 1** ohne Zertifizierung **max. 375.000 €** und **Förderstufe 2** mit Zertifizierung **max. 1 Mio. €**
- **Erhebliche Fördervoraussetzungen**: hohe energetische Anforderungen, es wird ein Energieeffizienzexperte benötigt und die Anforderungen an eine QNG-Zertifizierung sind einzuhalten



Das Förderprogramm eignet sich für den Teil des Neubaus, der die Energieeffizienzstufe 40 erreicht.



3 Sirenen-Förderprogramm

- Förderfähig sind **elektronische Sirenenanlage, Sirenensteuerempfänger, mobile Warnmittel**
- Höhe der Fördersumme variiert je nach Fördergegenstand



Das Förderprogramm eignet sich für die Beschaffung von elektronischen Sirenenanlagen.



Ein gezieltes Förderprogramm für das investive Bauvorhaben gibt es nicht. Damit ein Teil des Vorhabens mit Fördermitteln umgesetzt werden kann, ist das Zusammenspiel von mindestens drei Förderprogrammen notwendig.

Anwendungsfall 2: Notfallinformationenspunkte in einer Schule in Sachsen-Anhalt.



Das Katastrophenschutzzentrum stärkt die kommunale Fähigkeit, auf akute Krisen zu reagieren, und verbessert gleichzeitig die strukturelle Vorsorge gegenüber zukünftigen Risiken.



Kurzbeschreibung

Eine Kommune in Sachsen-Anhalt plant die umfassende Sanierung einer Grundschule, einem zentralen öffentlichen Gebäude mit hoher sozialer Bedeutung. Die Schule soll energetisch modernisiert, barrierefrei ausgebaut und technisch auf den neuesten Stand gebracht werden.

Im Zuge der Sanierung werden zwei Notfallinformationenspunkte (NIP) integriert, um das Gebäude im Krisenfall als verlässliche Anlaufstelle für die Bevölkerung nutzen zu können. Die NIP umfassen sowohl einen wettergeschützten Außenbereich als auch einen technisch ausgestatteten Innenpunkt mit Notstrom, redundanter Kommunikation und Informationsmöglichkeiten.

Die Schule soll zu einem multifunktionalen Resilienzbaustein werden, der im Alltag Bildung ermöglicht und im Krisenfall die kommunale Krisenkommunikation unterstützt.



Mögliche Förderung

- Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Nichtwohngebäude



Durch die Maßnahme adressierte Gefahren

- **Natürliche Gefahren**, wie Extremwetterereignisse (Starkregen, Sturm, Hitze) und Hochwasser
- **Systemische Gefahren**, wie Stromausfälle durch fehlende technische Redundanzen, Kommunikationsausfälle, Versorgungseingpässe, dezentrale Informations- und Koordinationsstrukturen

Ein für die investive Baumaßnahme geeignetes Förderprogramm ist:

1 Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

- Förderfähig sind Maßnahmen zur **energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden**
- Höhe der **Fördersumme variiert** je nach erreichter Energieeffizienzstufe
- Hohe **energetische Anforderungen** müssen bei der Planung berücksichtigt werden



Das Förderprogramm eignet sich **ausschließlich** für **energetische Sanierungsmaßnahmen**.



Die klassischen Sanierungsmaßnahmen können über das Bundesprogramm „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ gefördert werden. Darüber hinaus eignen sich keine weitere Förderprogramme, weder auf EU-, Bundes- noch auf Landesebene. Die Einrichtung von Notfallinformationspunkten, bzw. generell von technischer Einrichtung, wird derzeit nicht gefördert.

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
- 2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)**
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Energieforschungsprogramm – Nukleare Sicherheitsforschung und Strahlenforschung (Nachwuchsförderung)



Kurzbeschreibung

Die Förderrichtlinie des BMBF unterstützt Forschung zu nuklearer Sicherheit nach dem endgültigen Atomausstieg Deutschlands. Trotz Stilllegung aller Kernkraftwerke bleibt technische und wissenschaftliche Expertise weiterhin essenziell – etwa für Strahlenschutz, internationale Bewertungen und regulatorische Aufgaben. Die Förderung stärkt Forschung zu nuklearer Sicherheit, Entsorgung und Strahlenschutz.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden grundlegende sowie anwendungsorientierte und praxisrelevante Forschungsarbeiten, die meistens als Verbundprojekt gemeinsam mit Unternehmen und Hochschulen beziehungsweise Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Es werden insbesondere Arbeiten aus den folgenden Bereichen gefördert:

- Reaktorsicherheitsforschung,
- Strahlenforschung mit Fokus auf ionisierende Strahlung,
- Entsorgungsforschung.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Besondere Bedingungen

- Sie müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein.
- Ihr Vorhaben besitzt wissenschaftlichen Fortschritt und es sind hohe Erfolgchancen vorhanden.
- Sie integrieren Maßnahmen zur Nachwuchsförderung in das Vorhaben.
- Sie nutzen die Ergebnisse des Projekts nur in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.
- Ihre Zusammenarbeit im Verbundprojekt regeln Sie in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Bei der Einhaltung der max. zulässigen Beihilfeintensität ist insbesondere auch der Artikel 8 AGVO zu beachten.

Antragstellung

Das Antragsverfahren ist zweistufig. In der 1. Stufe wird die Projektskizzen bei dem Projektträger Karlsruhe (PTKA) eingereicht. Zunächst ist Kontakt mit dem Projektträger aufzunehmen, bevor die Einreichung der Projektskizzen erfolgt..

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Bei Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen können die zuzahlungsfähigen projektbezogenen Kosten, unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben, individuell bis zu 100 % gefördert werden.

Antragsfrist und Laufzeit

Befristung der Förderrichtlinie bis zum 30. Juni 2027.

Quellen und Links

- [Programmwebseite](#)
- [Weiterführende Informationen Projektträger Karlsruhe](#)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

GAK-Rahmenplan (2025-2028)



Kurzbeschreibung

ELER ist ein zentrales Instrument der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums. Regionsspezifische Ziele und Maßnahmen werden in 13 Länderprogrammen festgelegt.

Förderfähige Maßnahmen

Die Fokus von ELER in Deutschland liegt bei den folgenden Themen:

- Landwirtschaft (einschließlich **Hochwasser-/Küstenschutz**): rund 23 %
- Umwelt-/Klimaschutz/Forst: rund 47 %
- Ländliche Entwicklung: rund 16 %
- „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (LEADER): rund 12 %
- Technische Hilfe: rund 2 %

Eine detaillierte Darstellung der förderfähigen Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Landesprogrammen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.

Besondere Bedingungen

Die EU verfolgt eine „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAK), die auf die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ausgerichtet ist. Bestandteil der GAK ist ELER.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme. Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote/-verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt und sind schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm.

Antragsfrist und Laufzeit

Antragsfristen sind dem jeweiligen ELER-Förderprogramm zu entnehmen.

Quellen und Links

- [GAK-Rahmenplan 2025 – 2028](#)

Förderung im Rahmen von EU-LIFE – Programm für die Umwelt und Klimapolitik (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung

Ziel des Programms LIFE ist es, umweltfreundliche, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Best Practices in Europa zu etablieren und die entsprechende Politik und Verwaltungspraxis weiterzuentwickeln. Das Programm bildet eine Brücke zwischen der Forschung und der Umsetzung im großen Maßstab.

Förderfähige Maßnahmen

Das LIFE-Programm 2021 – 2027 gliedert sich in die folgenden vier Teilprogramme:

- Naturschutz und Biodiversität/Nature and Biodiversity
- Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität/Circular Economy and Quality of Life
- **Klimaschutz und Klimaanpassung/Climate Change Mitigation and Adaptation**
- Energiewende/Clean Energy Transition (CET)

Es werden maßnahmenbezogene Zuschüsse für folgende Arten von Projekten gewährt: Pilotprojekte, Demonstrationsprojekte, Best-Practice-Projekte, strategische integrierte Projekte, Projekte der technischen Hilfe, Projekte zum Kapazitätsaufbau, vorbereitende Projekte, Betriebskostenzuschüsse für Umwelt-NGOs, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Programms erforderlich sind.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Einrichtungen, die förderfähige Vorhaben durchführen. „Ein-Mensch-Unternehmen“, bei denen keine eindeutige Trennung zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmen besteht, können keine Anträge stellen.

Besondere Bedingungen

Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage mehrjähriger Arbeitsprogramme mit einer Laufzeit von drei beziehungsweise vier Jahren. Im Rahmen der Arbeitsprogramme veröffentlicht die Kommission jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Teilbereiche des Programms. Diese können auf der LIFE-Website abgerufen werden: [Beratung zum EU-LIFE-Programm](#)

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung bzw. Ansprechpunkt Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: +49 30 72618-0000
Fax: +49 30 72618-0099

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Zuschüsse oder Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Höhe der Förderung ist von der Art der geplanten Maßnahme abhängig.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Förderung ist für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichtet.

Quellen und Links

- [EU-LIFE-Programm in der Förderdatenbank | BMWE](#)
- [Beratung zum EU-LIFE-Programm](#)

Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)



Kurzbeschreibung

Das zentrale nationale Instrument der regionalen Strukturpolitik ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW-Förderung konzentriert sich auf strukturschwache Regionen, den sogenannten GRW-Fördergebieten.

Förderfähige Maßnahmen

Seit der umfassenden GRW-Reform 2022 verfolgen Bund und Länder mit diesem Programm drei nebeneinanderstehende Hauptziele in den strukturschwachen Fördergebieten:

- Standortnachteile ausgleichen,
- Beschäftigung schaffen und sichern, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die Fördergebiete sind in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, die mit Buchstaben bezeichnet werden. In Deutschland gibt es aktuell C-Fördergebiete und D-Fördergebiete. Informationen der Länder sind hier zugänglich: [Informationen der Länder | BMWF](#)

Erläuterungen zu den C- und D-Fördergebieten lassen sich dem Artikel [„Im Fokus: Neues Fördergebiet für die regionale Strukturpolitik“](#) entnehmen.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung bzw. Ansprechpunkt:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWF)

Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin
Tel.: +49 30 1861-50

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Erhalt der Förderung in Form von Lohnkosten- und Investitionszuschüssen oder Zinsverbilligungen.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Förderung ist bis 2027 eingerichtet.

Quellen und Links

- [GRW-Förderung in der Förderdatenbank | BMWF](#)
- [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(GRW\) | BMWF](#)

Justiz (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung

Das Programm leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit mit Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, auf gegenseitiger Anerkennung, gegenseitigem Vertrauen und justizieller Zusammenarbeit beruht. Dadurch werden auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte gestärkt.

Förderfähige Maßnahmen

Aus dem Programm werden Fördermittel zum Beispiel für Schulungen für Richter und andere Rechtspraktizierende sowie für einen wirksamen Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitgestellt. Durch folgende Tätigkeiten soll dies erreicht werden:

- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Unionspolitik und das Unionsrecht,
- gegenseitiges Lernen durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Beteiligten,
- Analyse- und Überwachungstätigkeiten,
- Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie-Instrumenten,
- Aufbau von Kapazitäten von wichtigen europäischen Netzen und europäischen justiziellen Netzen.

Gefördert werden Maßnahmen, die über einen europäischen Mehrwert verfügen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Das Programm richtet sich insbesondere an Angehörige der Rechtsberufe, Einrichtungen der Rechtspflege sowie nationale, regionale und lokale Behörden.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung bzw. Ansprechpunkt:

**Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
(DG JUST)**

Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Tel. Europe Direct: 00800 67891011;

Tel.: 00322 2991111 (Zentrale)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung wird in Arbeitsprogrammen festgelegt. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Antragsfrist und Laufzeit

- Das Justiz-Programm ist für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichtet.
- Aufrufe werden online veröffentlicht: [Justice Programme – European Commission](#)

Quellen und Links

[Förderdatenbank – Förderprogramme – Justiz \(2021 – 2027\)](#)

Katastrophenschutzverfahren der Union (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung
Das Katastrophenschutzverfahren bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der EU mit den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes. Es umfasst Präventions- und Vorsorgemaßnahmen innerhalb sowie unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb der EU und die Bewältigung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe.

Förderfähige Maßnahmen
Schwerpunkte des Programms sind:

- Die Verhinderung oder Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen durch Förderung einer Präventionskultur und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren,
- die Verbesserung der Vorsorge auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union,
- die Ergreifung rascher und wirksamer Maßnahmen, wenn eine Katastrophe eingetreten ist oder eintreten droht,
- die Stärkung des Bewusstseins und der Vorsorge der Öffentlichkeit in Bezug auf Katastrophen.

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.
Besondere Bedingungen
Keine Angaben

Formelle Aspekte
Kumulierung
Keine Angaben
Antragstellung
Europäische Kommission
Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (DG ECHO)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Tel.: 00322 295 440

Monetäre Aspekte
Zuschussförderung
Keine Angaben

Antragsfrist und Laufzeit
Bis 2027

Quellen und Links
[Allgemeine Informationen](#)
[\(Förderdatenbank\)](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
- 3. Förderprogramme des Bundes**
4. Förderprogramme der Länder
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Blaues Band Deutschland – Auen



Kurzbeschreibung

Wenn Sie an Bundeswasserstraßen und deren Auen sowie in angrenzenden Bereichen Vorhaben planen, die der Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Flussauen dienen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Entwicklung auentypischer Offenlandbiotope wie Feuchtgrünland, Röhrichte und Großseggenriede;
- Anlage standorttypischer Auenwälder und Gehölze;
- Renaturierung von Altarmen, Auengewässern und Mündungsbereichen; Aufwertung von Saumstrukturen wie Hecken und Feldrainen;
- Ausdehnung standortgerechter Auennutzung;
- Wiederherstellung naturnaher Abfluss- und Bodenwasserverhältnisse;
- Rückbau oder Verlegung von Infrastrukturelementen;
- Maßnahmen zur Bodenverbesserung; Entwicklung naturnaher Uferbereiche;
- Entfernung oder Rückverlegung von Dämmen und Deichen;
- Förderung der Sicherung und Wiederansiedlung auentypischer Arten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz oder Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bedingungen

An dem geplanten Vorhaben muss ein berechtigtes Bundesinteresse bestehen. Das Vorhaben muss mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden abgestimmt und grundsätzlich in Deutschland durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nicht der Erfüllung der konkreten gesetzlichen Verpflichtungen des Antragstellers dient. Die Partner eines Verbundprojektes haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Bundesamt für Naturschutz \(BfN\)](#)

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

Tel.: 0228 84 91 18 47

foerderprogramm-auen-bbd@bfm.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Digitales Europa

DIGITAL



Kurzbeschreibung

Das Programm soll den Zugang zu digitalen Technologien erleichtern und deren Einführung fördern, um Schlüsseltechnologien zu stärken und ihre Verbreitung sowie Akzeptanz im Privat- und öffentlichen Sektor zu beschleunigen.

Förderfähige Maßnahmen

Das Programm verfolgt fünf miteinander zusammenhängende spezifische Ziele:

- a. spezifisches Ziel 1 – Hochleistungsrechnen;
- b. spezifisches Ziel 2 – Künstliche Intelligenz;
- c. **spezifisches Ziel 3 – Cybersicherheit und Vertrauen;**
- d. spezifisches Ziel 4 – Fortgeschrittene digitale Kompetenzen;
- e. spezifisches Ziel 5 – Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Einzelperson können nur im Teilbereich „Fortgeschrittene digitale Kompetenzen“ Anträge stellen. Das Programm richtet sich ansonsten an öffentliche Einrichtungen, Kommunen und Unternehmen sowie an internationale Organisationen. Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Kandidatenländer können im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen. Darüber hinaus ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten und internationalen Organisationen möglich.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Bundesministerium für Verkehr \(BMV\)](#)

DP11 – Europäische Politik für digitale Dienste und digitale Gesellschaft

digital-europe@bmdv.bund.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Eine Förderung erhalten Sie hauptsächlich in Form von Auftragsvergaben oder als Finanzhilfen. Projekte sind dabei – abhängig vom Fördertyp – zwischen 50 und 100 % förderfähig.
- In der Regel muss ein Eigenanteil von 50 % erbracht werden. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beträgt der Eigenanteil 25 %. Eine Kombination und Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen ist möglich.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit 2021 - 2027

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Entwicklung digitaler Technologien



Kurzbeschreibung

Das Programm fördert vorwettbewerbliche Verbundprojekte, die innovative digitale Technologien entwickeln. Besonders gefördert werden Leuchtturmprojekte, die technologische Machbarkeit, wirtschaftliche Umsetzbarkeit und den praktischen Nutzen neuer digitaler Anwendungen demonstrieren.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung adressiert die Schwerpunktbereiche und Schlüsseltechnologien (d. h. künstliche Intelligenz (KI), Kommunikation, **IT-Sicherheit**, **Daten**, Quanten-Software, GIS/Umwelt, Digitalisierung), deren Anwendungen in digitaler Produktion, Nachhaltigkeit und intelligenten Systemen vorkommen sowie den Aufbau von Ökosystemen beschleunigen, die den Technologietransfer in die Wirtschaft, besonders den Mittelstand.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gefördert werden nur vorwettbewerbliche, hochinnovative Verbundvorhaben mit klar verwertbaren digitalen Anwendungen. Die Arbeiten müssen in Deutschland stattfinden, mit zusätzlichem nationalem und internationalem Wissens- und Technologietransfer. Die Ergebnisse sind vorrangig in Deutschland, der Schweiz oder dem EWR zu nutzen und sollen marktrelevante Innovationen mit großem Potenzial schaffen. Grundfinanzierte Forschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Fördermittel erhalten.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[DLR Projektträger](#)

Gesellschaft, Innovation, Technologie
Deutsches Zentrum für Luft- und
Raumfahrt e.V. (DLR)
Herr Schmidt & Herr Lay
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Tel.: +49 228 3821-1962 (Herr Schmidt)
oder +49 228 3821-1951 (Herr Lay)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Unternehmen – je nach Anwendungsnähe – bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,
- für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Förderung gilt als Zuschuss für einen Zeitraum von normalerweise drei Jahren.

Quellen und Links

[Förderdatenbank – Förderprogramme – Entwicklung digitaler Technologien](#)

Förderung des Natürlichen Klimaschutzes in Kommunen



<p>Kurzbeschreibung Der Bund gewährt im Rahmen eines Zuschussprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des natürlichen Klimaschutzes im besiedelten Bereich durch ein resilientes, naturnahes Grünflächenmanagement, Baumpflanzungen sowie die Schaffung von Naturoasen, – Stärkung der Widerstandskraft/Resilienz von Ökosystemen und Erhöhung der CO₂-Bindung durch Förderung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich, – Vernetzung und Kooperation verschiedener relevanter Akteure und Stärkung von Kompetenzen und Bewusstseins 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Kommunen Besondere Bedingungen Keine Angaben</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben Antragstellung KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin Charlottenstraße 33/33a 10117 Berlin Tel.: +49 800 539-9008 kommune@kfw.de</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschuss Keine Angaben</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Geltungsdauer der Förderrichtlinie: 31. Dezember 2026</p>	<p>Quellen und Links Bekanntmachung vom 24. Januar 2024 im Bundesanzeiger des Bundesministeriums der Justiz</p>

Förderung im Rahmen des Bundesprogramms *Biologische Vielfalt*



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Vorhaben planen, die dazu beitragen, dass der Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland gestoppt und in einen positiven Trend umgekehrt wird, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung für Einzel- und Verbundvorhaben in folgenden Schwerpunkten:

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemleistungen,
- **Stadtnatur, Erstellung und Umsetzung kommunaler Fachkonzepte und übergreifender kommunaler Strategien zur biologischen Vielfalt,**
- Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie sowie
- Lokale Initiativen für Kleinprojekte als Einzelprojekte, die der Insektenvielfalt und der Verbesserung ihrer Lebensräume dienen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die einen Sitz oder eine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Besondere Bedingungen

Ihr Vorhaben ist von sehr großem Bundesinteresse.
Sie müssen das Vorhaben in Deutschland durchführen.
Ihr Vorhaben dient nicht dazu, Ihre konkreten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
Ihre Zusammenarbeit im Fall von Verbundvorhaben regeln Sie in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Bundesamt für Naturschutz \(BfN\)](#)

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

Tel.: +49 228 8491-0

info@bfn.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen](#)
([Förderdatenbank](#))

Förderung im Rahmen der Initiative „Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit“



Kurzbeschreibung

Wenn Sie in einem Verbundprojekt innovative Echtzeittechnologien zur Steigerung der zivilen maritimen Sicherheit in den Bereichen Betriebssicherheit und Gefahrenabwehr entwickeln, können Sie einen Zuschuss zu den Projektkosten bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Sie bekommen die Förderung vorrangig für Verbundprojekte in den Anwendungsfällen:

- Schutz maritimer Infrastrukturen und der dort beschäftigten Menschen,
- Überwachung maritimer Gebiete zur Prävention illegaler Aktivitäten,
- **Schutz und Sicherung der globalen Versorgungskette,**
- Sicherheit der maritimen Transportsysteme sowie der Seefahrenden und Passagiere,
- Mariner Umweltschutz durch Beobachtung und Vermeidung von Unfällen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (dazu zählen auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-ups) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Einrichtungen der Kommunen und Länder sowie des Bundes,
- Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Projektträger Jülich (PtJ)

Elke Proß

**Marine und Maritime Forschung,
Geowissenschaften und Schifffahrt (MGS)**

Lützowstraße 109

10785 Berlin

Tel.: +49 30 20199-507

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderung gilt als Zuschuss für einen Zeitraum von normalerweise bis zu drei Jahren.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Laufzeit der Projekte soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten. Es sind Ausnahmeregelungen möglich.

Quellen und Links

- [Initiative „Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit“ in der Förderdatenbank | BMW](#)
- [PtJ: Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit](#)

Besondere Bedingungen

Weitere Bedingungen sind hier

beschrieben: [Initiative „Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit“ in der Förderdatenbank | BMW](#)

Förderung von Forschungsvorhaben „Plattform Privatheit – IT-Sicherheit schützt Privatheit und stützt Demokratie“



Kurzbeschreibung

Das Erforschen von Herausforderungen des verantwortungsbewussten Umgangs mit digitaler Technologie kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Verbundvorhaben, die sich beispielsweise einem oder mehreren der folgenden Themenfelder zuordnen lassen:

- **Grundrechte und informationelle Selbstbestimmung schützen:** Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unterstützen, Datenschutz technisch umsetzen, privatsphäreschonende Geschäftsmodelle entwickeln, Zukunftstechnologien privatsphäreschonend gestalten („Privacy by Design“), Technik- und Datenschutzfolgenabschätzungen durchführen, Risikoabschätzungen vornehmen.
- **Technik nach demokratischen Werten souverän gestalten:** Standards, Normen und Kennzeichnungen weiterentwickeln, Werte in die Technikentwicklung einfließen lassen („Values by Design“), individuellen Umgang mit Daten besser verstehen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Wissenschaftseinrichtungen, Behörden und deren Forschungseinrichtungen, andere Institutionen, die Forschung betreiben, Kommunen und deren Einrichtungen, Verbände, Vereine und Non-Profit-Organisationen.

Besondere Bedingungen

Weitere Voraussetzungen sind hier beschrieben: [Forschungsvorhaben „Plattform Privatheit – IT-Sicherheit schützt Privatheit und stützt Demokratie“ in der Förderdatenbank | BMW](#)

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projekträger Vernetzung und Sicherheit digitaler Systeme

Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: +49 30 310078-0
Fax: +49 30 310078-141

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderung gilt als Zuschuss für einen Zeitraum von normalerweise bis zu drei Jahren.

Antragsfrist und Laufzeit

Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden. Bewertungsstichtag für eingereichte Projektskizzen ist der 15. März des jeweiligen Jahres. Der letzte Stichtag ist der 15. März 2027.

Quellen und Links

- [Forschungsvorhaben „Plattform Privatheit – IT-Sicherheit schützt Privatheit und stützt Demokratie“ in der Förderdatenbank | BMW](#)

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland



Kurzbeschreibung

Wenn Sie im Bereich der Digitalisierung von Einrichtungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in kommunaler und Landsträgerschaft arbeiten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen in Modellprojekten, die den ÖGD besonders im Hinblick auf den Infektionsschutz stärken und modernisieren. Der Digitalisierungsgrad wird anhand eines Reifegradmodells zur Digitalisierung des ÖGD gemessen. Im Fokus stehen alle Akteure, die dem ÖGD in Kommunen, Landkreisen oder Ländern zuzuordnen sind. Maßnahmen sind beispielsweise:

- Vorbereitende Maßnahmen,
- Beratungsdienstleistungen,
- **IT-Sicherheitstests**,
- Projektbezogener Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Aufbau und Entwicklung von Infrastrukturen oder Software.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Einrichtungen, die zum ÖGD gehören:

- kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für ihre Gesundheitsämter,
- interkommunale Zusammenschlüsse mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften,
- Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des ÖGD wahrnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel.: +49 30 3100 7832-47

projekt.oegd@vdivde-it.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Bund-Länder-Vereinbarung und deckt den förderfähigen Mehraufwand vollständig ab.
- Das Verfahren ist einstufig; Anträge und Nachweise sind schriftlich und digital bei der VDI/VDE-IT GmbH einzureichen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Das Förderprogramm läuft vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026. Innerhalb dieses Zeitraums werden mehrere Förderaufrufe veröffentlicht.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Besondere Bedingungen

Vor Projektbeginn ist eine Selbsteinschätzung des digitalen Reifegrads erforderlich. Das Projekt muss fristgerecht starten, die digitale Reife steigern und den Austausch, etwa über AGORA, sowie Berichte zu festgelegten Terminen sicherstellen. Weitere Bedingungen stehen im Förderaufruf.

Förderungen von Projekten zum Thema „Demonstration und Erprobung innovativer Lösungen für die zivile Sicherheit“ im Rahmen des Programms

„Forschung für die zivile Sicherheit – Gemeinsam für ein sicheres Leben in einer resilienten Gesellschaft“



Kurzbeschreibung

Diese Förderung trägt dazu bei, kurzfristig Möglichkeiten zu schaffen, die für anwendungsnahe Demonstrationen und Erprobungen von Lösungen der Sicherheitsforschung genutzt werden können und auf diese Weise einen wirksamen Transfer von Forschungsergebnissen in Anwendungen für die zivile Sicherheit Deutschlands zu unterstützen.

Förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die zur Erhöhung der zivilen Sicherheit beitragen. Gefördert werden Vorhaben, deren Ziel die Schaffung von geeigneten Demonstrations- und Erprobungsumgebungen ist und die auf diese Weise neue Möglichkeiten für die Erprobung und Bewertung von praxisbezogenen Lösungen für Anwender und deren spezifischer Bedarfe in der zivilen Sicherheit bis hin zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung schaffen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Behörden und deren Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen. Anwender im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, zum Beispiel Feuerwehr, Polizei und Technisches Hilfswerk,
- Betreiber Kritischer Infrastrukturen, zum Beispiel Energie- und Wasserversorger, Verkehrsbetriebe,
- Gebietskörperschaften, wie Verwaltungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene,
- relevante zivilgesellschaftliche Organisationen sowie
- Unternehmen der privaten Sicherheitswirtschaft und -industrie.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Ist nur bei Ausnahmen gestattet.

Antragstellung

VDI Technologiezentrum GmbH

Projektträger Sicherheitsforschung

Tel.: +49 211 6214-401

vditz@vdi.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Gefördert werden zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die – je nach Einrichtung – bis zu 100 % übernommen werden können. Hochschulen und Universitätskliniken erhalten zudem eine 20%-Projektpauschale.

Antragsfrist und Laufzeit

Antragsfrist keine Angaben. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Projekten zum Thema „Transfer und Netzintegration der Quantenkommunikation“

im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms der Bundesregierung zur IT-Sicherheit

„Digital. Sicher. Souverän.“



Kurzbeschreibung

Dieses Förderprogramm des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zielt darauf ab, den Transfer von Technologien der Quantenkommunikation in die Anwendung sowie deren Integration in Netze („Netzintegration“) zu fördern.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden anwendungsorientierte Forschungsvorhaben zur Integration von Quantenkommunikationssystemen in bestehende und zukünftige Informations- und Kommunikationstechnik-Netze (IKT-Netze). Im Fokus steht die Überführung technologischer Entwicklungen in die Praxis, etwa durch neue Protokolle, Hardware- und Softwarelösungen, **Sicherheitskonzepte**, Feldtests in Testbeds, erfahrungsbasierte Untersuchungen zur Praxistauglichkeit sowie Forschung zu Netzarchitekturen und sicheren Übertragungsverfahren.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Behörden und deren Forschungseinrichtungen, andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Kommunen und deren Einrichtungen, Verbände, Vereine und Non-Profit-Organisationen.

Besondere Bedingungen

Die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und -ziele müssen den Stand von Wissenschaft und Technik deutlich übertreffen und durch ein hohes wissenschaftlich-technisches Risiko gekennzeichnet sein. Die Förderung ist in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegt.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Bei der Einhaltung der max. zulässigen Beihilfeintensität ist insbesondere auch der Art. 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zu beachten.

Antragstellung

[VDI/VDE Innovation + Technik GmbH](#)

Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: +49 30 310078-0
vdivde-it@vdivde-it.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- „Unternehmen können bis zu 40 % Förderung erhalten, KMU bis zu 60 %; eine Eigenbeteiligung ist verpflichtend.
- Hochschulen und nicht wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen erhalten bis zu 100 % Förderung, zuzüglich 20 % Projektpauschale.

Antragsfrist und Laufzeit

Das Förderprogramm läuft vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026. Innerhalb dieses Zeitraums werden mehrere Förderaufrufe veröffentlicht.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinien](#)

Horizont Europa – Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung

(Euratom-Programm)



Kurzbeschreibung

Die EU unterstützt Sie bei Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich. Schwerpunkte bilden die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Strahlenschutz im Nuklearbereich. Das Programm soll zudem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von „Horizont Europa“ – unter anderem im Zusammenhang mit der Energiewende – leisten.

Förderfähige Maßnahmen

Das Programm wird durch indirekte Maßnahmen und direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (*Joint Research Centre - JRC*) durchgeführt. Verfolgt werden diese Ziele:

- Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes,
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich,
- Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung,
- Unterstützung der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, einschließlich internationale Organisationen, aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den teilnehmenden Partnerländern.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Bei der Durchführung werden Synergien mit „Horizont Europa“ und anderen Programmen der EU genutzt.

Antragstellung

[Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit \(GRS\) gGmbH](#)

Bereich Projektträger
Schwertnergasse 1
50667 Köln
Tel.: 0221 206 87 23
nks-euratom@grs.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Eine Förderung erhalten Sie hauptsächlich in Form von Auftragsvergaben oder als Finanzhilfen. Projekte sind dabei – abhängig vom Fördertyp – zwischen 50 und 100 % förderfähig. In der Regel muss ein Eigenanteil von 50 % erbracht werden.
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beträgt der Eigenanteil 25 %. Eine Kombination und Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen ist möglich.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Investitionskredit für Kommunale und Soziale Unternehmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur – IKU



Kurzbeschreibung

Für die Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Deutschland bietet die KfW mit dem Programm „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine entsprechende Unterstützung.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Vorhaben zum Beispiel in den Bereichen:

- Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen,
- Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur,
- Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen,
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband),
- Versorgung und Entsorgung,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mindestens 50%iger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund,
- gemeinnützige Antragstellende sowie
- Unternehmen und natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen.

Besondere Bedingungen

- Bei dem Vorhaben muss es sich um eine kommunale oder soziale Infrastrukturmaßnahme handeln.
- Grundstücke müssen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung erworben haben.
- Das Vorhaben ist mit der Ausschlussliste und mit den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe vereinbar und muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kann mit anderen Förderungen kombiniert werden. Beantragung des Investitionskredits „IKU“ bei einer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut. Der Förderantrag wird von dort an die KfW weitergeleitet.

Antragstellung

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 800 539-9008

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Kredithöhe beträgt bis zu 50.000.000 Euro und es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Im Einzelfall kann der maximale Kreditbetrag auch überschritten werden.

Antragsfrist und Laufzeit

Antragsfrist keine Angaben.

Die Laufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen](#)
(Förderdatenbank)

IKK – Investitionskredit Kommunen



Kurzbeschreibung

Die KfW unterstützt mit diesem Darlehensprogramm die Erneuerung und Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur mit tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindungsfrist für 20 Jahre.

Förderfähige Maßnahmen

Kommunale und soziale Infrastruktur im Sinne des Kreditprogramms sind:

- Kindergärten und Schulen
- Sporteinrichtungen
- Anpassung der technischen Infrastruktur wie der Wasser- und Abwasserwirtschaft
- **Grundstückserwerb (, wenn Teil einer Investition)**
- **Verkehrsinfrastruktur** und Abfallwirtschaft
- Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Tourismus
- **Krankenhäuser** und Behinderteneinrichtungen
- Flüchtlingsunterkünfte
- Baulanderschließung (inkl. Planungsleistungen, wenn diese Teil der Investition sind)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften wie Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Besondere Bedingungen

Die KfW hat konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der Investition definiert: [Sektorleitlinien](#).
Die Investitionsvorhaben müssen im Rahmen des laufenden Haushaltsplans der Kommune finanziert werden.
Investitionsvorhaben von Kommunen oder Eigenbetrieben, die im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehen könnten, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kann als Eigenmittlersatz in anderen Förderprogrammen fungieren.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital bei der KfW, per E-Mail.

Tel.: 0800 539 9008

kommune@kfw.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

Darlehensförderung bis 100 % bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro, darüber bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 150 Mio. Euro pro Jahr je Antragsteller.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebseite](#)
- [Antragsformular](#)

Räumliche Strukturmaßnahmen

Kommunale Infrastruktur verbessern – Wirtschaftskraft stärken



Kurzbeschreibung

Die Rentenbank ermöglicht mit ihrem Kreditprogramm die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Stärkung der Wirtschaftskraft von Kommunen im ländlichen Raum.

Förderfähige Maßnahmen

- **Kommunale Infrastrukturmaßnahmen** sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge
- **Investitionen in die Wasser- und Abwasserversorgung**
- **Straßenbau**
- Kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen
- Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und Open-Access-geeigneten Breitbandversorgung
- Eine Förderung ist unabhängig davon möglich, ob ein Neubau, eine Instandhaltung oder Sanierung durchgeführt wird.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Rechtlich unselbstständig kommunale Betriebe, Landkreise und Zweckverbände in ländlichen Regionen.

Besondere Bedingungen

Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen.

Als ländlicher Raum sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

Antragstellung

Über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank
Serviceteam
Tel.: 069 2107-500
programminfo@rentenbank.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

Darlehenshöhe bis zu 100 % einer Investitionssumme bis max. 10 Mio. Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebseite](#)
- [Programmbedingungen](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
- 4. Förderprogramme der Länder**
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg**
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Ausbau, Bau und Umbau von Verkehrsinfrastruktur

Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)



<p>Kurzbeschreibung Landkreise, Kommunen (-zusammenschlüsse) und Verkehrsunternehmen werden beim Ausbau von Verkehrsinfrastruktur unterstützt. Besonders klimafreundliche Vorhaben werden mit einer höheren Quote gefördert. Hinzu kommt eine Planungskostenpauschale.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur: kommunaler Straßenbau, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung des Klimaschutzes; erweiterte Förderkulisse, u. a. Umbau und Rückbau innerörtlicher Straßen, Verfahrensvereinfachung im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur, Mobilitätsstationen, Klimawandelanpassung, Barrierefreiheit, Maßnahmen der Luftreinhaltung und Biotopvernetzung.</p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, bevollmächtigte kommunale Baulastträger, bei Maßnahmen der Vernetzung auch öffentliche und private Unternehmen. Besondere Bedingungen Keine Angaben</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben Antragstellung Zuständiges Regierungspräsidium.</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung – Max. 50 % der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten, für bestimmte Fördertatbestände bis zu 75 % (insb. Klimabonus, z. B. für Maßnahmen eines Klimamobilitätsplans) – Für einzelne Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs Pauschalsätze zwischen 120 Euro und 30.000 Euro – Zudem Planungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Investition.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres</p> <p>Quellen und Links Programmwebseite</p>	

Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

(LGVFG)



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt bei Investitionen in die kommunale Infrastruktur, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes im Land im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität beitragen.

Förderfähige Maßnahmen

- Teilprogramm „Kommunaler Straßenbau“, unter anderem für **Bau-, Ausbau- oder Umbauvorhaben für kommunale Straßen**, Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen, verkehrsbezogene Maßnahmen zur Luftreinhaltung, **Modernisierung von Brücken**.
- Teilprogramm „Öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖPNV), unter anderem für den Bau von Verkehrswegen der Straßen- und Eisenbahnen, das Einrichten von Bussonderspuren, den Bau, Aus- und Umbau von multimodalen Knoten sowie den barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen.
- Teilprogramm „Rad- und Fußverkehr“, unter anderem für Neu-, Aus- und Umbau von Rad- und Fußwegen (z. B. Querungsanlagen), Zählstellen, wegweisende Beschilderung sowie Fahrradabstellanlagen und Toilettenanlagen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, sowie bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen.

Besondere Bedingungen

Eine Förderung ist erst nach Aufnahme in das Programm möglich. Nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm muss innerhalb von drei Jahren ein Förderantrag gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht gestattet (, d. h. es dürfen noch keine Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

Antragstellung

Zuständiges Regierungspräsidium

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote bis zu 50 % der förderfähigen Kosten zuzüglich Planungskostenpauschale von 10 % bis zu 75 % für ausgewählte Vorhaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31. Oktober für das jeweilige Folgejahre
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Flyer Brückenmodernisierung](#)

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

(ELR)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie nachhaltige Investitionen im ländlichen Raum Baden-Württembergs planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung von Investitionen konzentriert sich auf die folgenden Schwerpunkte:

- Wohnen: Erhaltung und Stärkung der Ortskerne,
- **Grundversorgung: Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen,**
- Arbeiten: Investitionsmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen,
- Gemeinschaftseinrichtungen: Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Begleitung investiver Projekte durch die Gemeinden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen.

Besondere Bedingungen

Gefördert werden strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten. Für Schwerpunktgemeinden ist eine mehrjährige Entwicklungsplanung mit mehreren Projekten erforderlich. Gewerbegebiete müssen interkommunal erschlossen werden. Energieeffizienz, erneuerbare Energien und ressourcenschonendes Bauen sind Fördervoraussetzung. Im Bereich „Wohnen“ sind eine Leerstandserhebung und ein Nutzungskonzept nötig. EFRE-Vorhaben unterliegen zusätzlichen Regeln. Projektbeginn erst nach Bewilligung durch die L-Bank.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

[Ansprechpartner ist das zuständige Regierungspräsidium in Baden-Württemberg](#)

Monetäre Aspekte

Zuschüsse: bis zu 40 % (max. 750.000 Euro) für gemeinwohlorientierte öffentliche Projekte, bis zu 20 % (max. 200.000 Euro) bei beihilferelevanten Projekten und bis zu 30 % (max. 100.000 Euro) für sonstige nicht beihilferelevante Projekte.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Quellen und Links

[Förderdatenbank \(allgemein\)](#)

Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovationssysteme und Nachhaltigkeit

(EFRE – RegioInn2030)



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2021 – 2027) im Rahmen der Fachförderung neuartige regionale Innovationssysteme. Gefördert werden Forschung, technologische Entwicklungen und Innovationen in den Spezialisierungsfeldern des Landes für ein intelligenteres Europa und solche, die ein grüneres, CO₂-armes Europa anstreben.

Förderfähige Maßnahmen

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören: Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Industrie 4.0, nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend), **Gesundheitswirtschaft**, Ressourceneffizienz und Energiewende, nachhaltige Bioökonomie sowie damit verbundene Themenkomplexe wie **IT-Sicherheit**, Robotik, Bauwirtschaft, Kreislaufwirtschaft oder auch wissensintensive Dienstleistungsinnovationen. Förderung wird vergeben für:

- neue Managementstrukturen zur Entwicklung und Umsetzung einer regionalen Innovationsstrategie sowie
- Instrumente, Werkzeuge und Formate, um die regionsspezifischen Trends zu erkennen und maßgeschneiderte Lösungen zur Stärkung der Region und von KMU zu entwickeln.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften. Das sind z. B. wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Technologietransfergesellschaften, Industrie- und Handels- und Handwerkskammern, Wirtschaftsverbände, **Gemeinden, Landkreise, Stadtkreise und deren Verbände**, Kommunalunternehmen, Unternehmen.

Besondere Bedingungen

Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Bestimmungen des EFRE Zuwendungsverfahrens – VEZ 2021 – 2027 sind zu berücksichtigen.
- Projekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts ist gesichert.
- Je nach Vorhaben müssen besondere Zweckbindungsfristen eingehalten werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

L-Bank Staatsbank für Baden-Württemberg

Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel.: 0721 1500

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderung als Zuschuss.
- Der Höhe des EFRE-Zuschusses beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200.000 Euro.
- Die Förderung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an einem Förderaufruf des zuständigen Ministeriums voraus, in dem die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. Diese Aufrufe haben besondere Antragsfristen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antrag ist vor Beginn der Maßnahme an die L-Bank zu richten.
- Aufrufe sind hier veröffentlicht: [Förderaufrufe und Ankündigungen – EFRE-BW](#)

Quellen und Links

- [Förderdatenbank \(allgemein\)](#)
- [Förderfinder – EFRE-BW](#)

Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen bei der Umsetzung nachhaltiger Vorhaben zur Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben zur **Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung** und Abwasserbeseitigung, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.
- **Wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben (u. a. Hochwasserschutz und Vorflutbeschaffung, naturnahe Entwicklung von Gewässern, Gewässerentwicklungsflächen).**

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe), öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), kommunale Unternehmen in privater Rechtsform (kommunaler Anteil mehr als 50 %).

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben kann gefördert werden, wenn:

- es dem Wohl der Allgemeinheit dient,
- es, soweit erforderlich, Bestandteil einer mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist und
- die notwendigen Rechts- und die sonstigen erforderlichen Verfahren (zum Beispiel Grunderwerb) zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sind oder vor dem Abschluss stehen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Finanzierungsmittel Dritter sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Antragstellung

Beim zuständigen Regierungspräsidium. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die unteren Wasserbehörden.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Je nach Art und Umfang des Vorhabens.

Antragsfrist und Laufzeit

- 01. Oktober vor Beginn des Jahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Investitionskredit Kommune direkt

Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg



Kurzbeschreibung

Die Refinanzierung des Programms „Investitionskredit Kommune direkt“ erfolgt über zinsgünstige Mittel der KfW aus deren Programm „Investitionskredit Kommune“ (IKK). Die L-Bank verbilligt die attraktiven KfW-Konditionen zusätzlich für die ersten zehn Jahre. Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites. Die Kreditvergabe erfolgt direkt durch die L-Bank.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden kommunale Infrastrukturvorhaben, darunter:

- Kindergärten, Schulen, Sporteinrichtungen
- Verwaltungsgebäude
- **Krankenhäuser**
- Stadt- und Dorfentwicklung, Tourismus
- **Verkehrsinfrastruktur**
- Maßnahmen zur Energieeinsparung
- **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.**

Im Rahmen der Infrastrukturvorhaben werden Kosten finanziert für:

- Grundstücke (nur nicht umlagefähige Kosten)
- Gebäude
- Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Anlagen, Maschinen und Geräte
- Einrichtungen und Ausstattungen
- Fahrzeuge.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können.

Besondere Bedingungen

Vorhaben kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform, Umschuldungen bereits abgeschlossener Projekte oder wohnwirtschaftliche Vorhaben werden nicht gefördert.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist zulässig

Antragstellung

Team Infrastruktur der L-Bank

Tel.: 0711 122-2652

infrastruktur@l-bank.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

- Förderquote bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bei Investitionen < 2 Mio. Euro.
- Förderquote bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Investitionen ≥ 2 Mio. Euro.
- Zins- und Tilgungstermine vierteljährlich.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebseite \(L-Bank\)](#)
- [Merkblatt \(L-Bank\)](#)
- [Konditionenübersicht \(L-Bank\)](#)

Krankenhausbau

Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)



<p>Kurzbeschreibung Baden-Württemberg vergibt Zuschüsse für den Bau von Krankenhäusern an kommunale und freie Träger. Denn alle Bürgerinnen und Bürger sollen in Krankenhäusern angemessen medizinisch versorgt werden. Die Federführung für die Förderung liegt beim Ministerium für Soziales und Integration.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neubau, Erweiterung und Umbau von Krankenhäusern (einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern) – Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Krankenhäuser des Landes, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, sind geförderte Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Besondere Bedingungen Keine Angaben</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben Antragstellung <u>L-Bank</u> Staatsbank für Baden-Württemberg Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711 1222666 landwirtschaft@l-bank.de</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschuss Bei der Festlegung des förderfähigen Umfangs einer dem Versorgungsauftrag entsprechenden Investition sind ihre Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze nach § 2 Nr. 4 KHG, zu berücksichtigen.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Keine Angaben</p>	
		<p>Quellen und Links <u>Programmwebseite (L-Bank)</u></p>	

Leben auf dem Land



Kurzbeschreibung
Wenn Sie Investitionen in die soziale oder technische Infrastruktur, in den Tourismus, in Sport- und Kultureinrichtungen oder in außerlandwirtschaftliche Erwerbsformen im ländlichen Raum Baden-Württembergs planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Förderfähige Maßnahmen
Investitionen in:

- die ländliche Infrastruktur (technische und soziale Infrastruktur)
- die Nahversorgung
- **Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit**
- den ländlichen Tourismus
- zur Dorferneuerung
- Maßnahmen zur Umnutzung von früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Landwirtinnen und Landwirte in einem eigenem Gewerbebetrieb, um sich eine weitere Einkommensquelle zu erschließen.

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Kommunen, zum Beispiel Landkreise, Städte, Gemeinden und rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe

Besondere Bedingungen
Der Investitionsort muss in Baden-Württemberg liegen.
Ihre Investitionen finden im ländlichen Raum statt oder dienen der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar. Als ländlicher Raum gelten alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten. Ihr Vorhaben dient einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Formelle Aspekte
Kumulierung
Keine Angaben

Antragstellung
[L-Bank](#)
Staatsbank für Baden-Württemberg
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 1222666
landwirtschaft@l-bank.de

Monetäre Aspekte
Darlehen

- Die Höhe des Darlehens beträgt je Antragstellerin und Antragsteller und Jahr maximal 10 Mio. Euro.
- Damit können Sie bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten finanzieren.

Antragsfrist und Laufzeit
Keine Angaben

Quellen und Links

- [Förderdatenbank \(allgemein\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen



Kurzbeschreibung

Mit der Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum sollen Kommunen für die Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Natürlichen Klimaschutzes gewonnen werden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen, die Klimaschutz, **Biodiversität und Lebensqualität** stärken. Dazu zählen naturnahe Begrünung, ökologische Aufwertung und Renaturierung von Flächen, Anlage von Hecken und Alleen, Maßnahmen zum **Wasserrückhalt sowie Entsiegelung zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen**.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunen sowie (inter-)kommunale Zweckverbände. Sonstige kommunale Einrichtungen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sind nicht antragsberechtigt.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

**KEA Klimaschutz- und Energieagentur
Baden-Württemberg GmbH**

Kaiserstraße 94 a
D-76133 Karlsruhe

Monetäre Aspekte

Zuschuss

- Zuschüsse bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis 90 % für finanzschwache Kommunen.
- Die Mindestzuwendung pro (Verbund-) Vorhaben beträgt 500.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Geltungsdauer der Förderrichtlinie:
31. Dezember 2026

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR)



Kurzbeschreibung
Das Land Baden-Württemberg fördert die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch integrierte Ansätze unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen.

Förderfähige Maßnahmen
Klimaschutz und Klimawandelanpassung:
– Energieeffizienz im Altbaubestand optimieren
– **Stadtklima verbessern**
– Lärm und Abgase reduzieren
– **Naturkreisläufe in festgelegten Gebieten aktivieren**
– **multifunktionale Grün- und Freiflächen, um die „grüne und blaue Infrastruktur“ und das Wohnumfeld zu verbessern**
– Besonders im Fokus: Maßnahmen zur Unterstützung des Holzbaus

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg
Besondere Bedingungen
Erarbeitung eines gesamtörtlichen Entwicklungskonzeptes (GEK).

Formelle Aspekte
Kumulierung
Kumulierung ist grundsätzlich möglich, solange keine Doppelförderung entsteht.
Antragstellung
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen schreibt das Programm jährlich aus. Anträge sind beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

Monetäre Aspekte
Zuschussförderung
– Förderquote bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
– Förderhöhe maximal 100.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit
– Antragsfrist in der Regel im Oktober / November, wird im Programmaufruf bekannt gegeben
– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028

Quellen und Links
– [Programmwebseite](#)
– [Förderrichtlinie](#)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen

(ZFeuVwV)



Kurzbeschreibung

Zur Förderung des Feuerwehrwesens gewährt das Land Zuwendungen gemäß § 5 Feuerwehrgesetzes (FwG), sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Feuerwehrhäuser
- Feuerwehrfahrzeuge
- Alarmierungseinrichtungen
- Einrichtungen von integrierten Leitstellen
- Atemschutz-, Schlauchwerkstätten
- Sonderfördermaßnahmen
- Atemschutz-, Feuerwehrübergangsanlagen
- Abrollbehälter und sonstige Investitionsmaßnahmen im Feuerwehrwesen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Besondere Bedingungen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und insbesondere den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten des § 7 LHO entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken, die örtlichen Feuerwehrbedarfsplanungen und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen. Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten; auf Nummer 3 der ANBest-K, (Anlage 3 zu Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) wird verwiesen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Die Angaben zum Antragsverfahren können auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule (www.lfs-bw.de) unter „Themen“, „Gesetze und Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“, „ZFeuVwV“ abgerufen werden. Nummer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Festbeträge je nach Maßnahme, siehe Anlage.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei den Bewilligungsstellen.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2031

Quellen und Links

[Verwaltungsvorschrift](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern**
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit



Kurzbeschreibung

Wenn Sie als bayerische Kommune mit Ihren bayerischen Nachbarkommunen neue Kooperationsprojekte zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie bei der Vorbereitung und Durchführung neuer, vorbildhafter Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte). Zu den Aufgabenbereichen der interkommunalen Kooperationsprojekte gehören insbesondere:

- Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen sowie
- Aufgaben der **sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur**.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von ihnen geführte Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern.

Besondere Bedingungen

Die Förderung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern muss sich auf wesentliche Bereiche des Verwaltungshandelns beziehen, die mit personellen, strukturellen oder organisatorischen Veränderungen bei den an der Kooperation Beteiligten verbunden sind. Dazu gehören beispielsweise der gemeinsame Betrieb kommunaler Infrastrukturen, die Zusammenarbeit in der Verwaltungsorganisation oder die gemeinsame Erledigung kommunaler Aufgaben.

Weitere Informationen sind der *Förderrichtlinie* zu entnehmen: [Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Bayern

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderung als Zuschuss.
- Die Höhe der Förderung beträgt 50.000 Euro je Kooperationsprojekt, jedoch maximal 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In besonders ausgewiesenen Fördergebieten mit besonderem Handlungsbedarf ist eine erhöhte Zuwendung bis zu 90.000 Euro möglich.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme über die Rechtsaufsichtsbehörde an die örtlich zuständige Regierung zu richten.

Quellen und Links

- [Förderdatenbank \(allgemein\)](#)

Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (KatSZR)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie bei vorbereitenden Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung von Katastrophen. Dazu gehören Maßnahmen, die die Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 bekommen Sie die Förderung für **den Kauf folgender Katastrophenschutz-ausrüstung mit überregionaler Bedeutung für besondere Gefahrenlagen:**

- Einsatzleitwagen (ELW) und Abrollbehälter (AB) für die Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) und für die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL),
- Schnelleinsatz- und Mehrzweckzelte für die ÖEL und für die UG-ÖEL sowie als ergänzende Beschaffung ein Zeltheizgerät,
- Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr,
- mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen,
- Sandsackabfüllanlagen,
- Ölwehrausstattung.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Landkreise sowie
- freiwillige Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e. V. (ASB); Bayerisches Rotes Kreuz (BRK); Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. (DLRG); Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Bayern (JUH); Landesgeschäftsstelle des Malteser-Hilfsdienst e. V. (MHD)).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Bayern:
[Regierungen – BayernPortal](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderung als Zuschuss
- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art Ihrer Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

Richten Sie bitte Ihren Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme schriftlich oder elektronisch an die örtlich zuständige Regierung.

Quellen und Links

- [Förderdatenbank \(allgemein\)](#)
- [Katastrophenschutz-ausrüstung; Beantragung einer staatlichen Förderung – BayernPortal](#)

Besondere Bedingungen

Weitere Informationen sind der *Förderrichtlinie zu entnehmen: [Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr in der Förderdatenbank | BMWF](#)*

Infrakredit Kommunal



Kurzbeschreibung

Wenn Sie kommunale Infrastrukturinvestitionen in Bayern planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Die bekommen die Förderung für Vorhaben in folgenden Bereichen:

- **Verkehrsinfrastruktur** (einschließlich öffentlicher Personennahverkehr),
- **Ver- und Entsorgung (einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)**,
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht umlagefähige Kosten),
- allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im „Infrakredit Energie“ förderfähig sind,
- touristische Infrastruktur und
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können, ein Risikogewicht von null haben und an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen nicht beteiligt sind.

Besondere Bedingungen

Sind gegen Sie als Antragstellerin oder Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Förderung ausgeschlossen. Sie müssen Ihr Vorhaben innerhalb Bayerns durchführen. Ihre Investitionen müssen mit den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe für den Gebäudesektor vereinbar sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Antragstellung

[LfA Förderbank Bayern](#)

Königinstraße 17
80539 München
Tel.: 089 21241505
infra@lfa.de

Monetäre Aspekte

Darlehenförderung

- Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen:
- ab 2 Mio. Euro bis zu 50 %
- unter 2 Mio. Euro bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten je Vorhaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
[Programmwebseite](#)

Investkredit Kommunal Bayern



Kurzbeschreibung

Wenn Sie in die kommunale und soziale Infrastruktur investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Kommunen bekommen die Förderung für Vorhaben in folgenden Bereichen:

- allgemeine Verwaltung (zum Beispiel Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe),
- kommunale und soziale Infrastruktur (zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Sporthallen),
- **öffentliche Sicherheit und Ordnung (zum Beispiel Feuerwehrrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz),**
- Stadt- und Dorfentwicklung,
- Informationstechnologie,
- Erschließung von Wohnbaugebieten (nur nicht umlagefähige Kosten).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Schulverbände.

Besondere Bedingungen

Gefördert werden Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im aktuellen Haushaltsjahr. Grundstücke können mitfinanziert werden, wenn sie Teil eines konkreten Vorhabens sind. Die Kredite sind vorhabensbezogen, das Projekt muss in Bayern stattfinden und mit den KfW-Ausschlusskriterien, Paris-Leitlinien sowie deutschen Umwelt- und Sozialstandards vereinbar sein.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragstellung

[Bayerische Landesbodenkreditanstalt](#)

Brienner Straße 22

80333 München

Tel.: 089 217 12 20 04

kommunen@bayernlabo.de

Monetäre Aspekte

Darlehenförderung

- Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.
- Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Der Mindestkreditbetrag muss sich auf 200.000 Euro belaufen.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Klimaschutz; Beantragung einer Zuwendung



<p>Kurzbeschreibung Kommunen können eine Förderung für strategische und investive Vorhaben zum Schutz des Klimas sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels beantragen.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Gefördert werden Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, Energiemanagement in öffentlichen Gebäuden, Maßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. Beleuchtungssanierung) sowie Mobilitäts- und Koordinierungsvorhaben. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Zuwendungen können bayerische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Kommunalunternehmen sowie Partner der Bayerischen Klima-Allianz erhalten. Besondere Bedingungen Umsetzungsvorhaben müssen grundsätzlich im Rahmen eines entsprechenden Konzepts als Handlungsoption identifiziert worden sein. Umsetzungsvorhaben zur systematischen Verringerung von Treibhausgasemissionen müssen eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % vorweisen.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben Antragstellung Zuständiges Regierungsamt</p>	<p>Monetäre Aspekte Projektbezogene Förderung mit Anteilsfinanzierung: bis zu 50 %, 70 % oder 90 % – je nach Kommune und regionalem Handlungsbedarf. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Gefördert werden nur Vorhaben, für die der jeweils zuständigen Regierung bis spätestens 31. Dezember 2026 ein entsprechender Förderantrag vorliegt.</p>	
		<p>Quellen und Links Programmwebseite</p>	

Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)



Kurzbeschreibung

Gefördert werden kommunale Straßenbauprojekte, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind und für die Kommune eine besondere finanzielle Belastung darstellen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden der **Bau und Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen**, Geh- und Radwegen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, sowie selbstständige Geh- und Radwege. Ebenfalls förderfähig sind Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz sowie öffentliche Umsteigeparkplätze, die zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen und kostenfrei oder kostendeckend betrieben werden.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Landkreise, Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse, die Baulastträger der förderfähigen Straßen, Geh- und Radwege oder Umsteigeparkplätze sind bzw. die Kosten dringend notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen tragen.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein und kann nur mit staatlicher Unterstützung realisiert werden. Es muss wirtschaftlich, umweltverträglich und barrierefrei geplant sowie mit Raumordnung und städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt sein. Eine Förderung ist insbesondere bei besonderen finanziellen Härten oder Schäden durch Elementarereignisse möglich.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Zuständiges Regierungsamt

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung beträgt normalerweise maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die Gesamtförderung darf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Antragsfrist und Laufzeit

Ihren Antrag müssen Sie bis zum 1. September des Vorjahres bei der zuständigen Bezirksregierung stellen. Die Richtlinie tritt am 31. Januar 2027 außer Kraft.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Regionale Initiativen für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung

Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa



Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt regionale Initiativen bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Projekte der Landesentwicklung durch Regionalmanagement und -marketing.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Vorhaben, die sich mit den folgenden zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung beschäftigen (Zukunftsprojekte):

- Demografischer Wandel (z. B. Konzepte für Daseinsvorsorge und Infrastrukturanpassung, Imagekampagne, **Teilhabe am sozialen Umfeld**, Jugendprojekte)
- Wettbewerbsfähigkeit (z. B. Innovation, Digitalisierung, Tourismus, Fachkräftesicherung)
- Siedlungsentwicklung (z. B. **Innenentwicklung**, alternative Wohnformen, Mobilität, **Flächensparen**)
- regionale Identität (z. B. Wertschöpfungsketten, regionale Produkte, Innen- und Standortmarketing, kulturelle Projekte)
- Klimawandel (z. B. Regionalisierung der Energiewende, Erneuerbare Energien, Energie- und Klimaschutzkonzepte, **Klimaanpassung** und Bildungsmaßnahmen)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Zukunftsprojekte rechtsfähiger öffentlicher oder privatrechtlicher Träger von regionalen Initiativen im Freistaat Bayern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eingerichtet worden sind. Strategieentwicklungsvorhaben räumlich betroffener Gebietskörperschaften (Landkreise) beziehungsweise einer der betroffenen Gebietskörperschaften im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften einer Region.

Besondere Bedingungen

Geplante Handlungsfelder und Projekte müssen übereinstimmen mit:

- dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und
- den einschlägigen Regionalplänen sowie
- den vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien.

Zudem müssen Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung beitragen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Ständige Bezirksregierung Bayern

[BayernPortal](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 %, je nach räumlichem Wirkungsbereich des Vorhabens bis zu 90 %.
- Förderhöhe variiert je nach Maßnahme.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen mindestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen](#)
([Förderdatenbank](#))

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

(Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR)



Kurzbeschreibung

Die städtebauliche Erneuerung dient dazu, Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen zur Erreichung der Erneuerungsziele erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.

Zu den förderfähigen Erschließungsanlagen gehören insbesondere:

- die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- grüne und blaue Infrastruktur
- öffentliche Spielplätze und Sportanlagen sowie mindestens zeitweise öffentlich zugängliche Schulhöfe
- öffentliche Stellplätze
- Anlagen zum städtebaulichen Lärmschutz

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden

Besondere Bedingungen

- Die Gemeinde muss für das jeweilige Gebiet unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Regelfall ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) aufstellen.
- Die Maßnahme muss diesem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept entsprechen sowie den Zielen und Zwecken der Erneuerung dienen.
- Die Gemeinde soll im Rahmen der Gesamtmaßnahme in angemessenem Umfang Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels durchführen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Gemeinde erhält grundsätzlich 60 % der für die Einzelmaßnahme als förderfähig festgelegten Ausgaben erstattet.
- Insgesamt soll die Förderung 50 % der Ausgaben der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten.
- Letzteres gilt nicht, wenn auf der Grundlage gesonderter Regelungen für Maßnahmen ein Fördersatz von 80 % bis 90 % zugelassen ist.

Antragsfrist und Laufzeit

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Quellen und Links

[Förderrichtlinie](#)

Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

(RZStra)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie in den kommunalen Straßen- und Brückenbau in Bayern investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss des Freistaates erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Der Freistaat Bayern unterstützt kommunale Straßen- und Brückenbauprojekte über das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Gefördert werden unter anderem der **Bau und Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen**, Geh- und Radwegen, Radschnellwegen, öffentlichen Umsteigeparkplätzen, Kreuzungsmaßnahmen sowie verkehrswichtigen innerörtlichen und zwischenörtlichen Straßen und Verkehrsleitsystemen.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, Landkreise und rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse, die Baulastträger der genannten Straßen, selbstständigen Geh- und Radwege oder Radschnellwege sowie Umsteigeparkplätze sind oder die Sonderbaulast übernehmen.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss fördernotwendig, finanziell gesichert und verkehrlich erforderlich sein. Es soll rechtliche, ökologische und städtebauliche Vorgaben erfüllen und mit bestehenden Planungen abgestimmt sein.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Zuständiges Regierungsamt

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung beträgt normalerweise maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die Gesamtförderung darf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Antragsfrist und Laufzeit

Ihren Antrag müssen Sie bis zum 1. September des Vorjahres bei der zuständigen Bezirksregierung stellen. Die Richtlinie tritt am 31. Januar 2027 außer Kraft.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin**
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Im Stadtstaat Berlin liegen keine Förderprogramme im Bereich „Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz“ vor.

Berlin verfügt aufgrund seiner Struktur als Stadtstaat nicht über eine separate kommunale Ebene.

Da viele Bundes- und Landesförderprogramme im Bereich „Krisen- und Bevölkerungsschutz“ speziell auf Kommunen in Flächenländern ausgerichtet sind, existieren in Stadtstaaten nur wenige eigenständige Förderprogramme. Aufgaben, die andernorts kommunal gefördert werden, werden in Berlin direkt durch die Landesbehörden wahrgenommen und über den Landeshaushalt finanziert.



Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg**
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Brandenburg-Kredit für Kommunen – Kommunales Investitionsprogramm 2025 – 2029

(KIP)



<p>Kurzbeschreibung Mit dem KIP unterstützt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gemeinsam mit dem Land Brandenburg Kommunen im Bundesland. Die ILB gewährt nach individueller Kreditprüfung langfristige zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von pflichtigen Investitionsmaßnahmen.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Kommunale Pflichtaufgaben, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunale Infrastruktur (z. B. Brücken, Straßen, Radwege und Klimaschutzmaßnahmen) zur Daseinsvorsorge – Investitionen im Bereich Bildung (z. B. Kindertagesstätten und Schulen) – Investitionen im Bereich ÖPNV 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz im Land Brandenburg.</p> <p>Besondere Bedingungen Von der Förderung ausgeschlossen sind freiwillige kommunale Aufgaben/Investitionen (Ausnahme ÖPNV) sowie Umschuldungen/Prolongationen und der Ersatz bereits durch Dritte zugesagter Finanzierungsmittel.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben</p> <p>Antragstellung Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).</p>	<p>Monetäre Aspekte Darlehen Keine Angaben</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Bis zum 31. Dezember 2029</p>	
		<p>Quellen und Links Programmwebseite</p>	

EFRE-Förderprogramm zur Nachhaltigen Stadtentwicklung

(NaS)



<p>Kurzbeschreibung Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) fördert in der EU-Strukturfondsperiode 2021 – 2027 nachhaltige Stadtentwicklungsprojekte mit EFRE-Mitteln. Grundlage ist die NaS-Richtlinie des Landes Brandenburg. Gefördert werden Vorhaben zur sozialen, kulturellen, ökologischen und klimagerechten Stadtentwicklung sowie zu nachhaltiger Mobilität, insbesondere in zentralen Orten und deren Umland.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Gefördert werden investive Maßnahmen zur Stärkung des sozialen, kulturellen und ökologischen Stadtlebens. Dazu gehören Umbauten und Modernisierungen öffentlicher Einrichtungen, Projekte zur Barrierefreiheit, Sanierungen und Reaktivierungen brachliegender Flächen, Aufwertungen von Grün- und Freiräumen sowie klimagerechte Anpassungsmaßnahmen. Auch nachhaltige Mobilitätsprojekte zur Förderung des ÖPNV und der Nahmobilität können unterstützt werden. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, Organisationen, Unternehmen und Freiberuflerinnen und Freiberufler. Besondere Bedingungen Besondere Bedingungen je nach Förderaufruf.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben Antragstellung Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Zuschusshöhe je nach Förderaufruf.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft</p>	
		<p>Quellen und Links Programmwebseite</p>	

Förderprogramm Kommunalen Straßenbau



Kurzbeschreibung

Zur Unterstützung der kommunalen Straßenbaulastträger im Land Brandenburg, die zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 beitragen, werden Fördermittel gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau (Rili KStB Bbg 2021) bereitgestellt. Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Neu-, Um- oder Ausbau, Grunderneuerung und Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen in kommunaler Baulast
- innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen
- Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken
- Kreuzungsmaßnahmen entsprechend Anlage
- Verkehrsleitsysteme, Verkehrszeichen-Brücken gemäß DIN 1076
- Vorfinanzierung von Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke
- Mitfahrerparkplätze, einschließlich einer Mitfahrerbank

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Sieglinde Wegner

Referat 42

Förderangelegenheiten

0331 866-8435

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 75 % der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben für alle förderfähigen Maßnahmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Bis zum 31. Dezember 2030

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Förderung Kommunalen Straßen, Brücken- und Radwegebau

(KStB)



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg fördert Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden **Investitionen im kommunalen Straßen- und Brückenbau**. Dazu zählen der Neu-, Um- und Ausbau, die Grunderneuerung sowie die Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen und Brücken in kommunaler Baulast. Unterstützt werden außerdem Zubringer- und zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Regionen, sowie besondere Fahrspuren, Wendeschleifen und Warteflächen für den öffentlichen Nahverkehr. Förderfähig sind zudem Maßnahmen im Zusammenhang mit stillgelegten Eisenbahnstrecken, Kreuzungsmaßnahmen nach Kreuzungsrecht, Verkehrsleitsysteme und Umsteigeanlagen, die zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Auch die Planung von Ingenieurbauwerken kann gesondert gefördert werden.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Landkreise, Gemeinden sowie kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Besondere Bedingungen

Bei Fördervorhaben, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 1.500.000 Euro übersteigt, ist vor Bewilligung eine baufachliche Prüfung nach den Grundsätzen der VVG Nr. 6 zu § 44 LHO durchzuführen. Bei baulich komplexen Fördervorhaben, deren voraussichtliche Zuwendung 1.000.000 Euro übersteigt, liegt die Durchführung der baufachlichen Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Für die Durchführung einer baufachlichen Prüfung ist es erforderlich, prüffähige Unterlagen in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau RE (Richtlinie für Entwurfsunterlagen) 2012 einzureichen. Weitere Unterlagen können nachgefordert werden. Es handelt sich um eine tiefgreifende, technische Prüfung.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Landesbetrieb Straßenwesen

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Tel.: +49 3342 249-1000

LS-kontakt@LS.Brandenburg.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Regelfördersatz: bis zu 75 % der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben für alle förderfähigen Maßnahmen

Antragsfrist und Laufzeit

Bis zum 31. Dezember 2030

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Hochwasserschutz ELER 2023 – 2027

Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



<p>Kurzbeschreibung Zweck der Finanzierung ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Stärkung und Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzeptionelle Untersuchungen und Erhebungen im Zusammenhang mit sowie zur Vorbereitung, gutachterlichen Begleitung und Wirkungsabschätzung von Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.4 wie beispielsweise Machbarkeitsstudien und Gutachten sowie die Planung von Maßnahmen (HOAI-Phasen 1-4) (Ziffer 2.1 der VV) – Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Ziffer 2.2 der VV) – Rückverlegung von Deichen (insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten) (Ziffer 2.3 der VV) – Vorhaben zur Verbesserung des Wasserabflusses und des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen wie die Einrichtung oder Verstärkung von Hochwasserrückhaltebecken und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern sowie durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen (Ziffer 2.4 der VV) 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Keine Angaben</p> <p>Besondere Bedingungen Für die Förderung gilt das Erstattungsprinzip. Es gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 55 LHO sowie die Transparenzpflicht bei Aufträgen mit Binnenmarktrelevanz. Dem Rückbau von Deichen wird Vorrang gegenüber dem Neubau oder der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen eingeräumt. Eine Weitergabe der Mittel an natürliche oder private juristische Personen ist ausgeschlossen. Zudem sind die EU-Vorgaben zu Informations- und Sichtbarkeitspflichten einzuhalten. Weitere Details zu den Finanzierungsbedingungen finden sich in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift.</p> <p><i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Doppelförderung/Doppelfinanzierung zu anderen Förderbereichen</p> <p>Antragstellung Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Die erstattungsfähigen Gesamtkosten werden zu 100 % finanziert.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Die Verwaltungsvorschrift tritt Wirkung zum 01. April 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.</p> <p>Quellen und Links Allgemeine Informationen (ILB-Förderprogramm)</p>	

Infrastruktur- und Sozialfinanzierung



Kurzbeschreibung
Die ILB finanziert zusätzlich Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur, die nicht direkt durch die Kommunen umgesetzt werden. Dazu zählen die Investitionen von Stadtwerken, kommunalen Unternehmen, Zweckverbänden sowie Trägern von sozialen Einrichtungen. Im Rahmen dieses Programmes können auch ÖPP-Projekte finanziert werden.

Förderfähige Maßnahmen
Mit der Infrastruktur- und Sozialfinanzierung können Kommunen im Land Brandenburg Investitionen in Verwaltung, öffentliche Sicherheit, Wissenschaft, Kultur, Standortentwicklung, Ver- und Entsorgung sowie Verkehr und soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Kitas, Pflegeeinrichtungen) günstig finanzieren. Auch energetische Sanierungen und Umschuldungen bestehender Darlehen werden unterstützt.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Die ILB fördert mit dem Darlehen Infrastruktur- und Sozialfinanzierung:
– öffentliche (rechtlich selbstständige) Unternehmen
– Träger von Investitionen in die soziale Infrastruktur wie zum Beispiel Träger der freien Wohlfahrtspflege oder öffentliche, private beziehungsweise kirchliche Träger von sozialen Einrichtungen.
– Die Refinanzierung der Hausbanken der oben genannten Unternehmen und Träger

Formelle Aspekte
Kumulierung
Keine Angaben
Antragstellung
Bewilligungsbehörde ist die **Investitionsbank des Landes Brandenburg** (ILB)

Monetäre Aspekte
Darlehen
– Die Darlehensbedingungen können wir Ihren individuellen Wünschen anpassen.
– Sie haben die Wahl zwischen Annuitätendarlehen und Ratendarlehen.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit
Keine Angaben

Quellen und Links
[Programmwebseite](#)

Besondere Bedingungen
Keine Angaben

Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen

(KoMoNa)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie mit Ihrem Projekt den ökologisch nachhaltigen Strukturwandel in den deutschen Braunkohleregionen voranbringen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Konzeptionelle Maßnahmen:

Erstellung und Umsetzung integrierter kommunaler Nachhaltigkeitskonzepte, Entwicklung thematisch **fokussierter umweltbezogener Managementkonzepte**.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Investive Maßnahmen:

Herstellung, Schutz, ökologische Aufwertung und **Vernetzung biodiversitätsfördernder Frei- und Grünflächen, Straßenbegleitgrün sowie Dach- und Fassadenbegrünungen**.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen und ihre Zusammenschlüsse, Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Besondere Bedingungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Lausitzer, Mitteldeutschen oder Rheinischen Revier (Brandenburg, NRW, Sachsen-Anhalt). Investive Maßnahmen müssen freiwillig erfolgen, dürfen also keiner gesetzlichen Pflicht unterliegen. Bei Anwendung des Vergaberechts ist ein rechtskonformes Ausschreibungsverfahren erforderlich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die LfA Förderbank Bayern vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Antragstellung

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Stresemannstraße 69 – 71

10963 Berlin

Tel.: 030 726 180 333

KoMoNa@z-u-g.org

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Bis zu 90 % der förderfähigen Kosten
- Für Maßnahmen im Bereich „Citizen Science“ bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Ländliche Entwicklung im Rahmen von LEADER



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg unterstützt Vorhaben, die der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume dienen.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung für folgende Maßnahmen:

- Regionalmanagement,
- Umsetzung von nicht investiven (immateriellen) **Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie**,
- **nationale und transnationale Kooperationen** Lokaler Aktionsgruppen (LAG) und die Vorbereitung von Kooperationen,
- Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie sowie
- Regionalbudgets im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind je nach Vorhaben:

- Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum,
- Gemeinde und Gemeindeverbände,
- eingetragene Vereine,
- gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Besondere Bedingungen

Eine Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft: Sie müssen Ihr Vorhaben in der definierten Fördergebietskulisse durchführen. Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine regionale Entwicklungsstrategie der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe. Sie müssen die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweisen. Ihre vorhabenbezogenen Ausgaben müssen ab dem 01. Januar 2023 entstanden sein. Sie müssen die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren einhalten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung \(LELF\)](#)

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 606 76 24 03
Fax: 0335 606 76 24 04

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderung als Zuschuss, konkrete Angaben s.:

[Förderprogramm Ländliche Entwicklung in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Antragsfrist und Laufzeit

Antrag auf Förderung online beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einreichen

Quellen und Links

[Förderprogramm Ländliche Entwicklung in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



Kurzbeschreibung

Zweck der Finanzierung ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Stärkung und Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums.

Förderfähige Maßnahmen

A: Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement (für Kommunen):

Gefördert werden: Die Erstellung eines integrierten und nachhaltigen kommunalen Anpassungskonzepts (Erstvorhaben), die Begleitung und Umsetzung dieses Konzepts, etwa durch eine befristete Personalstelle (Anschlussvorhaben), ausgewählte Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. investive Projekte im Rahmen eines nachhaltigen Klimaanpassungskonzepts.

B: Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung:

Unterstützt werden die praxisnahe Entwicklung neuer Verfahren, Konzepte und Strategien sowie deren pilothafte Umsetzung zur Stärkung der kommunalen Klimaanpassung.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, Organisationen, Unternehmen und Freiberuflerinnen und Freiberufler

Besondere Bedingungen

Förderungen je nach Förderauftrag

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

**Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG)
gGmbH**

Stresemannstraße 69 – 71

10963 Berlin

Kontakt via: Zentrum KlimaAnpassung

Tel.: 030 39 00 12 01

beratung@zentrum-klimaanpassung.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

– Im Förderschwerpunkt A werden Kommunen mit bis zu 225.000 Euro für Erstvorhaben und 275.000 Euro für Anschlussvorhaben gefördert. Maßnahmen zur Klimaanpassung können bis zu 200.000 Euro erhalten.

– Im Förderschwerpunkt B sind bis zu 300.000 Euro für Konzepte und 500.000 Euro für deren Umsetzung möglich.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft

Quellen und Links

[Föndernavigator Brandenburg](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen**
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Im Stadtstaat Bremen liegen keine Förderprogramme im Bereich „Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz“ vor.

Bremen verfügt aufgrund seiner Struktur als Stadtstaat nicht über eine separate kommunale Ebene.

Da viele Bundes- und Landesförderprogramme im Bereich „Krisen- und Bevölkerungsschutz“ speziell auf Kommunen in Flächenländern ausgerichtet sind, existieren in Stadtstaaten nur wenige eigenständige Förderprogramme. Aufgaben, die andernorts kommunal gefördert werden, werden in Bremen direkt durch die Landesbehörden wahrgenommen und über den Landeshaushalt finanziert.



Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg**
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Im Stadtstaat Hamburg liegen keine Förderprogramme im Bereich „Krisenfestigkeit und Bevölkerungsschutz“ vor.

Hamburg verfügt aufgrund seiner Struktur als Stadtstaat nicht über eine separate kommunale Ebene.

Da viele Bundes- und Landesförderprogramme im Bereich „Krisen- und Bevölkerungsschutz“ speziell auf Kommunen in Flächenländern ausgerichtet sind, existieren in Stadtstaaten nur wenige eigenständige Förderprogramme. Aufgaben, die andernorts kommunal gefördert werden, werden in Hamburg direkt durch die Landesbehörden wahrgenommen und über den Landeshaushalt finanziert.



Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen**
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation



Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Sie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bei Vorhaben, die der Weiterentwicklung hessischer Dörfer dienen. Sie erhalten die Förderung auf Grundlage der Programme „Dorfmoderation“ und „Dorfentwicklung“.

Förderfähige Maßnahmen

Im Programm „Dorfmoderation“ können Sie eine Förderung für Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Erstellung von Konzepten zu kommunalen Veränderungsprozessen erhalten. Das Programm „Dorfentwicklung“ besteht aus folgenden Bereichen:

- Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen,
- Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements, dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe,
- örtliche Infrastruktureinrichtungen, Umnutzung, Sanierung und Neubau von Gebäuden und Hof-, Garten- und Grünflächen, städtebaulich verträglicher Rückbau,
- Innenentwicklung durch strategische Sanierungsbereiche.

Außerdem können Sie eine Förderung im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ erhalten.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen für das Programm „Dorfmoderation“ (interkommunale Kooperationen sind möglich)
- für das Programm „Dorfentwicklung“: Kommunen sowie öffentliche, nicht kommunale und private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften).

Besondere Bedingungen

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

beim zuständigen Landrat.
Überblick über die Landkreise:
[Deutscher Landkreistag \(DLT\)](#)

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

Die Förderung als Zuschuss:

- beträgt für Vorhaben im Programm „Dorfmoderation“ 55 bis 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 37.500 Euro,
- ist im Programm „Dorfentwicklung“ abhängig von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller und Ihrem Vorhaben; der Förderzeitraum beträgt normalerweise sechs einhalb Jahre.

Antragsfrist und Laufzeit

Ihren Antrag richten Sie an den für Sie zuständigen Landrat. Falls Sie als Landrat den Antrag stellen, senden Sie ihn an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Niederlassung Wetzlar.

Quellen und Links

[Förderprogramm Dorfentwicklung und Dorfmoderation in der Förderdatenbank](#) | [BMWE](#)

Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds

Für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 – 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+)



Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Sie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei Vorhaben, die einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel sowie den Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft zum Ziel haben.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung auf Grundlage folgender Förderprogramme:

- Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen,
- Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben (Förderung innovativer Energievorhaben): Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien,
- Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest),
- Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
- Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgroßgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- Weitere förderfähige Programme sind hier veröffentlicht: [Förderprogramm innovativer wirtschaftlicher Wandel in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind je nach Förderprogramm u. a.: kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Wirtschafts- und Branchenverbände, kommunale Wirtschaftsförderungen und Regionalmanagements, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen des Privatrechts, die Träger einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sind, sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774 74 26
Fax: 0611 774 74 29

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

Förderung als Zuschuss:

- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von dem jeweiligen Förderprogramm.
- Die EFRE-Mittel betragen grundsätzlich 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Richten Sie Ihren Antrag bitte über das Kundenportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Weitere Informationen erhalten Sie bei der WIBank auf den jeweiligen Programmseiten.

Quellen und Links

- [Förderprogramm innovativer wirtschaftlicher Wandel in der Förderdatenbank | BMWF](#)
- [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung | wirtschaft.hessen.de](#)

Besondere Bedingungen

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Förderung der regionalen Entwicklung



Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und des EFRE Landesteile, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Gewerbliche Investitionen
- Integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte
- Regionalmanagement und Regionalbudget
- Regionale Innovationscluster
- **Kommunale Investitionen**
- Gründerzentren
- Tourismus

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Einzelpersonen, Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Regionalforen, Zweckverbände, Regionalmanagementgesellschaften, Clustermanagement-Organisationen und andere Projektträger, jeweils mit Sitz in Hessen.

Besondere Bedingungen

Zusätzlich gelten die im jeweiligen GRW-Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung sowie die Voraussetzungen für EFRE-Förderung.

Investive Projekte müssen eine zweckentsprechende Nutzung für einen angemessen langen Zeitraum sicherstellen und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachweisen.

Soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist zu gewährleisten.

Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulation mit einer Förderung anderer öffentlicher Fördergebenden ist zulässig, wenn der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Niederlassung Kassel

Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Tel.: 0561 7060

foerderberatunghessen@wibank.de

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

Förderhöhe und -quote variieren je nach Art und Umfang des Vorhabens.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen](#)
- [\(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung in hessischen Gemeinden umsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Infrastrukturmaßnahmen im **kommunalen Straßenbau (KSB)**, darunter verkehrswichtige innerörtliche und zwischenörtliche Straßen, Kreisstraßen sowie Tempo-30-Zonen. Ebenfalls förderfähig sind Verkehrsbeeinflussungs- und Parkleitsysteme, digitale Parkraumbewirtschaftung, Lichtsignalanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG). Darüber hinaus können Rad- und Fußverkehrsanlagen, Carsharing- und Fahrradverleihstationen, Umsteigeparkplätze, Quartiersgaragen, Busspuren und eigenständige Busstraßen sowie Straßenanbindungen von Güterverkehrszentren unterstützt werden.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, die Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen (kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU) und sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus.

Besondere Bedingungen

Maßnahmen, für die Sie eine Förderung beantragen, müssen bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

Wenn Sie Ihren Antrag stellen, müssen Sie nachweisen, dass es sich bei Ihrer Maßnahme um ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert handelt.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 3660

poststelle@mobil.hessen.de

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

– Der Fördersatz beträgt im KSB in der Regel 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

– Er richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Stellung im Finanz- und Lastenausgleich und beträgt mindestens 60 % und höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

– Anmeldung: max. 5 Jahre vor Baubeginn; Spätestens bis zum 31. März im Vorjahr

– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2031

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Hessische Arbeitsmarktförderung



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Vorhaben zur Integration benachteiligter Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Arbeitsmarktintegration von Frauen und zur Fachkräftesicherung durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung in 2 Bereichen. Aus Mitteln des Landes Hessen mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) werden gefördert (Förderbereich A):

- Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB),
- Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA),
- Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus (BQS+).

Nur aus Mitteln des Landes Hessen werden gefördert (Förderbereich B):

- Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB),
- Ausbildungskostenzuschuss für benachteiligte Jugendliche (AKZ).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die Regelungen der einzelnen Förderangebote enthalten genaue Angaben zur Antragsberechtigung. Grundsätzlich antragsberechtigt sind:

- Kommunen,
- öffentliche Einrichtungen,
- Bildungseinrichtungen und
- Verbände und Vereine, die als Projektträger förderfähige Vorhaben durchführen.

Besondere Bedingungen

Die Förderung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

Teilnehmende an Ihren Projekten müssen ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben.

Sie müssen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherstellen.

Bitte beachten Sie die besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Förderangebote.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 774 74 26

Fax: 0611 774 74 29

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

- Förderung als Zuschuss.
- Die Höhe des Zuschusses hängt von Art und Umfang Ihrer Maßnahme ab.

Antragsfrist und Laufzeit

Richten Sie Ihren Antrag für Förderangebote aus Förderbereich A vor Beginn des Vorhabens elektronisch über das Antragsportal an die WIBank. Ihren Antrag für Vorhaben aus Förderbereich B richten Sie vor Beginn Ihres Vorhabens an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 57.

Quellen und Links

[Förderdatenbank – Förderprogramme – HessischArbeitsmarktförderung in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie Digitalisierung in der Landwirtschaft



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, die der Innovation und der Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Nahrungsmittelwirtschaft sowie weiterer Akteure im ländlichen Raum dienen oder die Digitalisierung in der Landwirtschaft voranbringen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Das Land Hessen unterstützt Sie bei Vorhaben in folgenden landwirtschaftlichen Förderbereichen:

- Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri),
- Zusammenarbeit – Netzwerke und Kooperationen,
- Digitalisierung in der Landwirtschaft.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- im Fall von EIP-Agri: Operationelle Gruppen (OG) gemäß GAP-SP-Verordnung,
- für Netzwerke und Kooperationen: Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Landbewirtschaftern, Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Verbänden und Vereinen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.1 – Landwirtschaft,
Marktstruktur
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar
Tel.: 0641 3030
Fax: 0641 3032 197

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

- Förderung als Zuschuss.
- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme in den einzelnen Förderbereichen.

Antragsfrist und Laufzeit

Anträge richten Sie vor Beginn Ihrer Maßnahme über das hessische Agrarportal an das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Landwirtschaft.

Quellen und Links

[Förderprogramm in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Besondere Bedingungen

Im Fall der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ ist das Antragsverfahren zweistufig.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz



Kurzbeschreibung

Wenn Sie in Hessen in die ökologische Entwicklung von Gewässern oder in den Hochwasserschutz investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen zum Hochwasserschutz:

- innerörtlicher Ausbau von Gewässern,
- Erweiterung und Neubau von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- Errichtung, Erweiterung und andere Maßnahmen an Hochwasserrückhaltebecken,
- vorbeugender Hochwasserschutz durch potenzielle Retentionsräume (Rückhalteräume),
- Pläne und Karten für ein besseres Hochwassermanagement,
- Gewässerunterhaltung und Beseitigung von Hochwasserschäden

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, kommunale Zweckverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss wirtschaftlich erforderlich sein, den rechtlichen Vorgaben entsprechen und Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigen. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung müssen Teil eines Wasserrahmenlinien-Programms (WRRL) oder eines Gewässerkonzepts sein. Die dauerhafte Unterhaltung ist sicherzustellen; bei Hochwasserschäden ist ein außergewöhnlicher Aufwand nachzuweisen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

[Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#)

Hauptsitz Offenbach am Main
MAIN PARK

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main
Tel.: +49 69 9132-03

foerderberatunghessen@wibank.de

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art Ihres Vorhabens und Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und beträgt zwischen 20 und 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Staatliche Finanzhilfen bei Elementarschäden



Kurzbeschreibung

Wenn Sie sich in einer besonderen Notlage aufgrund von nicht versicherbaren Elementarschäden befinden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Finanzhilfen des Landes Hessen erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Das Land Hessen unterstützt Sie durch Finanzhilfen, um außergewöhnliche Notlagen als Folge von nicht versicherbaren Schäden zu mildern, die durch Elementarereignisse auf überörtlicher Ebene bei einem größeren Personenkreis aufgetreten sind und die Sie weder aus eigener Kraft noch durch Eigenvorsorge beseitigen können.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Vereine,
- landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sowie
- Privatgeschädigte.

Besondere Bedingungen

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

Zuständiger Landkreis, zuständige kreisfreie Stadt:

[Landkreise – Deutscher Landkreistag \(DLT\)](#)

Monetäre Aspekte

Zuschuss oder Darlehensförderung

Förderung als Zuschuss oder als Darlehen:

- Die Hilfe beträgt bis zu einem Drittel der festgestellten Schadenssumme, in besonderen Härtefällen bis zu 50 %. Sie erhalten die Hilfe bis zu einer Schadenshöhe von 30.000 Euro als Zuschuss, bei einer Schadenssumme von über 30.000 Euro normalerweise als Darlehen.
- Befinden Sie sich in einer besonders dringenden Notlage, können Sie Soforthilfen bis zu 10.000 Euro erhalten.

Antragsfrist und Laufzeit

Stellen Sie Ihren Antrag bitte innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Einleitung einer Finanzhilfemaßnahme beim Kreisausschuss Ihres Landkreises oder Magistrat Ihrer kreisfreien Stadt.

Quellen und Links

- [Förderprogramm Elementarschäden in der Förderdatenbank | BMWF](#)
- [Programmwebseite](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern**
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderungen im Rahmen des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern



Kurzbeschreibung

Wenn Sie als Gemeinde, Amt, Landkreis, Zweckverband oder kreisfreie Stadt Investitionen in die kommunale Infrastruktur planen oder Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung benötigen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen oder auch einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die Bereiche: öffentlicher Personennahverkehr, Bau von Abfallentsorgungsanlagen, **Ausbau der Wasserversorgung** und Abwasserbeseitigung, **Straßenbau**, Erwerb und Erschließung von Bauland oder gewerblich genutztem Gelände in besonders förderungswürdigen Gemeinden, Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden, Förderung von Naherholungsmaßnahmen, Ausbau und Modernisierung von kommunalen Hafenanlagen, Bau von Verwaltungsgebäuden und **Feuerwehrgerätehäusern**, Einrichtung von Fußgängerzonen, Ortsbilderhaltung, kulturelle Einrichtungen, weitere Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur sowie Umschuldungen von Investitionskrediten.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden über 500 Einwohnerinnen und Einwohner, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte sowie Zweckverbände.

Besondere Bedingungen

Sie führen den Haushalt sparsam und wirtschaftlich und schöpfen alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang aus. Möchten Sie die Förderung von Hoch- und Tiefbauten beantragen, müssen Sie über das dazugehörige Eigentum an Grund und Boden, ein eigentumsgleiches Recht oder ein dingliches Nutzungsrecht verfügen. Bei investiven Maßnahmen müssen Sie entstehende Folgekosten berücksichtigen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

poststelle@im.mv-regierung.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder Darlehen

- Bei Darlehen bis zu 100 % der Investitionskosten oder des abzulösenden Restschuldbestandes, bei Zinshilfen bis zu 2 % für höchstens zehn Jahre.
- Bei Zuschüssen zu Nebenkosten bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 31. August oder 31. Dezember eines Jahres.
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern



Kurzbeschreibung

Wenn Sie demokratisches Bewusstsein stärken und Vorhaben zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus umsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Als förderfähig gelten:

- Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes,
- kofinanzierte Projekte der Bundesprogramme zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Besondere Bedingungen

Für eine Förderung müssen Antragstellende fachlich und organisatorisch geeignet sein. Erforderlich ist ein positives Votum des Vergaberates der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ (außer bei Beratungsangeboten). Bei Beratungsprojekten erfolgt die Auswahl über ein Interessenbekundungsverfahren. Mikroprojekte müssen mindestens fünf Teilnehmende mit jeweils mindestens vier Stunden Beteiligung umfassen. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Friedrich-Engels-Platz 5 – 8

18055 Rostock

Tel.: +49 385 588-59000

poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder Darlehen

- Die Zuschusshöhe richtet sich nach Art und Umfang des Vorhabens. Anträge sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu stellen.
- Für Beratungsprojekte im landesweiten Netzwerk erfolgt zuvor ein Auswahlverfahren über die Landeszentrale für politische Bildung bzw. die Landeskoordinierungsstelle „Demokratie und Toleranz“.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Kommunale Straßenbauförderrichtlinie

(KommStrabauFöRL M-V)



Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Fördernehmende beim Ausbau und bei der Instandhaltung von Kommunalstraßen.

Förderfähige Maßnahmen

- Gemeinschaftsvorhaben mit der **Straßenbauverwaltung des Landes**,
- **Kreuzungsmaßnahmen**
- Maßnahmen zum **Neu- oder Ausbau von Straßen** und zugehörigen Teilen in kommunaler Baulast
- Maßnahmen zur **Erhaltung von Straßen** und zugehörigen Teilen in kommunaler Baulast
- Verkehrsleitsysteme
- Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kreisfreie Städte und Gemeinden, für Gemeinschaftsvorhaben und Kreuzungsmaßnahmen auch die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss:

- im Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau enthalten sein,
- in einem Verkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein,
- die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen und
- mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst erfolgt die Prüfung der Unterlage auf Vollständigkeit und auf grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit nach der Verwaltungsvorschrift und erstellt einen Prüfvermerk über die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Förderhöhe richtet sich nach der Art des Projekts: Für Gemeinschafts-, Kreuzungs- und Erhaltungsvorhaben beträgt sie 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Für Neu- oder Ausbaumaßnahmen werden 50 %, bei verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen (außer Anlieger- und Erschließungsstraßen) 65 % gefördert.
- Der Mindestzuschuss liegt bei 10.000 Euro.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anmeldung: max. 5 Jahre vor Baubeginn; Spätestens bis zum 31. Januar im Vorjahr
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Städtebauförderung – Städtebau und Stadterneuerung



Kurzbeschreibung

Mit Hilfe von Städtebaufördermitteln werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Entwicklungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderung in drei Programmen: „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“, „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Schulinfrastruktur
- Anpassung der städtischen Infrastruktur, Rückbau von Wohnungen und Aufwertung des öffentlichen Raums in Gebieten mit erheblichen Funktionsverlusten aufgrund der Strukturveränderungen in Demografie und Wirtschaft
- Sicherung und Erhalt historischer Stadtkerne
- Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf
- Stärkung zentraler Versorgungsbereiche
- **Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur**

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterleitung an Dritte ist zulässig).

Besondere Bedingungen

Bei der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme muss es sich um eine Gesamtmaßnahme handeln. Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für das Gebiet:

- Erfassung Missstände, Festlegung Maßnahmen und Prioritäten
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)

Nach Anerkennung des ISEK ist eine Aufnahme in die Städtebauförderung möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Alexandrinenstraße 1
19055 Schwerin

poststelle@im.mv-regierung.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder Darlehen

Die Beteiligung von Bund, Land und Gemeinden am Volumen der jeweiligen Förderprogramme wird zur jeweiligen Programmverkündung mitgeteilt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 15. Oktober eines Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen**
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungs- und Modellvorhaben

Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“



Kurzbeschreibung

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung unterstützt mit Mitteln des EFRE und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Vorhaben in anerkannten niedersächsischen Zukunftsregionen.

Förderfähige Maßnahmen

Es werden investive und nicht-investive kooperative Entwicklungs- und/oder Modellvorhaben in den folgenden Handlungsfeldern gefördert:

- Regionale Innovationsfähigkeit
- CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft
- **Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume**
- Wandel der Arbeitswelt Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe
- **Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Pflege**
- Kultur und Freizeit.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, kommunale Anstalten, Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung, betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, Gesellschaften mit mehrheitlichem kommunalen Eigentum.

Besondere Bedingungen

Das zu fördernde Vorhaben ist in dem Programmgebiet durchzuführen. Vorhaben, welche gemeinsam mit Regionen anderer Bundesländer umgesetzt werden, müssen zur Umsetzung des jeweiligen Zukunftskonzepts der Zukunftsregion in dem ausgewählten Handlungsfeld und zur Erreichung der Ziele dieses Programms beitragen. Möglichkeit einer Fachförderungen aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem ELER sind durch die lokale Steuerungsgruppe auszuschließen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Die Förderwürdigkeit der Projektanträge werden durch die Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion geprüft.
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Budget je Region: 10–15 Mio. € (je nach Handlungsfeld)
- Fördersatz: Übergangsregion 60 %, stärker entwickelte Region 40 %
- Untergrenze: Bei Konzepten und Machbarkeitsstudien muss die Fördersumme mind. 25.000 Euro je Vorhaben betragen, bei allen anderen Vorhaben mind. 100.000 Euro je Vorhaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2029

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Finanzierung von EU-Förderprojekten

Kofinanzierungsrichtlinie (Kofi-RL)



Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt finanzschwache Kommunen dabei, an Förderrichtlinien zu Fonds der Europäischen Union der Förderperiode 2021 bis 2027 teilzunehmen. Es handelt sich um bestimmte Förderrichtlinien auf Grundlage der EU-Fonds EFRE, ELER, ESF beziehungsweise ESF Plus für 2021 bis 2027 sowie dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFF/EMFAF) für 2021 bis 2027.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für den Eigenanteil, der im Rahmen der jeweiligen Förderprogramme erbracht werden muss

Anzuwenden wäre diese Förderung bei den „Förderprogrammen EU“, siehe Folien 27–29.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunen sowie deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

Besondere Bedingungen

Die Maßnahme muss durch eine Förderrichtlinie zu einem EU-Fonds der Förderperiode 2021 bis 2027 gefördert werden.

Die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bewilligt worden sein.

Kommunen haben in den vergangenen drei Jahren eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft verzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der Gemeindegrößenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

Nachweis der Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

[Zuständiges Amt für regionale Landesentwicklung \(ArL\)](#).

Antragstellung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 85 %.
- Förderhöhe von maximal 500.000 Euro je Vorhaben.
- Bagatellgrenze bei 25.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen
01. Oktober für das Folgejahr
- Programmlaufzeit bis
31. Dezember 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben

zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, um im Bereich der Pflege eine möglichst wohnortnahe und bedarfsdeckende Versorgung auszubauen und nachhaltig zu sichern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Angebote zur Unterstützung im Alltag, darunter Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige, Maßnahmen zur fachlichen Anleitung, **Koordination und Organisation ihres Einsatzes sowie der Aufbau und Betrieb von Betreuungsangeboten**. Zudem werden Nachbarschaftshelfende unterstützt – etwa durch **Erste-Hilfe-Schulungen, Vernetzung** und Gewinnungsmaßnahmen. Auch Modellprojekte zur **Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen** inklusive wissenschaftlicher Begleitung sind förderfähig.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Für Angebote zur Unterstützung im Alltag: juristische Personen oder Personengesellschaften
- Für die Unterstützung von Nachbarschaftshelfenden sowie für Modellvorhaben: natürliche oder juristische Personen

Besondere Bedingungen

Ihr Unterstützungsangebot muss nach § 45a SGB XI und nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AnerkVO SGB XI) anerkannt worden sein oder im Förderjahr voraussichtlich anerkannt werden. Beachten Sie bitte, dass die Laufzeit von Vorhaben zur Unterstützung von Nachbarschaftshelfenden sowie von Modellvorhaben normalerweise auf drei, höchstens aber auf fünf Jahre zu befristen ist.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Team 3SL2

Domhof 1

31134 Hildesheim

Tel.: 05121 3040

Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.
- Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhaben an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Antragsfrist und Laufzeit

Erstanträge für Angebote zur Unterstützung im Alltag sind bis zum 31. Juli des Förderjahres einzureichen, Fortsetzungsanträge bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Resiliente Innenstädte

Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten



<p>Kurzbeschreibung Wenn Sie als Kommune eine territoriale Strategie für Ihre Innenstadt erstellt haben und in das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufgenommen wurden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Gefördert werden Projekte zur Regionalisierung und klimaverträglichen Gestaltung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verwertung. Dazu zählen Maßnahmen für klimaschonende Mobilität wie multimodale Verkehrslösungen, Fuß- und Radverkehr sowie die Etablierung CO₂-neutraler Nahlogistik zur Überwindung der „letzten Meile“. Weitere förderfähige Ansätze sind die Reduzierung von Hitzestress- und Starkregenfolgen durch Begrünung, Entsiegelung oder ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen, die Anlage naturnaher Grünflächen zur Förderung der Biodiversität und des Lärmschutzes sowie die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch vernetzte Katastropheninterventionsstrukturen und Klimaanpassungskonzepte. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF+ über die Genehmigung ihrer territorialen Strategie und die Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ erhalten haben. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p> <p>Besondere Bedingungen Sie müssen Ihr Projekt in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie „Übergangsregion – ÜR“ oder „Stärker entwickelte Region – SER“) durchführen, für das Sie die Förderung beantragen. Sie müssen eine positive Stellungnahme der Steuerungsgruppe der Kommune vorlegen, in der das Vorhaben durchgeführt werden soll. <i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben</p> <p>Antragstellung Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover Tel.: +49 511 30031-0 info@nbank.de</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region – SER“ bis zu 40 % und in der Regionenkategorie „Übergangsregion – ÜR“ bis zu 60 % Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027</p> <p>Quellen und Links Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</p>	

Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen



Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) fördert Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die **kommunale** und soziale **Infrastruktur** in Niedersachsen
- Umschuldungen bestehender Darlehen anderer Banken als Anschlussfinanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen.

Besondere Bedingungen

Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Förderung von Kommunen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen im Wohnungsbau, für die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen Zuwendungen gewährt werden können.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Jana Franke

Jana.franke@nbank.de

Tel.: 0511 30031- 9415

Christian Kropp

Christian.kropp@nbank.de

Tel.: 0511 30031- 9325

Monetäre Aspekte

Darlehensfinanzierung

- Bis zu 100 %.
- Laufzeit bis zu 30 Jahre und bis zu drei tilgungsfreien Jahre.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

(ZILE 2023)



<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Europäische Union fördert mit Mitteln aus dem ELER-Programm Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Die Förderinhalte gliedern sich in die folgenden Teilinterventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dorfentwicklungsprogramme – Dorfentwicklungspläne – Dorfentwicklung – Neuordnung ländlicher Grundbesitz – Basisdienstleistungen – Kleinunternehmen der Grundversorgung – Modellvorhaben zur ländlichen Entwicklung 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.</p> <p>Besondere Bedingungen Die einzelnen Teilinterventionen haben jeweils gesonderte Fördervoraussetzungen und müssen im Detail geprüft werden.</p>
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumenten ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.</p> <p>Antragstellung Beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Förderquote abhängig von Steuereinnahmekraft:</p> <p>> 15 % über dem Durchschnitt: 45 %</p> <p>+/- 15 % um den Durchschnitt: 55 %</p> <p>> 15 % unter dem Durchschnitt: 65 %</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist bis 30. September eines Jahres – Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029 <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebseite – Förderrichtlinie – Programmwebseite Förderbereich Basisdienstleistungen 	

Städtebauförderung – Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

Städtebauförderungsrichtlinie R-StBauF



Kurzbeschreibung

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützt das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Bund die Städte und Gemeinden und fördert die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in drei Programmen: „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“, „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können die Städtebauförderungsmittel von den Städten und Gemeinden für eine Vielzahl an Maßnahmen eingesetzt werden:

- Grunderwerb
- Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen
- Maßnahmen des Denkmalschutzes
- Gemeinbedarfseinrichtungen
- **Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur**

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Niedersachsen

Besondere Bedingungen

Vorlage bei Anmeldung für Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen:

- Nachweis eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts, gegebenenfalls inklusive einer städtebaulichen Voruntersuchung (VU).
- Nachweis einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi).

In allen Programmen müssen Aspekte des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen, die den Kommunen bereits vorab beratend zur Seite stehen.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise maximal zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.
- Das Land gewährt den Gemeinden die Mittel nach Maßgabe des aufgestellten und jährlich fortgeschriebenen Städtebauförderungsprogrammes des Landes.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 1. Juni des Vorjahres
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen**
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald

(FöRI Extremwetterfolgen)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, mit denen die Folgen von Extremwetterereignissen auf Waldflächen bewältigt und positive Effekte für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erzielt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- die Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen,
- insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen,
- Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlager),
- die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen sowie
- die **Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwassernahmestellen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden.**

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die forstwirtschaftlicher Flächen in Nordrhein-Westfalen (NRW) besitzen oder bewirtschaften. Ebenso forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sowie Genossenschaften mit über 25 % Staatswaldanteil, sofern keine Bundesmittel beteiligt sind.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss direkt mit der Bewältigung von Schäden durch Extremwetterereignisse zusammenhängen. Die betroffenen Flächen müssen im Eigentum der Antragstellenden liegen. Bei Pacht oder Miete ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer erforderlich.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Antragstellung

[Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen](#)

Albrecht-Thaer-Straße 34

48147 Münster

Tel.: 0251 91 79 70

Fax: 0251 91 79 71 00

foerderung@wald-und-holz.nrw.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Der Zuschuss wird als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung vergeben, meist mit 80 % der förderfähigen Ausgaben. Er beträgt maximal 50.000 Euro pro Jahr, bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gilt diese Grenze je Mitglied. Für den Bau von Nass- und Trockenlagern besteht keine Förderhöchstgrenze.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Interkommunale Kooperationen

(Förderrichtlinie IKZ NRW)



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt neue vorbildhafte Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Kooperationen:

- in allen Geschäften der laufenden Verwaltung,
- in Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge,
- in **der kommunalen Infrastruktur** und in anderen Aufgabenbereichen sowie
- die über die Landesgrenzen hinaus gehen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Besondere Bedingungen

Das Kooperationsprojekt muss eine neue, langfristig angelegte Zusammenarbeit (mind. fünf Jahre) darstellen. Es soll Kosten senken oder Erträge steigern (mind. 15 % jährlich), öffentliche Leistungen verbessern und nachhaltig zur Lösung kommunaler Aufgaben beitragen. Zudem müssen Beschlüsse der beteiligten Entscheidungsgremien vorliegen.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

[zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Höhe der Förderung beträgt bei Kooperationsprojekten mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten 175.000 Euro.
- Für jede weitere nordrhein-westfälische beteiligte Institution gibt es eine Erhöhung um jeweils 35.000 Euro.
- Für Kooperationsprojekte mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten beträgt die Förderhöhe 75.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen

(KoMoNa)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie mit Ihrem Projekt den ökologischen nachhaltigen Strukturwandel in den deutschen Braunkohleregionen voranbringen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden konzeptionelle Maßnahmen wie die Erstellung und Umsetzung kommunaler Nachhaltigkeits- und Umweltkonzepte, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte. Investive Maßnahmen umfassen unter anderem die ökologische Aufwertung und **Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Dächern und Fassaden, die Renaturierung von Gewässern**, die Förderung einer umweltverträglichen Freizeitnutzung sowie Projekte der Umwelt- und Naturschulbildung.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) sowie deren Zusammenschlüsse,
- kommunale Zusammenschlüsse, wie Zweckverbände, Landschaftsverbände, Regionalverbände,
- Unternehmen,
- Stiftungen, Vereine und Verbände,
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie
- andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Besondere Bedingungen

Antragsstellende müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Lausitzer, Mitteldeutschen oder Rheinischen Revier in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt haben. Investive Maßnahmen dürfen nur freiwillig erfolgen, also ohne gesetzliche Verpflichtung.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Antragstellung

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Stresemannstraße 69 – 71
10963 Berlin
Tel.: 030 726 18 03 33
KoMoNa@z-u-g.org

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Bis zu 90 % der förderfähigen Kosten
- Für Maßnahmen im Bereich „Citizen Science“ bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz



<p>Kurzbeschreibung Das Programm unterstützt private Hilfsorganisationen, die im Katastrophenschutz mitwirken.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt private Hilfsorganisationen, die bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirken.</p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen, die ihre Bereitschaft zur Hilfe im Unglücksfall gegenüber dem Land erklärt haben. Landesverbände sind berechtigt, die Zuwendungen ganz oder teilweise an Ihre Mitgliedsverbände weiterzuleiten.</p> <p>Besondere Bedingungen Gefordert werden doppelt besetzte Einheiten, eine behördlich bestätigte Eignung der Einsatzeinheiten bzw. Wasserrettungszüge, ein Verhältnis von mindestens 60 % für Übungen/Ausbildung zu höchstens 40 % Verwaltungsausgaben sowie der Nachweis des Leistungsstands durch regelmäßige Übungen.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angabe</p> <p>Antragstellung Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Es werden Förderungen ausgegeben für nicht investive Ausgaben, die bei der Durchführung von Übungen, bei Ausbildungsmaßnahmen und auch bei Ihrer Verwaltung entstehen. Die Höhe des Zuschusses beträgt je Einsatzeinheit 19.200 Euro und je Wasserrettungszug 19.000 Euro.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Richten Sie Ihren Antrag bitte bis zum 31. Oktober des Vorjahres an die zuständige Bezirksregierung.</p>	
		<p>Quellen und Links Förderprogramm Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in der Förderdatenbank BMWF</p>	

NRW.BANK.Kommunal Invest/NRW.BANK.Kommunal Invest Plus



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Gemeinde oder den Gemeindeverband mit Mitteln des Bundes und der EU bei der Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen zum Klimaschutz, allgemeine Verwaltung, **öffentliche Sicherheit und Ordnung**, Wissenschaft, Technik und Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung (z. B. touristische **Infrastruktur**), soziale Infrastruktur (z. B. Kindergärten, Schulen), **Wasserversorgung** und Abwasserentsorgung, kommunale Verkehrsinfrastruktur, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, Grundstücke als notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens, einschließlich Erschließungsmaßnahmen und Aufwendungen für den Grunderwerb, Planungskosten rückwirkend für maximal drei Jahre ab Antragstellung, die Gegenstand eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Für Kommunen, kommunale rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Gemeindeverbände

Besondere Bedingungen

Sie verwenden das Darlehen für Investitionen des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive der Haushaltsreste des Vorjahres) oder entsprechend einer Kreditermächtigung und agieren vorhabensbezogen.

Sie halten die vorhabenbezogene Zweckbindungsfrist ein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

NRW.BANK

oeffentliche-kunden@nrwbank.de

Tel.: 0211 91741 4600

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Zinsgünstige Darlehen bis 150 Mio. Euro pro Jahr und Antragsteller mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 100 %.

Antragsfrist und Laufzeit

Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Wiederaufbau nach Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt bei der Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie beim Wiederaufbau von Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Aufbauhilfen für die Beseitigung von Schäden wie:

- an Vermögenswerten von Unternehmen (Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen) und von Privatpersonen (Gebäude, Garagen, Stellplätze, Hausrat),
- an land-, forst- und ähnlich genutzten oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen,
- an städtebaulicher, sozialer und verkehrlicher Infrastruktur,
- an wasser- und abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
- an Kultureinrichtungen und Archiven.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Angehörige der Freien Berufe, Selbstständige, Unternehmen, Landwirtinnen und Landwirte, Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und Verbände.

Besondere Bedingungen

Voraussetzungen sind der direkte Zusammenhang der Schäden mit dem Hochwasser 2021, ein Gutachten bei fehlender Versicherung, Projektdatenblätter für öffentliche Infrastruktur sowie künftig hochwassersicher installierte Energie- und Wärmetechnik.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

[Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 468 449 94

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. In besonderen Schadensfällen kann die Aufbauhilfe bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

Für kommunale Infrastruktur sowie für Privatpersonen, freiberuflich Tätige, Selbstständige, Unternehmen und Wohnungswirtschaft gelten Aufbauhilfen bis zum 30. Juni 2026.

Quellen und Links

[Förderprogramm Wiederaufbau in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Klimaanpassungsrichtlinie – KA-RL

Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, mit denen die Folgen von Extremwetterereignissen auf Waldflächen bewältigt und positive Effekte für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erzielt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung für investive Vorhaben an oder auf Gebäuden, Liegenschaften, Infrastruktureinrichtungen sowie im öffentlichen Raum:

- zum Schutz vor Überhitzung, Dürre und Trockenheit,
- zur Schaffung von Verdunstungskühle,
- zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse,
- zur Verfolgung des Schwammstadt-Prinzips, wie beispielsweise Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser,
- zum Schutz vor klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen sowie
- zur Steigerung der Klimaresilienz.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände (Gemeindeverbände), deren Eigengesellschaften und kommunale Unternehmen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen und Forschungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Besondere Bedingungen

Investive Vorhaben müssen einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention leisten, Sie müssen bei Ihrer Antragstellung daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel und die Eignung der von Ihnen beantragten Maßnahmen, dieser Betroffenheit entgegenzuwirken, nachvollziehbar darstellen. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts sind einzuhalten. Die Kumulierung von unterschiedlichen EU-Mitteln ist unzulässig.

Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als zuständige Forstbehörde.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der Zuschuss wird je nach Vorhaben als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt. Bei der Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe des Zuschusses normalerweise 80 % der förderfähigen Ausgaben.
- Ihr Zuschuss beträgt maximal 50.000 Euro pro Jahr.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023



Kurzbeschreibung

Förderungen für Durchführung und Abwicklung von städtebaulichen Maßnahmen in Kommunen.

Förderfähige Maßnahmen

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände in den folgenden Vorhaben:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten sowie
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Gemeinden, mit Zustimmung des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums auch Gemeindeverbände.

Besondere Bedingungen

Vorausgesetzt werden ein ISEK, die Umsetzung von Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen innerhalb einer in die Städtebauförderung eingebundenen Gesamtmaßnahme sowie die Einbettung einzelner Vorhaben in ein städtebauliches Konzept. Zudem müssen Planungssicherheit und eine gesicherte Finanzierung vorliegen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Je nach Höhe der Arbeitslosigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann es Zu- und Abschläge von je 10 % geben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für städtebauliche Einzelvorhaben müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens bis zum 30. September des Vorjahres an die zuständige Bezirksregierung.

Quellen und Links

[Förderdatenbank – Förderprogramme – Städtebauförderrichtlinie](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz**
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

FLLE 2.0 – Modul 2: „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz



Kurzbeschreibung
Die rheinland-pfälzische Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile **Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**, erforderliche Grundstückserwerb (bis 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben), konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Leistungen aus Architektur- und Ingenieurbüros
- Vorrangig geförderte Maßnahmen:
 - Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 %
 - Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung
Einrichtungen, Institutionen oder operationelle Gruppen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Beratungen, Erzeugerzusammenschlüsse.

Formelle Aspekte

Kumulierung
Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

Antragstellung
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier
Referat 44 – Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung / Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz; Referate 8607 und 8608

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten zugunsten von Gemeinden und gemeinnützigen juristischen Personen sowie bis zu 40 % bei natürlichen Personen.
- Die maximale Zuwendung beträgt 500.000 Euro je Vorhaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
[Förderaufruf](#)

Besondere Bedingungen
LEADER-Aktionsgruppen wählen die Vorhaben in ihrer Region aus, Bewilligungsstelle ist die ADD. Gefördert werden Maßnahmen in Orten bis 10.000 Einwohner mit erforderlichem Eigenanteil. Förderfähig sind Ausgaben vom 01.01.2014 bis 30.06.2025.

Förderung des kommunalen Straßenbaus

Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (VV-LVFGKom)
in Verbindung mit dem Landesfinanzierungsausgleichsgesetzes (/LFAG-StB)



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Maßnahmen im Straßenbau zur Verbesserung des kommunalen Verkehrsnetzes.

Förderfähige Maßnahmen

- **Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen**, verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, Kreisstraßen und andere
- Straßenkreuzungsmaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Landesstraßengesetz
- Verkehrswichtige zwischenörtliche Gemeindestraßen
- Bau, Umbau, **Ausbau und grundlegende Sanierung von Brücken und Stützmauern** im Zuge von dem öffentlichen Verkehr dienenden kommunalen Straßen
- Bau und Ausbau von Radwegen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Besondere Bedingungen

Dringende Erforderlichkeit nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben. Verortung des Vorhabens in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan. Bau-, verkehrs- und betriebstechnisch einwandfreie, flexible Anwendung der technischen Regelwerke unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Für Investitionen in kommunale Straßen, Brücken und Radwege können Zuwendungen aus unterschiedlichen Landesmitteln nebeneinander gewährt werden.

Antragstellung

Landesbetrieb Mobilität

Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30290
lbn@lbn.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote zwischen 50 % und 90 %, je nach Art und Umfang des Vorhabens.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen](#)
([Förderdatenbank](#))

Infrastrukturfinanzierung



Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unterstützt über ein Darlehen bei der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung, insbesondere Investitionen in:

- allgemeine Verwaltung, Bildung, **öffentliche Sicherheit und Ordnung**, Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung,
- Ver- und Entsorgung, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Schaffung von sozialer Infrastruktur und **kommunaler Verkehrsinfrastruktur** sowie
- Grundstücke, die Bestandteil eines Vorhabens sind.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Einrichtungen des öffentlichen Sektors und privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss zum Erreichen folgender Finanzierungsziele beitragen:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Konvergenz in der erweiterten Union,
- Umweltschutz und nachhaltige Kommunalentwicklung,
- Förderung einer nachhaltigen wettbewerbsfähigen und sicheren Energieversorgung,
- Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge sowie
- Ausbau transeuropäischer Netze.
- Der Antragsprozess startet über eine formlose Anfrage, vorzugsweise per Mail.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit ISB und etwaigen Zuwendungsgebenden abzustimmen.

Antragstellung

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Holzhofstraße 4

55116 Mainz

Tel.: 06131 61721333

isb-kommunalkredite@isb.rlp.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 100 % der Gesamtkosten des Vorhabens.
- Die Darlehenshöhe liegt zwischen mindestens 250.000 Euro und maximal 25 Mio. Euro je Vorhaben.
- Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Merkblatt](#)

Investitionsstock Rheinland-Pfalz



Kurzbeschreibung

Der Investitionsstock ist ein im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) verankertes Förderinstrument des Landes. Mit Hilfe der zweckgebundenen Zuwendungen aus dem Investitionsstock werden zahlreiche dringende Projekte der Gemeinden verwirklicht.

Förderfähige Maßnahmen

Vorhaben, die dazu dienen, die notwendige Infrastruktur in den kommunalen Gebietskörperschaften zu schaffen und vorzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Rathäuser und Verwaltungsgebäude
- Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeindehallen
- **innerörtliche Ausbaumaßnahmen an Straßen**, Wegen und Plätzen
- **Schadensbeseitigung nach Katastrophen, zum Beispiel Schäden durch Hochwasser und Sturm**
- Kommunale Friedhofsmaßnahmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt oder deren Mitglied sie sind.

Finanzierungsbeteiligungen kommunaler Gebietskörperschaften an dem Gemeinwohl dienenden Maßnahmen Dritter (anderer Gebietskörperschaften und Dritter).

Besondere Bedingungen

Die Notwendigkeit sowie die gemeinwohlerforderliche Bedeutung des Vorhabens muss nachgewiesen werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Soweit Fördermittel aus anderen Programmen gewährt werden, ist eine Förderung aus dem Investitionsstock ausgeschlossen.

Antragstellung

Die Kreisverwaltungen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüfen die Anträge vor und unterbreiten Vorschläge. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Inneren und für Sport.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens.

Antragsfrist und Laufzeit

Antragsfristen bis zum 15. Oktober Vorlage bei der Kreisverwaltung, 15. November der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), 20. Januar des Folgejahres beim Ministerium des Inneren und für Sport.

Quellen und Links

- [Programmwebseite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Anmerkungen

Kommunenspezifische Anmerkungen

Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung

Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE)



Kurzbeschreibung

Land Rheinland-Pfalz fördert mit Unterstützung des Bundes Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, insbesondere die örtlichen öffentlichen **Straßen, Plätze**, Rad- und Fußwege sowie deren barrierefreie und sichere Ausgestaltung gefördert werden,
- **Parkflächen, Grünanlagen**, öffentliche Nutzgärten (urban gardening), **Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren naturnahe Gestaltung**, öffentliche Spielplätze, öffentliche Parkierungsflächen,
- Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung, zur Zuleitung von Wasser, zur Ableitung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe sowie **Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen**.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden, kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände.

Besondere Bedingungen

Programmbewerbung:

- Bestandsanalyse
- Städtebaulicher Handlungsbedarf nach Prüfung und Programmaufnahme:
 - Erarbeitung ISEK
 - Erfassung der Missstände, Festlegung von Maßnahmen
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)
 - Prüfung und Anerkennung durch Mittelbehörde und Land

Gesamtmaßnahme berücksichtigt Handlungsfelder Energieeffizienz im Klimaanpassung, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Aktivierung von Naturkreisläufen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

poststelle@add.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung/Darlehen

Förderquote:

- Die Höhe der Förderung hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ab sowie vom Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.
- Die Fördersätze liegen in der Regel zwischen 50 % und 80 %.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis Mai
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Wiederaufbau RLP 2021 – Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Struktur



Kurzbeschreibung

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch die Naturkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in festgelegten Gebieten in Rheinland-Pfalz entstanden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss für den nachhaltigen Wiederaufbau gewährt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zum Wiederaufbau in zentralen Bereichen der kommunalen Infrastruktur, darunter städtebauliche, soziale und verkehrliche Einrichtungen, wasser- und abfallwirtschaftliche Anlagen, Hochwasserschutz, ländliche Infrastruktur sowie öffentliche und gemeinnützige Kultureinrichtungen. Auch Schäden an Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sind förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung:

- kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie
- nichtkommunale Träger von Bildungs-, Sport-, Gesundheits- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.

Eine Weiterleitung der Förderung ist auch möglich an:

- Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Besondere Bedingungen:

- Die Maßnahme muss Teil eines Maßnahmeplans Ihres Landkreises sein.
- Die Schadenskausalität sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung muss nachweisbar sein.
- Bei der Umsetzung des Vorhabens werden bauliche und technische Normen eingehalten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

[Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion \(ADD\)](#)

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

poststelle@add.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Der Zuschuss deckt in der Regel 100 % der förderfähigen Ausgaben ab, bei nichtkommunalen Trägern bis zu 80 %, bei privaten Energie-, Wasser- und Telekommunikationsanbietern, privaten Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie gemeinnützigen Trägern sozialer Infrastruktur bis zu 100 %.

Antragsfrist und Laufzeit

Antrag muss bis zum **30. Juni 2026** eingereicht werden.

Quellen und Links

[Förderprogramm Wiederaufbau RLP 2021 in der Förderdatenbank](#) | [BMW](#)

Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt wasserwirtschaftliche Vorhaben, um zumutbare Entgeltbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

Förderfähige Maßnahmen

- **Erhöhung der Versorgungssicherheit** und der zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - Maßnahmen der Abwasserbehandlung für eine verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers, Ausbau von Abwasseranlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele, Maßnahmen der öffentlichen Kanalisation
 - Analysen, Gutachten und Konzeptionen
 - Verbesserung der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushaltes und des **Wasserrückhaltes**
 - Interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewässerentwicklung
 - Modellvorhaben und Pilotprojekte
 - Maßnahmen der Umweltbildung Wasser
- Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Besondere Bedingungen

Maßnahme ist vom MKUEM des Landes Rheinland-Pfalz in das mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen.

Maßnahme entspricht in hohem Maße wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen.

Maßnahme ist notwendig und in einem angemessenen Kostenverhältnis zum angestrebten Nutzen.

Nachweis der erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung.

Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels für den jeweiligen Siedlungsraum.

Umsetzung realisierbarer Klimaschutzpotenziale.

Einsatz ökologischer Baustoffe oder recycelter Baumaterialien.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung der Förderung ist möglich, wenn die Investitionen getrennt entschieden und klar abgegrenzte Kosten nachgewiesen werden können

Antragstellung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Tel.: 06131 160

Poststelle@mkuem.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschuss- oder Darlehensförderung

- Je nach Art des Vorhabens beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 90 % der förderfähigen Kosten.
- Die Höhe des Darlehens beträgt nach Berechnung des jährlichen Entgeltbedarfs bis zu 80 %.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist ist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland**
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Dorfentwicklung im Saarland

(FRL-DE)



Kurzbeschreibung

Mittels dieser Förderrichtlinie können Vorhaben zur dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes und der öffentlichen Dorfräume, zur Revitalisierung von Langzeitleerständen, zur Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse sowie zur Stärkung der Daseinsvorsorge und Digitalisierung unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Energieeffizienz gefördert werden.

Förderfähige Maßnahmen

Neugestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wiesen und Freiflächen:

- durch die dorfgerechte Anlage, Gestaltung oder Sanierung innerörtlicher öffentlicher Straßenräume, Freiflächen und Plätze, inkl. vorbereitender Abrissmaßnahmen
- durch Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse

Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum:

- Vorhaben zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie zur Bereitstellung sonstiger dörflicher Basisdienstleistungen

Weitere Maßnahmen, siehe Förderung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, sowie Eigenbetriebe.

Besondere Bedingungen

- Vorhaben mit ELER-Zuwendung werden nur in der Gebietskulisse ländlicher Raum Saarland nach Kapitel 1.2. des SEPL 23-27 gefördert. Außerhalb dieser Gebietskulisse können Vorhaben nach 2. Gegenstand der Förderung, Nr. 2.1 bis 2.10 dieser Richtlinie gemäß GAK-Rahmenplan analog mit rein nationaler Förderung aus der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Stadt- und Ortsteilen bis max. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner gefördert werden.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

[Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung:

Höhe der Förderung liegt bei max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Quellen und Links

[Förderrichtlinie](#)

Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Städtebauförderrichtlinien (StbFRL)



<p>Kurzbeschreibung Das Saarland fördert die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Parkflächen, Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen, öffentliche Spielplätze, Anlagen für Zwecke der Beleuchtung sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten, schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge.</p> <p><i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Gemeinden des Saarlands. Die Fördermittel können an Dritte weitergeleitet werden.</p> <p>Besondere Bedingungen Das Vorhaben ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), die mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfasst. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in ein Förderprogramm aufgenommen worden. Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das jeweilige Gebiet.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angabe</p> <p>Antragstellung Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB14 – Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken poststelle@innen.saarland.de</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit Antragsfrist und Programmlaufzeit nicht bekannt</p>	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Förderrichtlinie – Broschüren 	

Starkregenförderung

Förderung von Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements (FRL-HWS)



<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Starkregen sind Naturereignisse, bei denen in kurzer Zeit außergewöhnlich hohe Niederschläge auftreten, die in große Direktabflüsse auf Straßen, Wegen und Geländeeinschnitten münden. Auf diesen oberirdischen Abflusswegen können sogenannte Sturzfluten entstehen.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Bauliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung von Rückhalteräumen, soweit diese nicht als Ausgleichsmaßnahme nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden sollen. – Umsetzung von baulichen Maßnahmen, die geeignet sind, Überschwemmungen bzw. Überflutungen infolge außergewöhnlicher oder extremer Starkregenereignisse zu verringern (u. a. Verwallungen, Leitdämme, Mauern und Gräben) – Maßnahmen für eine erosionsvermindernde Gestaltung oder Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, die nach der veröffentlichten saarlandweiten Erosions- und Sedimentationsgefahrenkarte des Projektes Starkregen- und Bodenerosionskarten für das Saarland (SER-SL) als gefährdet gelten – <i>Weitere bauliche Maßnahmen und konzeptionelle Maßnahmen, siehe Förderung</i> 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sowie Eigenbetriebe.</p> <p>Besondere Bedingungen Nachweise zur Zielerreichung durch die Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschaffenes Rückhaltevolumen: Schaffung von Rückhalteräumen mit einem Zielvolumen von 200.000 m³ – Anzahl der zum Ende des jeweiligen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinien-Berichtszyklus umgesetzten Maßnahmen – Länge Deichneubau und Deichsanierung: 2.500 m – Anzahl der vertieften Überprüfungen: 10 – Fläche mit erosionsvermindernden Maßnahmen: Minderung der Flächen mit besonders – hohem Erosionspotenzial gemäß Erosionsgefahrenkarten (SER-SL) um 10 % pro Kommune – Anzahl der zusätzlichen kommunalen Pegel: 1 Pegel pro Kommune
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung Keine Angabe</p> <p>Antragstellung Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bagatellgrenze liegt bei 5.000 Euro – Höhe der Förderung liegt bei den baulichen Maßnahmen bei 70 % der zuzwendungsfähigen Ausgaben 	<p>Antragsfrist und Laufzeit Die Richtlinie tritt am 31. Oktober 2029 außer Kraft</p> <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Förderrichtlinie 	

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen**
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Elementarschadenshilfe



Kurzbeschreibung

Wenn zur Beseitigung von Schäden durch Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung finanzielle Unterstützung benötigt wird, können unter bestimmten Voraussetzungen ein Kredit und in Notfällen ein Zuschuss gewährt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Das Land Sachsen unterstützt bei der Beseitigung von Schäden an Anlagen, Wegen und Gegenständen, die durch Naturereignisse wie Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände entstanden sind.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auf Unternehmensseite u. a. gewerbliche Betriebe, Freie Berufe, Versorgungs- und Wohnungswirtschaft, kommunale Körperschaften sowie gemeinnützige Organisationen.

Für private Aufbauhilfen sind Eigentümerinnen und Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums, Nutzungsberechtigte, Vermieterinnen sowie Vermieter sowie Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Klöster antragsberechtigt.

Besondere Bedingungen

Eine Förderung ist möglich, wenn ein Elementarereignis offiziell festgestellt wurde, der Mindestschaden mindestens 5.000 Euro beträgt und die antragstellende Person Eigentümerin oder Eigentümer bzw. zur Schadensbeseitigung verpflichtet ist.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel.: +49 351 4910-0

Fax: +49 351 2133-2081

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei bedürftigen natürlichen Personen bis zu 70 % des zuwendungsfähigen Schadens,
- bei Vereinen und Unternehmen bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Schadens.

Antragsfrist und Laufzeit

Richten Sie Ihren Antrag bis spätestens sechs Monate nach dem Schadensereignis an die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die Laufzeit beträgt bis zu 25 Jahre.

Quellen und Links

[Förderprogramm Elementarschadenshilfen in der Förderdatenbank](#) | [BMW](#)

Förderrichtlinie Energie und Klima – Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(FRL EuK/2023)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie in Ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung Vorhaben zur Einsparung von Energie, zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Klimaanpassung, etwa baulicher Hitzeschutz an Gebäuden, Regenwasserrückhalt, Schutz vor Überflutungen und Erosion, sowie Anpassungen der Infrastruktur zur Stärkung der Hitze- und Dürre-resilienz. Unterstützt werden auch komplexe Maßnahmenpakete mit hohem Innovationsgrad oder Modellcharakter, die über den Stand der Technik hinausgehen oder besonders zur Klimaanpassungsstrategie Sachsens beitragen. Auch Begrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit investiven Projekten sind förderfähig.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Verbandskörperschaften,
- gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- Vereine, Stiftungen und Genossenschaften,
- Privatpersonen

Besondere Bedingungen

Wenn Ihr Vorhaben naturbasierte Lösungen verfolgt, kann es vorrangig gefördert werden.
Wenn Sie ein Neubauvorhaben oder ein Vorhaben zur Modernisierung von Gebäuden planen, müssen Sie die gesetzlichen Standards überschreiten oder andere positive Umweltauswirkungen erreichen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Nach EU-Verordnung Nr. 651/2014 dürfen staatliche Beihilfen kombiniert werden, sofern sie unterschiedliche, klar abgrenzbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Antragstellung

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel.: +49 351 4910-0

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang des Vorhabens und beträgt grundsätzlich 75 bis 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderrichtlinie Gewässer- und Hochwasserschutz

(RL GH/2018)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Vorhaben im Gewässer- und Hochwasserschutz durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes oder Potenzials der Gewässer,
- Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements,
- sonstige Maßnahmen im Einzelfall sowie
- Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden,
- kommunale Zusammenschlüsse sowie
- Wasser- und Bodenverbände, die nicht wirtschaftlich tätig werden
- Für einzelne Maßnahmen sind darüber hinaus auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz antragsberechtigt.

Besondere Bedingungen

Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Nach EU-Verordnung Nr. 651/2014 dürfen staatliche Beihilfen kombiniert werden, sofern sie unterschiedliche, klar abgrenzbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Antragstellung

[Landesdirektion Sachsen](#)

Altchemnitzer Straße 41

09120 Chemnitz

Tel.: 0371 5320

post@lds.sachsen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Bagatellgrenze beträgt in der Regel 10.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

(RL KStB)



Kurzbeschreibung

Das sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr unterstützt Vorhaben an Straßen, Radverkehrsanlagen und Brücken in kommunaler Baulast.

Förderfähige Maßnahmen

- Neu-, Um- und Ausbau sowie die Anpassung der baulichen Anlagen an die Verkehrsbedürfnisse sowie die Instandsetzung und Erneuerung von inner- und außerörtlichen Straßen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsleitsystemen
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder nach dem Bundeswasserstraßengesetz
- Neu-, Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung und Erneuerung selbstständiger oder im Zuge von kommunalen Straßen geführter Radverkehrsanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen sowie die Erstellung von Radverkehrskonzeptionen
- Einrichtung und Umstellung der Wegweisung von Radverkehrsanlagen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger von öffentlichen Straßen, Ingenieurbauwerken oder Radverkehrsanlagen sind.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich sein und die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigen.

Bei selbstständigen Radverkehrsanlagen muss eine Radverkehrskonzeption nachgewiesen und die Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen beachtet werden. Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen und die Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend erfüllen. Vorgaben des jeweiligen Hochwasserschutzkonzeptes oder Hochwasserisikomanagementplans sind zu berücksichtigen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)

Stauffenbergallee 24

01099 Dresden

Tel.: 0351 813 90

poststelle@lasuv.sachsen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang des Vorhabens.
- Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mindestens betragen:
 - 5.000 Euro für Kreuzungsmaßnahmen, öffentliche Radverkehrsanlagen inklusive Wegweisung
 - 20.000 Euro für die Erstellung von Radverkehrskonzeptionen
 - 50.000 Euro für alle sonstigen Maßnahmen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Konsortialkredite



Kurzbeschreibung

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unterstützt bei der Finanzierung größerer Vorhaben in Sachsen sowie im gewerblichen Bereich auch Vorhaben sächsischer Unternehmen in anderen Bundesländern.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Infrastrukturvorhaben im Bereich Energie- und Wärmeversorgung sowie Verkehr
- Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege
- soziale, **kommunale aber auch überregionale Infrastrukturmaßnahmen**
- Maßnahmen der Wohnungswirtschaft und des Stadtumbaus
- Investitionen in erneuerbare Energien
- Investitionen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes
- Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Unternehmen sowie Gebietskörperschaften.

Besondere Bedingungen

- Stellung banküblicher Sicherheiten.
- Antragstellende, die die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Aufsichtsstrukturen) einhalten, werden bevorzugt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel.: 0351 49100

servicecenter@sab.sachsen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 % des gesamten Fremdkapitalbedarfs zur Finanzierung des Vorhabens.
- Bagatellgrenze von fünf Mio. Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Mitwirkung im Katastrophenschutz

(RL KatSZuwendungen)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Maßnahmen zur Stärkung des Katastrophenschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

- Unterbringung und Unterhaltung von Ausstattung gem. Anlage 1
- Übernahme der Trägerschaft der Katastrophenschutzeinheiten, Werbung und Ausbildung für Helfende und gegebenenfalls deren Unterbringung
- Beschaffung von Ausstattung gem. Anlage 1
- Maßnahmen der Nachwuchsarbeit der privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie im Schulsanitätsdienst
- Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtlich Helfende im Katastrophenschutz
- Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Hilfsorganisationen einschließlich Erwerb, Um- und Anbau.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Leistungserbringenden und private Hilfsorganisationen, Träger von Katastrophenschutzeinheiten und medizinischer Task Force, Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände.

Besondere Bedingungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn:

- eine Überlassungsvereinbarung zur Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung besteht,
- die Ausstattungsgegenstände in der Liste des Innenministeriums enthalten sind,
- die Nachwuchsarbeit sich am Katastrophenschutz orientiert und altersgerecht gestaltet ist
- und beim Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse C/CE ein nachgewiesener Bedarf besteht sowie bereits Klasse B vorliegt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Landesdirektion Sachsen

Tel.: 0351 8250

post@lds.sachsen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art des Vorhabens.

Antragsfrist und Laufzeit

Je nach Maßnahme unterschiedlich –
30. November für das folgende Jahr bzw.
31. März für das laufende Haushaltsjahr.
Programmlaufzeit: noch nicht bekannt.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Richtlinie Feuerwehrförderung



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert gemäß dem Sächsischen Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendige Beschaffungen und Baumaßnahmen für Aufgaben des Brandschutzes, der technischen Hilfe und der Regionalleitstellen sowie Maßnahmen zur Förderung von Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Förderfähige Maßnahmen

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Dienstkleidung, Errichtung von Feuerwehrhäusern, Alarmierungseinrichtungen, Einrichtung von feuerwehrtechnischen Zentren, Löschwasserentnahmestellen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise im Freistaat Sachsen.

Besondere Bedingungen

Bei Beschaffungsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer werden.

Die Zuwendungen erfolgen bedarfsorientiert. Beschaffungen und Baumaßnahmen müssen wirtschaftlich, sparsam und im Hinblick auf die bestehende Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr, auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren, notwendig sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Bewilligungsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist der Landkreis.

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an Kreisfreie Städte, Landkreise ist die Landesdirektion Sachsen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der maximale Fördersatz beträgt grundsätzlich 75 %.
- Wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ein Fördersatz von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Antragsfrist und Laufzeit

Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

RL Sirenenförderung



Kurzbeschreibung
Der durch Sirenen bezweckte Weckeffekt kann wegen des nicht flächendeckenden Ausbaus des Sirenenetzes in Deutschland nicht überall erzeugt werden. Dieser Mangel soll durch ein Programm zur Finanzierung zusätzlicher Warnmittel für den Zivilschutz seitens des Bundes mit maßgeblicher Beteiligung der Länder für den Katastrophenschutz reduziert werden.

Förderfähige Maßnahmen
Gefördert werden die Anschaffung und Installation elektronischer Sirenen mit Akkupufferung (mindestens vier Warn- und Entwarnzyklen bei Stromausfall, Lautstärke ab 101 dB(A) auf 30 m), der Aufbau von Masten und Befestigungen gemäß aktuellen Sicherheitsstandards sowie digitale Sirenensteuerempfänger, die über das TETRA BOS-Digitalfunknetz angesteuert werden können.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen.
Besondere Bedingungen
Wenn Ihr Vorhaben naturbasierte Lösungen verfolgt, kann es vorrangig gefördert werden.
Wenn Sie ein Neubauvorhaben oder ein Vorhaben zur Modernisierung von Gebäuden planen, müssen Sie die gesetzlichen Standards überschreiten oder andere positive Umweltauswirkungen erreichen.

Formelle Aspekte
Kumulierung
Keine Angaben
Antragstellung
Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Monetäre Aspekte
Zuschussförderung
– Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anlage.
– Sind die Anschaffungs- und Errichtungskosten geringer, wird maximal ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Anschaffungs- und Errichtungskosten gewährt.

Antragsfrist und Laufzeit
Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links
[Förderrichtlinie](#)
[Sirenenförderprogramm 2.0](#)

Städtebauliche Erneuerung in Sachsen

Städtebauförderung



Kurzbeschreibung

Wenn Sie städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen vorbereiten und durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

Herstellung, Änderung und Rückbau öffentlicher Erschließungsanlagen:

- öffentliche Verkehrsanlagen sowie sonstige öffentliche Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Spielplätze,
 - Wasserläufe, Wasserflächen,
 - Parkierungsflächen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen),
 - Stützmauern, Brücken, Stege, Treppen, Unterführungen, Stadtmauern und Brunnen,
 - Anlagen für (...) Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen.
- Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zur Begrünung baulicher Anlagen, einschließlich Straßen, Wege und Plätze, zur Verbesserung des Stadtklimas

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Besondere Bedingungen

Sie bereiten die Gesamtmaßnahme planerisch in Bezug auf die aktuellen städtebaulichen Missstände und Funktionsverluste und die erreichbaren Ziele vor. Dazu legen Sie Einzelmaßnahmen fest, beteiligen die Träger öffentlicher Belange und prüfen die Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Für die jeweiligen Städtebauförderprogramme müssen Sie weitere Voraussetzungen beachten. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel.: +49 351 4910-0

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Für die jeweiligen Programme gelten unterschiedliche Förderhöhen.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben.

Quellen und Links

[Allgemeine Information \(Förderdatenbank\)](#)

Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden

RL Wiederaufbauhilfen



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen unterstützt durch Hilfen bei der Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände verursacht wurden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen:

- Verkehrsinfrastruktur
- Infrastruktur der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- soziale und Bildungsinfrastruktur,
- kommunale Verwaltungs- und sonstige Infrastruktur,
- Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur,
- Einrichtungen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse, sonstige, nicht überwiegend landes- oder bundes-eigene juristische Personen, die Träger öffentlicher Einrichtungen sind, Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und Träger klösterlicher Einrichtungen, die Eigentümer der geschädigten Infrastruktur sind.

Besondere Bedingungen

Voraussetzungen: Eine Feststellung des Kabinetts über das Vorliegen einer Naturkatastrophe.

- Nachweis, dass die Katastrophe den Schaden verursacht hat.
- Die Maßnahme muss Teil eines Wiederaufbauplans sein.
- Die Wiederherstellung der Infrastruktur muss notwendig sein.
- Mindestschaden: 10.000 Euro (nicht-kommunale Träger: 5.000 Euro).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Tel.: 0351 49100

servicecenter@sab.sachsen.de

Vor Antragstellung muss die Maßnahme an das jeweilige zuständige Amt gemeldet werden.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare, aber nicht versicherte Objekte.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Maßnahme
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt**
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderung des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt

(NGA-RL LSA)



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur flächendeckenden Erschließung unterversorgter Gebiete mit NGA-Zugangsnetzen, um die Breitbandversorgung wesentlich zu verbessern, die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Attraktivität der Wirtschaftsstandorte und der ländlichen Gebiete zu steigern.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Ausgaben an privatrechtliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken bei diesen Betreibern für Investitionen in den Aufbau und den Betrieb von Breitbandinfrastrukturen,
- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel,
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze durch privatrechtliche Betreiber für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur,
- die Erstellung von Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsleistungen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Landkreise und kommunalen Zweckverbände in Sachsen-Anhalt.

Besondere Bedingungen

- Förderung nur in ländlichen Gebieten (< 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner)
- Keine Förderung in Industrie- und Gewerbevorangstandorten
- Gewerbegebiete nur bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner förderfähig
- Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einreichen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Mittelgeber (z. B. Bund) ist zulässig.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragstellung

[Investitionsbank Sachsen-Anhalt \(IB\)](#)

Domplatz 12
39104 Magdeburg
Tel.: +49 800 560-0757
beratung@ib-lsa.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Zuschuss: bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Maximalbetrag: 10 Mio. Euro für Investitionsvorhaben
- 100.000 Euro für Machbarkeitsstudien
- Planungsleistungen: bis zu 10 % der Gesamtausgaben
- Keine Förderung bei Investitionskosten unter 50.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Bewilligungsbehörde nimmt Anträge zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Kalenderjahres entgegen

Quellen und Links

[Förderrichtlinie](#)

Förderung der Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt

(Zuwendungsrichtlinie Katastrophenschutz – ZuwendR KatS)



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Beschaffungen für den flächendeckenden Aufbau der Einheiten des Katastrophenschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

- Arztruppkraftwagen,
- Boote für den Fachdienst Wasserrettung (einschließlich Motor und Trailer),
- Einsatzleitwagen (für die Fachdienste Sanität, Betreuung oder Wasserrettung),
- Einsatzleitwagen I (Fachdienst Logistik),
- Feldkochherde (für die Fachdienste Logistik oder Betreuung),
- Gerätewagen Betreuung, Sanität, Tauchen und Wasserrettung
- Kräder,
- Krankentransportwagen Typ B,
- Mannschaftstransportfahrzeuge (für die Fachdienste, Betreuung, Logistik oder Führungsunterstützung).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- im Katastrophenschutz mitwirkende private Organisationen,
- Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt als Träger der Katastrophenschutzeinheiten.

Besondere Bedingungen

- Wenn es sich um die Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen oder Booten handelt, müssen diese in einem technisch mängelfreien Zustand und nicht älter als fünf Jahre sein.
- Die geförderten Fahrzeuge oder Boote (dazu gehören auch Beladung und Ausstattung) müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung geprüft und abgenommen werden, normalerweise durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.
- Die Zuwendung muss im Einzelfall mindestens 5.000 Euro betragen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#)

Ernst-Kamieth-Straße 2

06114 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5140

Fax: 0345 5141 444

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens an das Landesverwaltungsamt gerichtet sein.

Quellen und Links

[Förderprogramm Einheiten des Katastrophenschutzes in der Förderdatenbank](#) | [BMW](#)

Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen

(KoMoNa)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie mit Ihrem Projekt den ökologisch nachhaltigen Strukturwandel in den deutschen Braunkohleregionen voranbringen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Konzeptionelle Maßnahmen:

- Kommunale Nachhaltigkeits- und Umweltkonzepte,
- Bürgerengagement und Öffentlichkeitsarbeit,
- Bildungs- und Kulturprojekte.

Investive Maßnahmen:

- **Begrünung und ökologische Aufwertung von Frei-, Grün- und Wasserflächen,**
- **Renaturierung, Umweltfreundliche Freizeit- und Tourismusprojekte,**
- Umweltbildung und Citizen Science.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen wie Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse, kommunale Zusammenschlüsse wie Zweckverbände, Landschaftsverbände und Regionalverbände, Unternehmen, Stiftungen, Vereine und Verbände, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Besondere Bedingungen

Antragsstellende müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung in den Regionen des Lausitzer Reviers, des Mitteldeutschen Reviers oder des Rheinischen Reviers in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben. Investive Maßnahmen müssen freiwillig sein, es darf keine öffentlich-rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung bestehen. Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Antragstellung

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Stresemannstraße 69 – 71
10963 Berlin
Tel.: 030 726 180 333
KoMoNa@z-u-g.org

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Bis zu 90 % der förderfähigen Kosten
- Für Maßnahmen im Bereich „Citizen Science“ bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

Keine Angaben

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Städtebauförderung – Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung

Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Kommunen gemeinsam mit dem Bund bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen:

- die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- Grünanlagen, Wasserläufe und Wasserflächen,
- öffentliche Spielplätze,
- öffentliche Parkplätze,
- Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung,
- Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
- Anlagen und Vorkehrungen, gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden

Besondere Bedingungen

- Erarbeitung / Fortschreibung ISEK für Gesamtmaßnahme:
- Analyse der Missstände, Festlegung von Zielen und Maßnahmen
 - Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 306

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote: Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30. November für das Folgejahr.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Wettbewerb nach der Richtlinie Netzwerk Stadt/Land



<p>Kurzbeschreibung Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Studien sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Förderung in den Themenfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kommunale Entwicklung (Grundversorgung, Infrastruktur, Mobilität), – Umweltschutz und Ressourcenschonung wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz, nachhaltige Energieversorgung, – Soziales und Kulturelles wie etwa Gesundheitsversorgung Senioren, Migration und wirtschaftliche Entwicklung wie etwa Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur. 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Zusammenschlüsse oder Partnerschaften, die diese gebildet haben.</p> <p>Besondere Bedingungen Das Vorhaben muss sich auf Sachsen-Anhalt beschränken. Es muss ein positives Votum des Netzwerkes Stadt/Land vorlegen, das die Erfüllung der Wettbewerbsmerkmale belegt.</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angaben</p> <p>Antragstellung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Tel.: 0800 560 07 57 beratung@ib-lsa.de Zweistufiger Wettbewerb: Teilnahme an Wettbewerb. Erst als Siegerin bzw. Sieger des Wettbewerbsverfahrens ist eine Antragstellung möglich.</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, normalerweise jedoch max. 200.000 Euro – Der Zuschuss soll mind. 2.000 Euro, für Gemeinden oder Gemeindeverbände mind. 5.000 Euro betragen. 	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfristen nicht bekannt – Programmlaufzeit nicht bekannt <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Förderrichtlinie 	

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein**
 - 4.16. Thüringen
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unterstützt Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den schleswig-holsteinischen Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

Bau und Ausbau von:

- **verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen** inklusive straßenbegleitende Radwege und vorhandene Brücken (ausgenommen Anlieger- und Erschließungsstraßen),
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse, verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- **verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten**,
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrscentren (GVZ) sowie
- Kreuzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden und Kreise sowie kommunale Zusammenschlüsse, wenn ihnen die Straßenbaulast übertragen wurde

Besondere Bedingungen

Nachweis der dringenden Erforderlichkeit und Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung. Vorhaben sind in einem Generalverkehrsplan, einem Lärmaktionsplan oder einem gleichwertigen Plan vorzusehen. Bau- und verkehrstechnisch einwandfreie Planung und Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Vorhaben entspricht den Anforderungen an Barrierefreiheit. Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist nachzuweisen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Tel.: 0431 988 47 60

poststelle@wimi.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 %, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenze: 7.500 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 01. August des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen](#)
([Förderdatenbank](#))

Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der naturnahen Gewässerentwicklung planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands oberirdischer Gewässer. Dazu zählen wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie die Schaffung von **Gewässerentwicklungsräumen, die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit, die Verbesserung hydromorphologischer Bedingungen sowie Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft**, einschließlich der **Wiedervernässung von Niedermooren**. Ebenso förderfähig sind **Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen eines abgestimmten Hochwasserschutzkonzeptes**, konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen zur Struktur, Flora und Fauna von Fließgewässern, Seen und Niedermooren sowie notwendige Bau-, Liefer-, Planungs- und Betreuungsleistungen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden,
- Zweckverbände,
- Wasser- und Bodenverbände oder
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Besondere Bedingungen

Sie müssen die Bewilligungsbehörde vor Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und freiberuflichen Leistungen beteiligen. Den Zuschuss dürfen Sie nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben. Das zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Sie Ihr Vorhaben dadurch wirtschaftlich günstiger durchführen können. Sie müssen die Zweckbindungsfristen einhalten. Sie dürfen mit Ihrem Vorhaben nicht vor seiner Bewilligung beginnen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein \(LKN.SH\)](#)

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

Tel.: 04841 6670

poststelle.husum@lkn.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Vorhaben zwischen 70 % bis 100 % Ihrer zuzahlungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Küstenschutzmaßnahmen



Kurzbeschreibung

Wenn Ihre Gemeinde oder Ihr Zweckverband Küstenschutzmaßnahmen plant und zum Beispiel Sperrwerke oder Buhnen errichten oder andere Vorhaben umsetzen möchte, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Förderfähige Maßnahmen

- den Neubau und die Verstärkung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege),
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- Sandvorspülungen, soweit sie für den Küstenschutz erforderlich sind,
- Uferschutzwerke,
- die Verstärkung der Warftkörper als zentraler Siedlungs- und Wirtschaftsraum in Kombination mit baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden,
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie infolge von Küstenschutzmaßnahmen durchzuführenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Besondere Bedingungen

Sie müssen die Zweckbindungsfristen beachten.

Bei der Umsetzung und Planung der Maßnahmen müssen Sie die Vorgaben des Generalplanes Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der dort enthaltenen Aussagen zur Klimaanpassung berücksichtigen.

Ihre Maßnahmen müssen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sein und einer Verbesserung des Küstenschutzes vor dem Hintergrund eines verstärkt ansteigenden Meeresspiegels dienen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein \(LKN.SH\)](#)

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

Tel.: 04841 6670

poststelle.husum@lkn.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Einzelfällen bis zu 95 %.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Angeboten – Versorgungssicherungsfonds



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, mit denen die medizinische Grundversorgung landesweit qualitativ weiterentwickelt und gesichert wird, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte zur **Sicherung und Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung**, interdisziplinäre und digitale Versorgungsmodelle, mobile Lösungen, Maßnahmen zur digitalen Gesundheitskompetenz sowie Investitionen und notwendige Baumaßnahmen für innovative Versorgungsformen.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Ambulant vertragsärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte, Einrichtungen sowie anerkannte Ärztenetze, Körperschaften und Institutionen aus dem medizinischen Bereich, Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten durchführen wollen, sowie Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände.

Besondere Bedingungen

Das Modell soll die Versorgungsqualität und -effizienz verbessern, bestehende Versorgungsdefizite beheben und die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsbereichen, Einrichtungen und Berufsgruppen durch interdisziplinäre oder fachübergreifende Ansätze, insbesondere im ländlichen Raum, optimieren.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

[Ministerium für Justiz und Gesundheit](#)

Referat Ambulante und sektorenübergreifende Versorgung, GKV und Krebsregister

Lorentzendam 35

24103 Kiel

Tel.: 0431 9880

poststelle@jumi.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 500.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. März 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2026.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Maßnahmen im Katastrophenschutz



Kurzbeschreibung

Wenn Sie als öffentlicher oder privater Träger im Katastrophenschutz Maßnahmen ergreifen, die Ihre Handlungsfähigkeit zur Abwehr von Gefahren erhalten oder fortentwickeln, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Ausbildung der Führungskräfte,
- Maßnahmen zur Ausbildung der Helferinnen und Helfer der Einheiten/Einrichtungen am Standort und Übungen,
- Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge (Wartung, Betrieb und Instandsetzung),
- investive Maßnahmen der Kreise und der kreisfreien Städte zur Komplettierung und zum Ersatz der standardisierten friedensmäßigen Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie für die fachspezifische Ausrüstung der Einheiten des Katastrophenschutzes zur Bekämpfung aller Gefahren und Störungen,
- Maßnahmen zur Förderung von Hilfeleistungsorganisationen auf Landesebene für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind öffentliche Träger des Katastrophenschutzes:
- Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein und die Gemeinde Helgoland
 - sowie Landesverbände der Hilfeleistungsorganisationen als private Träger des Katastrophenschutzes: der Arbeiter-Samariterbund, das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Referat IV 33 (Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz)
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431 9880

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt für die:
- Ausbildung der Helferinnen und Helfer und für Übungen bis zu 50 %,
- Ausbildung der Führungskräfte bis zu 100 %, Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge bis zu 50 %, investiven Maßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte 50 bis 90 %, im Einzelfall bis zu 100 % der anfallenden Gesamtausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge sind jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen.
- Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Besondere Bedingungen

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Übungen müssen die geltenden Ausbildungsvorschriften und genehmigten Ausbildungspläne eingehalten werden. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Kommunaler Investitionsfond



Kurzbeschreibung

Bei geplanten kommunalen Infrastrukturinvestitionen können unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen oder eine Zuweisung gewährt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Gemeinden, Kreise, Ämter, kommunale Anstalten, Zweckverbände und Gesellschaften mit mehr als 50 % kommunaler Beteiligung können aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen erhalten, inklusive des Eigenanteils bei Städtebauförderung. Vorrang haben konversionsbedingte Projekte und interkommunale Zusammenarbeit. Auch alternative Finanzierungsmodelle (z. B. PPP) sind förderfähig, wenn Eigentum, Wirtschaftlichkeit und Vergaberecht nachgewiesen werden. Ausgeschlossen sind Krankenhäuser, andere Gesundheitseinrichtungen, Pflegedienste, öffentlicher Nahverkehr, Kraftwerke sowie Ausstattung, Fahrzeuge und Maschinen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen,
- Gesellschaften, die Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Besondere Bedingungen

Wenn Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle zum Beispiel Public Private Partnerships (PPP) umgesetzt werden, müssen Sie Eigentümerin und Eigentümer der geförderten Investition sein oder werden. Darüber hinaus muss nachweisbar sein, dass das Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und dass das Vergaberecht eingehalten worden ist.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben.

Antragstellung

[Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport](#)

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Tel.: +49 431 988-0

Fax: +49 431 988-2833

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Ein Darlehen in Höhe von bis zu 75 % der Gesamtkosten. Das Darlehen muss sich im Einzelfall auf mindestens 80.000 Euro, die Zuweisung auf mindestens 50.000 Euro belaufen.

Antragsfrist und Laufzeit

Der Antrag muss bis zum 31. Dezember für Maßnahmen im folgenden Jahr beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eingereicht werden.

Quellen und Links

[Investitionsfond in der Förderdatenbank | BMWF](#)

Sirenen-Förderprogramm



Kurzbeschreibung
Mit dem landeseigenen Förderprogramm möchte die Landesregierung in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes, modernes und digital steuerbares Sirenenetz wiederaufbauen, das im Ernstfall zuverlässig warnt. Ziel ist es, bis 2030 4.000 Sirenenstandorte zu modernisieren.

Förderfähige Maßnahmen

- Elektronische Sirenenanlage
- Sirenensteuerempfänger
- Mobile Warnmittel

Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigung
Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

Besondere Bedingungen
Keine Angaben

Formelle Aspekte
Kumulierung
Keine Angaben

Antragstellung
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 33 (Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz)
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431 9880

Monetäre Aspekte
Zuschussförderung
Die Förderung beträgt für Sirenenanlagen in Dach- oder Gebäudemontage bis zu 10.850 Euro, für freistehende Masterrichtungen bis zu 17.350 Euro und für den Ersatz oder die Ergänzung bestehender Sirenensteuerempfänger gemäß den technischen Anforderungen des Landes bis zu 3.145 Euro.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit
Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Quellen und Links
[Förderrichtlinie](#)

Städtebauförderung – Stadtentwicklung und Städtebau

Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR SH 2026



<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein unterstützt gemeinsam mit Mitteln des Bundes bei städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere in städtischen Gebieten mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten sowie bei Maßnahmen der städtebaulichen Innenentwicklung.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Zuwendungsfähige Erschließungsanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – örtliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der mit diesen Anlagen im funktionalen Zusammenhang stehenden Kaianlagen und sonstigen Uferbefestigungen, – innerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Gemeinde Straßenbaulastträgerin ist; ausgenommen von der Förderung ist die Fahrbahn, – Brücken, Tunnel und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen, wenn die Gemeinde Baulastträgerin ist, – Grünanlagen, – Wasserläufe und Wasserflächen, – selbstständige Spielplätze 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <p>Gemeinden sind antragsberechtigt. Die Mittel können an Dritte weitergeleitet werden, wenn das für das Erreichen der städtebaulichen Zielsetzung erforderlich ist.</p> <p>Besondere Bedingungen</p> <p>Die Förderung setzt voraus, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von anderen öffentlichen Aufgabenträgern noch von der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können (Grundsatz der Nachrangigkeit). Als Gemeinde muss ein Entwicklungskonzept vorlegt werden. Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein.</p> <p><i>Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.</i></p>
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung</p> <p>Keine Angabe</p> <p>Antragstellung</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel IV51Postfach@im.landsh.de</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung</p> <p>Förderquote: Die Höhe der Förderung aus Landes- und Bundesmitteln beträgt normalerweise zwei Drittel Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist Oktober bis Dezember – Programmlaufzeit nicht bekannt 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Programm (Förderdatenbank) – Programmwebseite 	

Agenda

1. Einleitung und Anwendung der Förderfibel
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen**
5. Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Förderrichtlinie Trinkwasserinfrastruktur ländlicher Raum



Kurzbeschreibung

Wenn Sie Maßnahmen planen, um die Trinkwasserversorgung qualitativ zu verbessern und die Bereitstellung von Trinkwasser quantitativ zu sichern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung vor allem für:

- Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Leitungen für zur dauerhaften Wohnnutzung genutzte Grundstücke im Außenbereich, für die keine Versorgungspflicht des kommunalen Aufgabenträgers der Wasserversorgung besteht, sowie für die Kosten einer Beratung,
- Fassungsanlagen, Verbindungsleitungen, Hochbehälter, Ortsnetze, sonstige Anlagen lokaler Wasserversorger, sofern sie zur erstmaligen Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung für Grundstücke im Innenbereich notwendig sind,
- Anlagen zum Anschluss lokaler Wasserversorgungsanlagen an Anlagen der Fernwasserversorgung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Träger der Wasserversorgung wie Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände.

Besondere Bedingungen

Eine Förderung für die Errichtung oder Sanierung privater Anlagen wird gewährt, wenn die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung mehrfach oder dauerhaft überschritten werden oder die Versorgung nur unzureichend gesichert ist, keine Versorgungspflicht durch den öffentlichen Wasserversorger besteht und ein Anschluss dauerhaft nicht geplant ist, bei Kleinkläranlagen im Einflussbereich des Brunnens zuvor eine Hygienisierung erfolgt ist und die Qualitätsstandards für die Technik durch eine Zertifizierung des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DVGW) oder durch einen DVGW-zertifizierten Fachbetrieb eingehalten werden.
Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist mit der Aufbaubank und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: +49 361 74470
info@aufbaubank.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

Für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung beträgt der Zuschuss bis zu 65 %, maximal jedoch 20.000 Euro je neu anzuschließendem Grundstück, und für Anlagen zum Anschluss lokaler Wasserversorgungsanlagen an Anlagen der Fernwasserversorgung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen



Kurzbeschreibung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie und Informationsangebote mit teilweiser Interaktionsfähigkeit (Antragstellung) sowie der Auf- und Ausbau durchgängiger elektronischer Verwaltungsprozesse in den Thüringer Kommunen, welche auch den verwaltungsinternen Aufwand reduzieren.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden E-Government-Projekte wie die Einführung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS), digitale Verwaltungsverfahren, Schnittstellenentwicklung, IT-Infrastruktur, **Informationssicherheitsmanagement**, Schulungen, Prozessdigitalisierung sowie Beratung zu E-Government-Strategien. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände (eigene oder übertragene Aufgaben). Gemeinsamer Dienstleister (z. B. kommunales IT-Zentrum), sofern er gemeinsam von Land und Kommunen kontrolliert wird und zentral für mehrere Kommunen beantragt.

Besondere Bedingungen

Projekte müssen den Vorgaben des Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) entsprechen. Antragsteller brauchen fachliche Qualifikation, ein vorzeitiger Beginn ist nur mit Genehmigung erlaubt (Ausnahme: Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) und Schulungen). Ergebnisse sollen veröffentlicht werden, um anderen Kommunen die Nachnutzung zu ermöglichen. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulation mit anderen Förderungen ist zulässig.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragstellung

Thüringer Finanzministerium (TFM)

E-Government Förderung

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

egov.foerderung@tfm.thueringen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Gefördert werden bis zu 75 % der Ausgaben (höher bei Landesinteresse) für IT, Software, Beratung, Schulungen und Personal. Nicht förderfähig sind Ersatzkäufe, Standardausstattung, Bau- und Reisekosten.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Richtlinie gilt ab dem Tag nach ihrer Verkündung, ersetzt die Fassung vom 01. Juli 2020 (zuletzt geändert am 22. September 2021) und läuft am 31. Dezember 2027 aus.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung



Kurzbeschreibung

Wenn Sie als Kommune oder Verband in Abwasseranlagen investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Sie erhalten die Förderung:

- zur Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung kommunaler Kläranlagen,
- zur Errichtung von Überleitungs-/Verbindungssammlern und zugehörigen Pumpwerken,
- zur Errichtung von Mischwasserkanälen,
- zur Errichtung von Schmutz- und Regenwasserkanälen einschließlich Hebeanlagen im Trennsystem sowie
- zur Errichtung von Anlagen zur Mischwasserbehandlung sowie zur Regenwasserbehandlung beziehungsweise -rückhaltung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechtes (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Wasser- oder Bodenverbände), die Träger der Aufgaben der Abwasserentsorgung sind.

Besondere Bedingungen

An der Realisierung Ihres Vorhabens besteht ein erhebliches Landesinteresse. Ihr Vorhaben muss Bestandteil des jährlich zu erstellenden Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz sein. Voraussetzung für die Anmeldung ins Förderprogramm ist eine fachtechnisch geprüfte Genehmigungsplanung. *Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.*

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist mit der Aufbaubank und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: +49 361 74470
info@aufbaubank.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- für Mischwasserkanäle 40 %,
- für Regen- und Schmutzwasserkanäle einschließlich Hebeanlagen im Trennsystem 60 %,
- für Anlagen zur Mischwasserbehandlung sowie zur Regenwasserbehandlung beziehungsweise -rückhaltung 60 %.

Weitere Informationen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 15. Juni für das Folgejahr
- Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Quellen und Links

[Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)

Kommunaldarlehen



Kurzbeschreibung

Die Thüringische Landesbank unterstützt Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Finanzierung von Investitionen in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen sowie Umschuldungen bestehender Finanzierungen.

Förderfähige Maßnahmen

Finanziert werden **Neuinvestitionen in die Infrastruktur**, in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen bestehender Finanzierungen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Kommunen und Landkreise, Zweckverbände und unter bestimmten Voraussetzungen Eigenbetriebe, kommunalnahe Unternehmen (mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung) mit 100%iger kommunaler Besicherung.

Besondere Bedingungen

Keine

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist mit der Aufbaubank und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: +49 361 74470
info@aufbaubank.de

Monetäre Aspekte

Darlehen

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Darlehens mit einer Zinsbindung von in der Regel bis zu 20 Jahren.
- Die Darlehen orientieren sich an den jeweils aktuellen Kapitalmarktkonditionen und können als Festzins oder auf Basis einer variablen Verzinsung vergeben werden.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

[Programmwebseite](#)

Förderung städtebaulicher Maßnahmen

ThStBauFR



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Thüringen unterstützt Kommunen gemeinsam mit dem Bund und der EU bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und gegebenenfalls auch bei Einzelvorhaben.

Förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme mit **Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen** im Sinne des BauGB als Einheit in einem von der Gemeinde festgelegten und abgegrenzten Gebiet. Auf § 142 Absatz 1 und 2 BauGB wird verwiesen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Thüringen

Besondere Bedingungen

Investive Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben zum barrierefreien Bauen umzusetzen. Die Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein. Maßnahme muss Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein. Das Sanierungsgebiet muss im Sinne des Baugesetzbuchs förmlich abgegrenzt worden sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist mit dem Landesamt und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

Antragstellung

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Abteilung 2)

Dr. habil. Martin Gude

Tel.: +49 361 57 4111 200

vorzimmer2@tmil.thueringen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in der Regel in Höhe von 67 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderquote kann auf bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, insofern sich die Kommune finanzschwach ist oder sich in besonderer Haushaltslage befindet oder sich Maßnahmen auf Basis eines überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 1. November für das jeweilige Folgejahr
- Programmlaufzeit bis zum 30. November 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebseite](#)

Kurzinformation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) entspringt den Impulsen eines temporären europäischen Aufbauprogramms in Folge der Coronapandemie.

Kurzinfo zum DARP

NextGenerationEU (NGEU)

„NextGenerationEU“ (NGEU) ist ein **zeitlich befristeter** Aufbauplan (ab 2021) und ein **Konjunkturpaket** der Europäischen Union (EU).

NGEU soll dazu dienen, die Mitgliedsstaaten der EU dabei zu unterstützen, die **wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie zu bewältigen** und Europa insgesamt **grüner, digitaler und krisenfester** zu machen.

(Budget: 750 Mrd. Euro)

Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das **zentrale Instrument** von NGEU, um die darin festgeschriebenen Ziele zu erreichen.

Die ARF ist sowohl **zeitlich** als auch in Bezug auf den **Umfang klar begrenzt**. Sie ist ausschließlich auf die Bewältigung der durch die Corona-Krise ausgelösten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen ausgerichtet.

Um die EU-Mittel der ARF zu erhalten, waren die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, **eigene Aufbau- und Resilienzpläne zu entwickeln**. In Deutschland entstand daraufhin der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP).

(Budget: 672,5 Mrd. Euro)

Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der **Schwerpunkt** des DARP liegt auf der Bewältigung der beiden großen Herausforderungen des **Klimawandels** und der **Digitalisierung**.

Der DARP besteht aus insgesamt **40 Maßnahmen, sechs Schwerpunktbereichen** und steht im Einklang mit den Zielen der ARF.

Die Umsetzung der DARP-Mittel liegt in Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

(Budget: 25 Mrd. Euro)

Der DARP besteht aus insgesamt sechs Schwerpunktbereichen mit eigenen Zielen – wir sind im Rahmen des „Schwerpunktbereich 6“ beauftragt worden.

Kurzinfo zum DARP

Schwerpunkt 1 Klimapolitik und Energiewende

- **Dekarbonisierung** und Erhalt der **Biodiversität** ohne Verlust der Lebensqualität
- Reformen und Investitionen im Bereich **Wasserstofftechnologie**
- Klimafreundliche **Mobilität** und umweltfreundliches **Bauen**

Schwerpunkt 2 Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur

- Datengetriebene **Innovationen fördern** und **digitale Souveränität** stärken
- Grundlagen für eine digitale **Infrastruktur schaffen**
- **Widerstandsfähigkeit** kritischer Infrastruktur stärken

Schwerpunkt 3 Digitalisierung der Bildung

- **Gerechte Bildungschancen** schaffen
- Möglichkeiten und **Potenziale** der Digitalisierung sollen **ausgeschöpft** werden
- **Arbeitsmarkterfolg** aller jungen Menschen fördern

Schwerpunkt 4 Stärkung der sozialen Teilhabe

- Sozialen **Zusammenhalt** und soziale **Teilhabe** stärken
- Folgen **demografischer Entwicklung** abfedern
- Besonders **vulnerable Bevölkerungsgruppen** unterstützen

Schwerpunkt 5 Stärkung eines pandemie- resilienten Gesundheitssystems

- **Personelle, digitale und technische Stärkung** des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und Notfallkapazitäten schaffen
- Beschleunigte **Forschung, Entwicklung** von Impfstoffen fördern
- **Bewältigung der Pandemie** unterstützen

Schwerpunkt 6 Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen

- **Moderne, bürgerfreundliche Verwaltung** schaffen
- Nutzungsfreundliche, rechtssichere **Digitalisierung** fördern
- **Bürokratieabbau** fördern und **Investitionshemmnisse** abbauen

Wir unterstützen bei der Grundlagenarbeit zugunsten moderner Verwaltung und dem Abbau von Investitionshemmnissen auf allen Ebenen.

Kurzinfo zum DARF



Leistungskomponente „Fördermanagement“

- **Top-down-Beratung:** Beratung von Fördermittelgebenden zur Optimierung der Ausgestaltung von Förderprogrammen
- **Bottom-up-Beratung:** Beratung von Fördermittelnehmenden und Zuwendungsempfangenden
- Erstellung eines **Förderleitfadens**
- Bis Ende 2026 mindestens 400 bis 600 Beratungen von Fördermittelnehmenden








Leistungskomponente „Schul-IT“

- **Systematische Bestandsaufnahme** und Typisierung von Schulen
- Konzeption und Entwicklung von gezielten **Beratungsangeboten**
- Durchführung und Umsetzung von **Beratungsleistungen**
- **Programmmanagement:** Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation, Stakeholder-Management

Aus dem DARP lassen sich Projekte zugunsten von Kommunen ableiten, die sich auf den gesamten Prozess der Fördermittelinanspruchnahme beziehen.

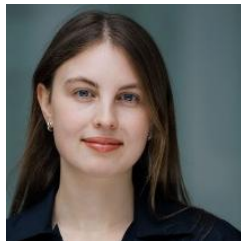
Kurzinfo DARP

Identifikation von Förderprogrammen	Schaffung von Grundlagen	Antragsbegleitung	Unterstützung bei der Inanspruchnahme	Übergreifende Projektansätze
				
Untersuchung kommunaler Portfolios	Durchführung von Beteiligungsprozessen	Anleitung bei der Antragstellung	Unterstützung des Mittelabrufs	Unterstützende Vergabeberatung
Konzeption förderfähiger Maßnahmen	Kommunikation mit Zuwendungsgebenden	Klärung von Detailfragen	Begleitung der Nachweisführung	Aufbau eines Fördermanagements
Förderempfehlungen zu Einzelvorhaben	Begleitung von Nachunternehmern	Qualitätssicherung der Antragsunterlagen	Verstetigung von Fördergegenständen	Wirtschaftlichkeits- & Bedarfsuntersuchung

Das BMF trägt die Kosten ausgewählter Projekte.

Eine Auswahl von Projekten können Sie [hier](#) einsehen.

Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen.



**Selin
Sensan**

Consultant
M +49 173 24 29 509
Selin.Sensan@pd-g.de



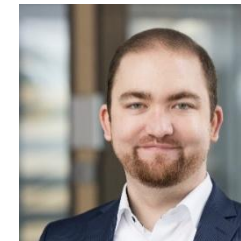
**Veronika
Bartl**

Consultant
M +49 152 24 30 21 56
Veronika.Bartl@pd-g.de



**Sophie
Friedrich**

Consultant
M +49 172 15 76 997
Sophie.Friedrich@pd-g.de



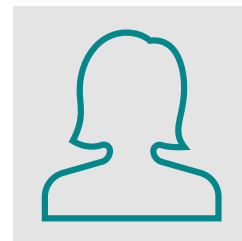
**Eric
Schindler**

Senior Consultant
M +49 173 17 17 040
Eric.Schindler@pd-g.de



**Olga
Rathjen**

Senior Consultant
M +49 152 31 39 39 48
Olga.Rathjen@pd-g.de



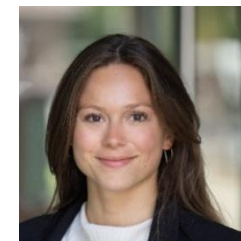
**Schene
Majid**

Werkstudentin
M +49 172 57 12 650
Schene.Majid@pd-g.de



**Adeline
Seidel**

Senior Managerin
M +49 173 84 34 535
Adeline.Seidel@pd-g.de



**Britt
Reincke**

Senior Consultant
M +49 152 24 17 59 82
Britt.Reincke@pd-g.de

Sprechen Sie uns gerne direkt an oder schreiben Sie uns eine Mail: Stadt-Land-Region@pd-g.de

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de

www.pd-g.de

